Die Technische Nothilfe

Ihre Entstehungsgeschichte, Entwicklung und heutige Stellung als Machtmittel des Staates

---

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
einer hohen rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Freiburg i. Br.

vorgelegt
von

Wilhelm Erik Momsen
aus Bredstedt

1934

Gatzer & Hahn, Graphische Werkstätten, Schramberg (Schwarzwald)

Referent: Geh. Hofrat Professor Dr. W. van Calker.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Durch die Genehmigung einer Dissertation nimmt die Fakultät nicht Stellung zu den darin ausgesprochenen Anschauungen.

Meinen Eltern

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41543121_0021

Einteilung.

A. Vorwort.

B. Hauptteil.

Seite

Die technische Nothilfe.

I. Entstehungsgeschichte. 5

II. Richtlinien für die Organisation.

1. Die Richtlinien vom 2. 2. 1920. 10
   a) Die 3 Grundsätze der Neutralität, der Ueberparteilichkeit und der Freiwilligkeit.
   b) Die Organisation,
      1. Gliederung und Aufbau.
      2. Auswahl der Mitglieder, ihre Rechte und Pflichten.
2. Die Richtlinien vom 1. 9. 1930. 26
3. Die Richtlinien vom 19. 10. 1933. 30
   a) Die Technische Nothilfe als Machtmittel des Staates.
   b) Einfluß des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums auf die Mitgliedschaft.
   c) das Verhältnis zu den anderen Verbänden.

III. Die rechtliche Natur der Technischen Nothilfe.

1. Der Zustand bis zur Umwandlung in einen eingetragenen Verein des bürgerlichen Rechts. 36
   a) die in Betracht kommenden Rechtsformen.
   b) das Aufsichtsrecht des Staates.
2. Die Technische Nothilfe als eingetragener Verein. 48
3. Die Kostendeckung; rechtliche Natur der Mittel. 49
4. Die Haftpflicht. 55
5. Bedeutung des strafrechtlichen Beamtenbegriffs für Angestellte und Nothelfer. Widerstand gegen die Staatsgewalt. 58

Seite

IV. Der Einsatz der Technischen Nothilfe.

1. Aufgaben und praktisches Wirken der Technischen Nothilfe. 61
   a) der öffentliche Notstand.
   b) der lebenswichtige Betrieb.
   c) Anordnung des Einsatzes.
   d) Vorbereitung und Durchführung des Einsatzes.
   e) beim Einsatz zur Anwendung kommende Mittel.
2. Das Verhältnis zu den Verwaltungsbehörden. 78
   a) Kompetenzabgrenzung.
   b) Nothelferschutz durch Polizei und Militär.
3. Einsatzstatistik. 82

C. Schluß.

Die Bedeutung der Technischen Nothilfe und die Notwendigkeit ihrer Erhaltung. 85

D. Anhang. 85

Textanlagen.

Literaturverzeichnis.

Albert, Robert: Die Teno im Auslande, Dresden 1931.

Allfeld, Philipp: Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. IX. Aufl. 1934.

Anschütz, Gerhard: Die Verfassung des Deutschen Reiches v. 11. VIII. 1919; 14. Aufl. Berlin 1932.

Bergmann, Robert: Die SA. — der tragende Pfeiler des neuen Staates. Räder 1934 Heft 3 [1]).

van Calker, Fritz: Das Recht des Militärs z. administrativen Waffengebrauch, Münchener Dissertation 1883.

Fleiner, Fritz: Institutionen des Deutschen Verwaltungsrechtes VIII. Aufl. 1928.

Frank, Reinhard: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 18. Aufl.

Frielinghaus: T. N. und § 55 des Entwurfs z. Schlichtungsordnung. Soziale Praxis 1922, S. 819 ff.

Fründt, Fried. Wilh. Die Deutsche Technische Nothilfe und ihre Tätigkeit im hamburgischen Wirtschaftsgebiet. Hamburger Dissertation 1922.

Hamm, Eduard: Wirtschaft und T. N. Räder 1929, Heft 18.

Hampe, Erich: Schlichtungsordnung und lebenswichtiger Betrieb, Räder 1922, Heft 12.

„ Die Regelung des Arbeitskampfes in lebenswichtigen Betrieben. Räder 1924 Heft 18/19.

„ Die Entwicklung des Luftschutzes. Räder 1934 Heft 3.

Hauptstelle der T. N.: Handbuch für den Dienstbetrieb der Techn. Nothilfe beim RMdI. Berlin-Steglitz 1921/22.

„ Handbuch der T. N. e. V. 1932: Der Einsatz in lebenswichtigen Betrieben.

„ Die grundlegenden Bestimmungen für d. T. N. e. V. Sonderteil Nr. 1 z. Handbuch der T. N. e. V. 1932.

„ Textvorlagen der T. N.

Herkner, Heinrich: Die Arbeiterfrage, Berlin und Leipzig 1921, Bd. 1 Arbeiterfrage und Sozialreform.

Hoche: Organisation und Aufgaben der T. N. Räder 1931 Heft 1.

Jellinek, Walter: Verwaltungsrecht, 3. Aufl. 1931.

Kaskel, Walter: Arbeitsrecht 1925.

Kulemann, W.: Zum Streikrecht der Beamten. Soziale Praxis 1919, Heft 3 Seite 58.

„ Das Streikrecht in öffentlichen Betrieben. Soziale Praxis 1907. Heft 30 S. 777.

Külz: Staat und Techn. Nothilfe. Räder 1929, Heft 18.

Lange, Paul: Arbeitsrecht, Berlin 1915.

Lerchenfeld, Hugo Graf: Macht, Staatslexikon 1929.

Lorenz, Ernst: Handbuch f. d. Dienstbetrieb der Techn. Nothilfe beim RMdI. Berlin-Steglitz 1921/22.

Lummitzsch, Otto: Die neuen amtlichen Richtlinien für die Techn. Nothilfe. Räder 1933. Heft 21.

„ Wie die Techn. Nothilfe entstand. Räder 1933 Heft 7.

[1]) Die Räder. Illustrierte Zeitschrift der Technischen Nothilfe e. V. Räder-Verlag G.m.b.H., Berlin-Steglitz. Fortan zitiert: Räder.

Marks, Erich: Machtlehre und Machtpolitik. Politisches Handwörterbuch 1923.

Meyer, Paul: Die Notstandsarbeiten und ihre Probleme. Jena 1914.

Mitzlaff: Kommunale Aufgaben und Techn. Nothilfe. Räder 1924. Heft 13/14.

v. Ohlshausen: Kommentar zum Strafgesetzbuch 1927, 11. Aufl.

Overmann, Herb.: Die Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke als lebenswichtige Betriebe im Arbeitskampf. Frankfurter Dissertation 1926.

Parisius: Die Haftung für Unfälle und Schäden im Feuerlöschdienst. Preuß. Verwaltungsblatt, Bd. 46, S. 457.

Peters, Fritz: Die Teno und ihr Einsatz bei Arbeitskämpfen. Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht 1925; Heft 3, S. 155 ff.

„ Entwurf eines Gutachtens über die künftige Rechtsform d. T. N. 1925.

Posse: Zum Streik in gemeinnötigen Betrieben. Preuß. Verwaltungsblatt 1919, Nr. 32.

Potthoff: Neuordnung des Deutschen Arbeitsrechts. Räder 1922 Heft 6.

Riedel, Max: Die christlichen Gewerkschaften zur Frage der Techn. Nothilfe. Räder 1920, Heft 22.

Rodbertus: Zur Beleuchtung der sozialen Frage. Berlin 1885.

Röthenmeier L.: Die Stellung der T. N. im nationalsozialistischen Staate. Räder 1933, Heft 22.

Schmidt, Eberhard: Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. 26. Auflage 1932.

Schmitt, Carl: Staat, Bewegung, Volk. Hamburg 1933.

Schwalbe: Generalstreik und Krankenpflege. Räder 1920, Heft 1.

Schwartz: Die Techn. Nothilfe. Zeitschrift für Kommunalwirtschaft 1924 S. 991.

Schweitzer: Streikrecht und Technische Nothilfe. Deutsche Techniker-Zeitung. 1920, Heft 1.

Severing, Carl: Der Schutz der Allgemeinheit durch die Techn. Nothilfe, Räder 1920, Heft 22.

Stegerwald: Die Techn. Nothilfe und die Volksgemeinschaft. Deutsche Gemeindezeitung 1922, S. 489.

Stenglein: Entscheidung des k. sächs. O.A.G. vom 19. 1. 1877 zu § 113, 3 StrGB. Zeitschrift für Gerichtspraxis und Rechtswissenschaft, Bd. 7, S. 261 ff.

Timmermann: 3 Jahre Techn. Nothilfe. Soziale Praxis 1922, S. 1321.

Triepel, Heinrich: Die Reichsaufsicht. Untersuchungen z. Staatsrecht des Deutschen Reiches. Berlin 1917.

Vögler: Lebenswichtig, ein Wort zur Techn. Nothilfe. Räder 1920. Heft 15/16.

Waldecker, Ludwig: Ueber den Begriff der Korporation des öffentlichen Rechts 1913.

Weber, Adolf: Kampf zwischen Kapital und Arbeit, Tübingen 1921.

„ Die Großstadt und ihre sozialen Probleme, Leipzig 1908.

Weidehaus, Heinrich: Die Techn. Nothilfe, Soziale Praxis. XXIX. Jahrg. Nr. 52.

Wieser Friedrich: Das Gesetz der Macht, Wien 1926.

Wirth: Der Gedanke der Techn. Nothilfe. Räder 1922, Heft 3/4.
Wolf, Julius: Die Volkswirtschaft der Gegenwart und Zukunft: Leipzig 1912.

Zeitschriftenartikel ohne Verfasser und sonstiges Material.

Der Bürgermeister: 1924, S. 172: Die Techn. Nothilfe.
Die Glocke: 7. Jahrg. 2. Bd. S. 1185.
Prozeßakten der Hauptstelle der T. N.
Die Räder: 1922, Für und wider die T. N. Heft 8. Der Kampf um die T. N. Heft 1920.
„ 1923, Heft 3: Der Reichstag über die Mittel der T. N.
„ 1931, Heft 1: Einsätze in lebenswichtigen Betrieben und Einsätze bei höherer Gewalt.
„ 1934, Heft 3: Eine Einsatzrückschau an Hand von Beispielen.
Soziale Praxis: 1922 XXXI., 25: Die freien Gewerkschaften und der Streik in gemeinnötigen Betrieben.
Vereinigung internationaler Verlagsanstalten 1923: Die T. N. als Klassenwaffe der Bourgeoisie gegen das Proletariat.
Zeitschrift für Kommunalwissenschaft: 1922, S. 404. Das Ziel der T. N.

Vorwort.

Die „Technische Nothilfe“ [1]) ist, wie schon der Name andeutet, aus der Not geboren. Wenn also die Not vorüber ist, hat sie ihre Daseinsberechtigung verloren und kann verschwinden. Man könnte die Auffassung vertreten, daß in dem endlich geeinigten Deutschland, in dem z. B. ein Streik in lebenswichtigen Betrieben, bei dem die Arbeiter selbst die Ausführung der Notstandsarbeiten verweigern, nicht mehr zu den denkbaren Möglichkeiten gehört, für eine T. N. kein Platz mehr vorhanden ist. Es sprechen aber wichtige Gründe für ihren Fortbestand.

Die T. N. verdankt praktischen Bedürfnissen ihre Entstehung. Sie wollte eine Lücke der Gesellschaftsordnung, die ihre letzte Ursache in dem Kampf zwischen Kapital und Arbeit findet, schließen, indem sie durch ihr Dasein unentbehrliche, volkswirtschaftliche Werte vor der Vernichtung bewahren und damit die Staats- und Gesellschaftsordnung, die in den Nachkriegsjahren aus den Fugen zu gehen drohte, sichern wollte. Daneben sah sie ihre Aufgabe darin, in Fällen der Not, hervorgerufen durch höhere Gewalt, Arbeitsbeistand zu leisten. Ihr einziges Ziel war demnach die Beseitigung von Notständen.

Die nationale Revolution vom 30. I. 1933 hat die Grundlagen für den ruhigen Wiederaufbau eines gesunden Wirtschaftslebens geschaffen und durch ein großzügiges Gesetzgebungswerk das Verhältnis von Arbeitgeber und Arbeitnehmer von Grund auf neugestaltet. Hierdurch wurden wirtschaftliche Kämpfe, welche die ungehinderte Versorgung der Bevölkerung mit Gegenständen des unbedingt notwendigen Lebensbedarfes und die Erhaltung der Grundlagen der Wirtschaft gefährdeten, ausgeschlossen und unmöglich gemacht. Damit hat der eine Aufgabenkreis der „T. N.“, nämlich Verrichtung von Notstandsarbeiten in streikenden, lebenswichtigen Betrieben, seine ursprünglich überragende Bedeutung verloren. Nicht dagegen gilt dies für die Hilfstätigkeit bei katastrophalen, durch höhere Gewalt veranlaßten Ereignissen. Zwar stehen hier dem Staat nach Eingliederung der N.S.D.A.P. in den Staat die Wehrverbände SA., SS. und Stahlhelm zur Verfügung, die notfalls zur Hilfeleistung herangezogen werden können; aber

[1]) Fortan „T. N.“

dadurch wird das Vorhandensein einer technisch geschulten, über reiche Einsatzerfahrungen verfügenden Truppe keinesfalls entbehrlich. Die zahlreichen Naturkatastrophen der letzten Jahre haben gezeigt, welche Werte der Volkswirtschaft und dem Volksvermögen durch den raschen Einsatz technisch vorgebildeter Kräfte erhalten werden können.

Aber wenn auch für den Katastrophendienst die Erhaltung der „T. N." wünschenswert erschien, so ließ sich doch nicht übersehen, daß die Hauptaufgabe der „T. N." durch die nationale Revolution ihre Lösung gefunden hatte. Dem wirtschaftlichen Machtstreben des einzelnen werden die Lebensnotwendigkeiten der Volksgesamtheit übergeordnet. Der Gedanke, daß die Arbeit eine Ware und demzufolge das Arbeitsverhältnis als eine Art Kaufvertrag zu betrachten ist, hat heute keine Geltung mehr. Arbeiter und Unternehmer verbindet ein personenrechtliches Band, das auf der einen Seite eine weitgehende Fürsorgepflicht, auf der anderen eine stark ausgeprägte Treupflicht bedingt. Damit sind überholt und gegenstandslos geworden das in der Weimarer Verfassung vorgesehene Koalitionsrecht und das Recht der Arbeitskämpfe, für die im nationalsozialistischen Staat keine Daseinsberechtigung besteht. Mit dem Fortfall von Streiken in lebenswichtigen Betrieben entfällt auch eine Voraussetzung für Einsätze der „T. N.", die nur noch in den durch sonstige Ereignisse — wie z. B. höhere Gewalt — hervorgerufenen Notständen Anlaß zum Eingreifen finden würde. Der Katastrophenschutz allein hätte jedoch kaum den Fortbestand einer so riesenhaften Organisation, wie die „T. N." sie darstellt, gerechtfertigt. Es ließ sich jedoch nicht übersehen, daß die Entwicklung der Nachkriegszeit, die ein einziges Wettrüsten der Deutschland benachbarten Staaten zeigte, neue — von außen kommende — Störungsmomente heraufbeschwor. Den lebenswichtigen Betrieben innerhalb einer Volkswirtschaft kommt nun eine derart überragende Bedeutung zu, daß gerade sie in erster Linie das Ziel von Angriffen — insbesondere von Luftangriffen — sein werden. Daß ernste Störungsmöglichkeiten bestehen, zeigt ein Blick auf die Karte Europas jedem mit den politischen Verhältnissen Vertrauten nur zu deutlich. Solange aber Störungsmöglichkeiten bestehen, ist eine ständige, besondere Betreuung der lebenswichtigen Betriebe zwingende Notwendigkeit. Eine Auflösung der T. N. durfte daher nicht erfolgen, wollte man nicht das einzige, Deutschland nicht verbotene Mittel, die Wirkung von Luftangriffen etc. herabzumindern und die angerichteten Schäden baldmöglichst wieder auszugleichen, selbst aus der Hand geben. Die Aufgabe der T. N., nämlich die Sicherung von lebenswichtigen Betrieben,

bleibt demnach die gleiche, lediglich die in Betracht kommenden Störungsmöglichkeiten sind andere geworden. In Verfolg dieser Erkenntnis baute man den Gas- und Luftschutzdienst aus, der ursprünglich als Vorstufe zum Luftschutz, als Gasschutz, nach der Phosgenkatastrophe in Hamburg 1928 in den Katastrophen-Abwehrdienst einbezogen und später auf den zivilen Luftschutz ausgedehnt wurde. Deutschland, im Herzen Europas gelegen, umgeben von hochgerüsteten Nachbarn mit riesigen Luftflotten, — einer der hauptsächlichsten, wenn nicht überhaupt der wichtigsten Offensivwaffe des Zukunftkrieges —, muß sich die Pflege des Luftschutzgedankens besonders angelegen sein lassen. Zwar beschäftigen sich bereits seit einigen Jahren eine Reihe behördlicher Stellen sowie einzelne private Organisationen mit der Frage der Vorbereitung und Ausgestaltung des zivilen Luftschutzes. Aber die innerpolitischen Kämpfe ließen eine wirksame Inangriffnahme dieses wichtigen Problems nicht zu. Und damit kamen die Bestrebungen zur Schaffung eines zivilen Luftschutzes trotz aller Bemühungen der beteiligten Kreise über Anfänge nicht hinaus. Die entscheidende Wendung brachte auch hier die nationale Revolution. Während ein Mangel an Entschlußkraft und die Furcht vor innerpolitischen Schwierigkeiten die früheren Regierungen hinderte, alle zu Gebote stehenden Mittel anzuwenden, hat der nationale Staat erkannt, daß die Lösung des Luftschutzproblems eine Lebensfrage für das Deutsche Volk ist. Durch Gründung des Reichsluftschutzbundes sowie raschen Ausbau des behördlichen Teiles des zivilen Luftschutzes kündigte sich die Neuentwicklung an. Der „T. N." wurden besondere Aufgabengebiete zugewiesen, zu deren Bearbeitung sie auf Grund der von ihr in den vorausgegangenen Jahren geleisteten Arbeit und ihrer technischen Erfahrung besonders geeignet erschien.

Die von dem Reichsminister des Innern für die „T. N." am 19. 10. 1933 erlassenen neuen Richtlinien zeigten, — nachdem vorausgegangene Besprechungen der beteiligten Stellen volle Einstimmigkeit über die Notwendigkeit des Fortbestandes der „T. N." ergeben hatten — die Neuregelung der Organisation, ihre Aufgaben und Gliederung. Hatte sich die „T. N." bis zum Regierungsantritt Adolf Hitlers nur dadurch ihren Gegnern und hierbei in erster Linie den Gewerkschaften und teilweise den Parteien der Linken gegenüber behaupten und durchsetzen können, daß sie sich streng an die in ihren Richtlinien aufgestellten 3 Prinzipien der Neutralität, der Ueberparteilichkeit und der Freiwilligkeit hielt, so bedingten die Grundsätze des neuen Staates, insbesondere der Totalitätsgedanke, eine Neuregelung der Organisation. Die veränderten Ver-

hältnisse fanden ihren Ausdruck darin, daß an die Spitze der neuen Richtlinien ein Satz gestellt wurde, durch den klar ausgesprochen wurde, daß die „T. N." ein Machtmittel des Staates ist. Damit wird ein deutlicher Trennungsstrich gegen früher gezogen. Der nationalsozialistischen Staatsauffassung entsprechend mußte die selbstverständliche Unterordnung unter die Staatsführung und die Einordnung in den Organismus des neuen Staates zum Ausdruck gebracht und die früheren Grundsätze, die im alten Parteienstaat Lebensnotwendigkeit für den Bestand der „T. N." bedeuteten, ausdrücklich fallen gelassen werden.

Im folgenden soll versucht werden, die jetzige Stellung der „T. N." im Zusammenhang mit den sie berührenden rechtlichen Fragen unter vergleichsweiser Heranziehung des Zustandes in den einzelnen Abschnitten ihrer Entwicklung darzulegen.

B. Hauptteil.

Die Technische Nothilfe.

I. Entstehungsgeschichte.

Schwere Unruhe und dumpfer Druck lasteten auf Deutschland, als nach dem unglücklichen Ausgang des Krieges das Millionenheer in die Heimat zurückflutete und die verlassenen Arbeitsplätze wieder einnehmen wollte. Die Heimkehrer mußten erkennen, daß sie in ein völlig verändertes Deutschland zurückkamen. Die Staatsumwälzung im Zusammenhang mit dem verlorenen Krieg führte Zeiten schwerster politischer Erschütterungen herauf. Der Sinn für Gemeinschaft, für Zusammengehörigkeit, für Achtung der Allgemeininteressen begann zu schwinden; die einzelnen Teile des Volkes standen sich feindlich gegenüber — kurz, die Lebensgrundlagen des Staates, dieser komplizierten Gemeinschaft, gerieten ins Wanken. In ruhigen Zeiten gesicherter staatlicher und wirtschaftlicher Ordnung kann man die Entwicklung weitgehend in den Gesetzen natürlichen, organischen Wachstum sich vollziehen lassen. Anders in Zeiten einschneidender politischer und wirtschaftlicher Umwälzung. Außergewöhnliche Zeiten erfordern außergewöhnliche Maßnahmen. Aus dem Gedanken heraus, daß ein großer Staat und ein Volk auf die Dauer nicht bestehen können, wenn einzelne Bevölkerungsschichten für sich das Recht in Anspruch nehmen, ihre Einzelinteressen mit allen Mitteln, ohne Rücksicht auf die Volksgesamtheit, durchzusetzen, entstand die „T. N.“.

Im Kampf um die politische Macht versuchten vom Ende des Krieges an radikale Kreise, vornehmlich der Reichshauptstadt, immer und immer wieder durch Stillegung der lebenswichtigen Betriebe das gesamte Wirtschaftsleben zu erschüttern, um unter Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ihre selbstsüchtigen Ziele zu erreichen. In früheren Zeiten hatte das Militär — solange Aufstände lediglich durch Waffengewalt entschieden wurden — zur Sicherung der bestehenden Staatsverfassung genügt. Vor dem Kriege war zudem die organisierte Arbeiterschaft fest in der Hand ihrer Führer, denen sie unbedingt gehorchte. Die Verweigerung von Notstandsarbeiten war äußerst selten. Erst nach

dem Kriege trat hierin eine Aenderung ein. Waren vor dem Weltkriege die Streiks fast ausschließlich wirtschaftlicher Natur, so wurde nach Kriegsende der Streik zu einem politischen Kampfmittel, das radikale Kreise wieder und wieder zur Anwendung brachten, um das Staatsgefüge langsam zu lockern und reif zur Einführung des Rätesystems nach russischem Vorbild zu machen. Bei der Kompliziertheit der technischen Betriebe mußte das Militär zwangsläufig bei der Bekämpfung der in Form von Streiks ausbrechenden Aufstände versagen.

Um wenigstens vom Streik betroffene lebenswichtige Betriebe aufrecht zu erhalten und dadurch Katastrophen größten Ausmaßes zu verhüten, wurde am Anfang des Jahres 1919 innerhalb der Reichswehr bei der Garde-Kavallerie-Schützendivision in Berlin eine „technische Abteilung" gebildet. Sie war gedacht als eine Ergänzung des Militärs, dem auch ihr militärischer Charakter entsprach. Ausgangspunkt und tieferer Sinn der Bildung dieser technischen Formation war die Erkenntnis, daß man der Stillegung der lebenswichtigen Betriebe als Mittel zum Zweck der Aufrichtung der Herrschaft des Bolschewismus mit rein militärischen Machtmitteln nicht wirksam begegnen konnte. Das Ergebnis dieser Erkenntnis war die Aufstellung eines technisch vorgebildeten Truppenteiles, der „technischen Abteilung" [1]). Die Führung übernahmen Ingenieure, insbesondere solche des Marineingenieurkorps, während die Mannschaften sich aus dem technischen Unterpersonal der Marine, sowie aus Angehörigen der technische Ausbildung erfordernden Berufe rekrutierten. Diese T. A. war der Keim der späteren T. N. und trat während der Streikunruhen in Berlin, Mitteldeutschland, Schlesien, Stettin und Hannover mit Erfolg in Tätigkeit.

Aufgabe dieser T. A. war es, in streikenden, lebenswichtigen Betrieben die unentbehrlichen Notstandsarbeiten zu verrichten, ohne die die Durchführung, die Aufrechterhaltung und Leistungsfähigkeit dieser Betriebe überhaupt gefährdet war. Als rein militärische Formation führte die T. A. Waffen, wenn auch der Gebrauch auf den allernotwendigsten Selbstschutz für die Dauer von Einsätzen beschränkt war [2]). Anfangs war die T. A. an einen festen Haushaltsplan nicht gebunden. Sie konnte den Bedürfnissen entsprechend im Rahmen des damals noch 300 000 Mann zählenden Heeres beliebig Offiziere und Mannschaften heranziehen und war ein stets einsatzbereiter, technisch vorgebildeter und schlagfertiger,

[1]) Fortan „T. A."

[2]) Vgl. Handbuch a. a. O. S. 7.

militärischer Truppenteil[1]). Der militärische Charakter zog ihr andererseits aber Grenzen. So war zwar eine bestimmte Stärke zahlenmäßig nicht festgelegt, aber bei der ungeahnten Ausdehnung der wirtschaftlichen Kämpfe, zusammen mit der Häufung politischer Ereignisse, die die Wirtschaft in Mitleidenschaft zogen und oft Einsätze an vielen Orten zugleich notwendig machten, erwies sich die T. A. nicht immer als ausreichend. Man stellte daher Zeitfreiwilligen-Abteilungen zusammen, deren Mitglieder namentlich aus Angehörigen der Techn. Hoch- und Fachschulen geworben wurden. Sie stellten Hilfsverbände der T. A. dar, die eingesetzt wurden, soweit und so oft die T. A. allein zur Beseitigung eines eingetretenen Notstandes nicht ausreichte. Man nannte sie zum Unterschied von der T. A. „Technische Nothilfe". Erstmalig taucht dieser Name auf bei Ausbruch des großen Berliner Generalstreiks am 7. und 8. März 1919. Während die T. A. als Formation des Reichsheeres aus berufstätigen Mitgliedern, Soldaten, bestand, setzte sich die T. N. aus Freiwilligen zusammen, die normalerweise ihrem Beruf nachgingen und nur in Fällen der Gefahr zum Einsatz herangezogen wurden.

Die „technische Abteilung" wie die technische Nothilfe, die durch weitere Zeitfreiwilligen-Abteilungen in anderen Städten — so z. B. Hannover als Sitz einer größeren technischen Hochschule — sich erweiterte, hatten einen ausgesprochen militärischen Charakter. So wurden die erforderlichen Mittel im Haushaltsplan für die Reichswehr mitangefordert. Andererseits verhinderte aber dieser militärische Charakter die Einbeziehung weiter bürgerlicher und insbesondere Arbeiterkreise, die gegen alles, was nur irgendwie mit „Militär" zusammenhing, von tiefstem Mißtrauen erfüllt waren. Der Friedensvertrag, durch den die Stärke der gesamten Reichswehr auf 100 000 Mann festgesetzt wurde — eine Zahl, die für eine T. A. keinen Raum mehr ließ — beschleunigte die Entwicklung der Dinge. Der weiteren Entfaltung der T. A., die bis dahin an keinen festen Haushaltsplan gebunden gewesen war, wurde durch die Beschränkung der für die Reichswehr zur Verfügung stehenden Mittel wie durch die Bestimmungen des Versailler Diktates ein Ziel gesetzt. Die Fortsetzung und weitere Ausbildung der Abteilungen wurde dadurch unmöglich. Es mußten deshalb neue Formen gefunden werden, in die der klar erkannte Gedanke der T. N. unter Trennung von der bisherigen militärischen Basis gefaßt werden konnte. Die T. N. mußte verselbständigt und zu diesem Zwecke von den technischen Abteilungen getrennt wer-

[1]) Vgl. Handbuch a. a. O. S. 10.

den. Um die T. N. so volkstümlich wie nur möglich zu machen, sie mit allen Bevölkerungskreisen — vor allem mit der Arbeiterschaft, die ihr im Anfang ausgesprochen feindlich gegenüber stand — zu verbinden, und um sie gleichzeitig zahlenmäßig so stark machen zu können, daß allen Eventualitäten erfolgreich begegnet werden konnte, ließ man den Gedanken der beruflichen Gruppe, die ständig zum Einsatz bereit ist, fallen. Dafür schuf man eine freiwillige, wirtschaftspolitische Arbeitsgemeinschaft aus Helfern, die sich von Fall zu Fall der öffentlichen Not zur Ausübung von Erhaltungsarbeit in gewaltsam stillgelegten, lebenswichtigen Betrieben an Stelle der feiernden Arbeiter verpflichten, sonst aber ihrem eigenen Beruf nachgehen[1]).

Damit war die T. N. in zivile Verhältnisse überführt und in ihrer eigentlichen Form ins Leben getreten. Gleichzeitig wurden die T. A. aufgelöst.

Die Helfer sollten sich aus allen Bevölkerungskreisen zusammensetzen und naturgemäß in Hinsicht auf den Aufgabenkreis eine große Zahl technisch geschulter Personen umfassen. Wie richtig der Gedankengang der verantwortlichen Führer — in erster Linie des eigentlichen Gründers der T. N. des damaligen Oberleutnants der Reserve und langjährigen Reichsleiters der T. N., Ingenieur Lummitzsch — war, bewies die rasche Entwicklung der T. N. von einer kleinen Abteilung zu einer mächtigen Organisation, die den durch den Krieg und seine unheilvollen Nachwirkungen geschwächten Organismus des Reiches vor manchem schweren, inneren Kampf bewahrte.

Ihre eigentliche Form erhielt die T. N. durch den Erlaß des Reichswehrministers vom 30. 9. 1919, durch den die Einrichtung der T. N. für das gesamte Reichsgebiet angeordnet wurde. Dieser 30. 9. 1919 ist das eigentliche Gründungsdatum der T. N. Schon der Erlaß durch den Reichswehrminister zeigt, daß trotz der Trennung der T. N. von der T.A. weiter ein enger Konnex mit der Reichswehr bestand. So sieht dieser Erlaß vorerst noch eine rein militärische, reichsbehördliche Oberaufsicht vor, die sich in erster Linie auf die Befugnis der Einberufung der T. N. zum Einsatz wie auch auf die Aufsicht über diesen Einsatz selbst bezieht[2]). Auch sonst zeigt sich die enge Verbindung in der Unterstützung der T. N. durch die Reichswehr mit Verpflegung, Bekleidung und Bewaffnung, wie durch den militärischen Schutz der zu einem Einsatz herangezogenen Nothelfer.

[1]) Handbuch a. a. O. Seite 10.
[2]) Handbuch a. a. O. Seite 12.

Diese nach wie vor bestehende enge Verbindung erschwerte die Werbung in Arbeiterkreisen außerordentlich, und machte es dem Radikalismus leicht, Mißtrauen gegen die T. N. selbst bei besonnenen Arbeitern zu säen. Das Schlagwort von der streikbrechenden Noskegarde kam auf und gefährdete eine weitere gesunde Entwicklung.

Rechtzeitig wurden die maßgebenden Stellen auf die drohende Gefahr aufmerksam. Man erkannte, daß nur unter Verzicht auf jeglichen militärischen Anstrich und Einfluß aus Bürgertum und Arbeiterschaft zusammen — ohne Ansehung des Standes, des Berufes, der Konfession und der Partei — die T. N. sich zu der unparteiischen, schlagkräftigen Organisation würde entwickeln können, die die notwendigen Interessen und Lebensbedürfnisse der Allgemeinheit gegen Uebergriffe einzelner Teile der Bevölkerung, die ihre Ziele ohne Rücksicht auf die Volksgesamtheit durchzusetzen suchen, zu schützen im Stande war. Man löste daher die T. N. völlig von der Reichswehr. Es blieb einzig ein militärisches Eingreifen zum Schutze der Nothelfer bei Einsetzen in lebenswichtigen Betrieben vorgesehen, soweit der polizeiliche Schutz nicht ausreichte.

In Verfolg dieser gewonnenen Erkenntnis ging durch Kabinettsbeschluß vom 28. 11. 1919 die Oberaufsicht vom Reichswehrministerium auf das Ministerium des Innern — also eine rein zivile Behörde — über, das auch die Kosten für die Einrichtung und Unterhaltung in seinen Haushaltsplan einsetzte. Als erstes stellte das Reichsinnenministerium[1]) „Richtlinien" auf, in denen, um alle Zweifel und Bedenken zu beseitigen, der Aufgabenkreis der T. N. genau umrissen und festgelegt wurde. Diese Richtlinien, die am 4. 2. 1920 herausgegeben wurden, in Verbindung mit den späteren Erlassen und Verfügungen bildeten fast ein Jahrzehnt die Grundlage und das Rückgrat für die Organisation der T. N. Sie bildeten das Fundament, auf dem die für das Allgemeinwohl und die Volkswirtschaft so wertvolle Organisation errichtet wurde und sich zu einer das ganze Reich umspannenden Gemeinschaft entwickelte. Die Richtlinien sind einer näheren Betrachtung wert.

[1]) Fortan RMdI.

II.

1. Die Richtlinien vom 2. 2. 1920.

a) Die 3 Grundsätze der Neutralität, der Ueberparteilichkeit und der Freiwilligkeit.

Der Absatz I des 1. Abschnittes der Richtlinien beginnt mit folgenden Worten:

„Die T. N. ist eine Arbeitsgemeinschaft, namentlich technisch vorgebildeter Arbeitskräfte, die sich bereit erklärt hat, zur Sicherung der inneren Ruhe und Ordnung und des Wiederaufbaues des deutschen Wirtschaftslebens Notstandsarbeiten dort zu verrichten, wo es sich um die Aufrechterhaltung gefährdeter, lebenswichtiger Betriebe handelt, sowie in Fällen der Not durch höhere Gewalt z. B. Feuer, Wassernot, Eisenbahnunglück usw. helfend einzugreifen." Damit war der Aufgabenkreis der T. N. fest umrissen. Sie wollte „lediglich eine wirtschaftsfriedliche, ordnungserhaltende Einrichtung zum Zwecke des Schutzes der öffentlichen Wohlfahrt und der Volksgesundheit sein; zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und unter Verzicht auf jeden Eingriff in das freie Vereinigungsrecht der Arbeiter." [1]). War innerhalb des durch Art. 160 des Versailler Diktates so eng begrenzten Rahmens der Reichswehr der T. A. in Verbindung mit den Anfängen der T. N. kein genügender Spielraum für die wachsenden Anforderungen geblieben, so konnte sich die T. N. nach Erlaß der Richtlinien des RMdI. rasch entwickeln, zumal sie als zivile Organisation den ihr zu Grunde liegenden, sozialen Gedanken schneller und tiefer in die Bevölkerung hineintragen konnte, als es im militärischen Gewande je möglich gewesen wäre.

Die „Richtlinien" sollten die Stellung der T. N. nach außen festlegen, während die schon erwähnten „Organisations- und Erfahrungsgrundsätze für den Aufbau und die Verwendung der T. N." den inneren Dienstbetrieb regeln sollten. Schließlich wurden seitens der einzelnen Länder noch besondere Ausführungsbestimmungen zu den Richtlinien erlassen, die sich in erster Linie mit den Voraussetzungen des Einsatzes und dabei besonders mit der Bestimmung der Zuständigkeit der einzelnen Verwaltungsbehörden befassen.

Die Einhaltung der Richtlinien war das einzige, was das Reich von der T. N. von amtswegen ausdrücklich verlangte. Da diese vom RMdI. — also dem Reich selbst aufgestellt waren — mußte

[1]) Handbuch f. d. Dienstbereich der T. N. 1921/22 Seite 13.

es für die T. N. völlig gleichgültig sein, in welcher Form das Reich regiert wurde. War die T. N. auch zunächst als militärische Einrichtung entstanden, so wurde sie doch bereits nach kurzer Zeit als zivile Einrichtung reorganisiert. Um im alten Parteienstaat die T. N. zur Lösung der ihr gestellten Aufgaben zu befähigen, war es notwendig, in den Richtlinien bzw. Organisations- und Erfahrungsgrundsätzen die 3 Grundprinzipien der Neutralität, der Ueberparteilichkeit und der Freiwilligkeit zu verankern, um zu verhindern, daß die T. N. zu einem politischen Instrument in den Händen irgendwelcher Machtgruppen wurde.

Das Prinzip der Neutralität betraf in erster Linie das Verhältnis der T. N. zum Staat. Die Bewilligung der Etatsmittel im Rahmen des Haushaltsplanes des RMdI. durch den Reichstag schafft eine unmittelbare Verbindung des Staates zur T. N. Weiter hatte der Staat die Befugnis, in bestimmten Fällen, die in der VO. des Reichspräsidenten vom 10. 11. 1920 genau festgelegt sind, bei Streiks in Betrieben, welche die Bevölkerung mit Gas, Wasser und Elektrizität versorgen, den Einsatz der T. N. anzuordnen. Im Uebrigen hat der Staat ein gewisses Aufsichtsrecht über die Verwendung der vom Reichstag bewilligten Mittel und schafft weiter für den Einsatz der T. N. in lebenswichtigen Betrieben die Voraussetzung durch Anerkennung eines öffentlichen Notstandes oder einer Notwendigkeit der Abwendung einer Gefahr für das Allgemeinwohl [1]).

Das Aufsichtsrecht des Staates fand seine Grenze darin, daß dieser nicht von sich aus einen Notstand als gegeben erachten und den Einsatz anordnen kann, während für die Leitung der T. N. ein Notstand nicht erkennbar ist. Im Parteienstaat des Weimarers Systems, in dem die verschiedensten Machtgruppen um die Herrschaft rangen und sich in der Regierung ablösten, war diese Möglichkeit durchaus vorhanden und konnte besonders dann eintreten, wenn einmal eine besonders stark von der Industrie abhängige Regierung am Ruder war. Die Organisations- und Erfahrungsgrundsätze sagen hierzu:

„Durch behördliche „Anordnung" eines Einsatzes, welcher keinen „Dienstbefehl" für die T. N. darstellt, wird in keiner Weise das freie Selbstbestimmungsrecht der für das Gelingen eines Einsatzes verantwortlichen Dienststellen der T. N. berührt, über Beginn, Umfang und Ende eines Einsatzes sowie über dessen Berechtigung überhaupt endgültig zu entscheiden".

[1]) Organisations- und Erfahrungsgrundsätze für den Aufbau und die Verwendung der T. N.

So bestand eine gegenseitige Kontrolle des Staates einerseits und der T. N. anderseits, durch die die Wahrung einer jederzeitigen, absoluten Neutralität gewährleistet wurde.

Die Hervorhebung des Grundsatzes der Neutralität bedingte weiter, daß seitens der T. N. niemals etwas unternommen wurde, um einen Streikausbruch zu verhüten, da ihre Grundsätze erst ein Tätigwerden erlaubten, wenn ein Notstand vorhanden ist. Bis dahin also wartete sie tatenlos und ruhig ab, ohne für oder wider Partei zu ergreifen. Hierdurch konnten unter Umständen verhängnisvolle Folgen entstehen, wie z. B. im Bergbau, wo oft nur durch raschestes Handeln die Gruben zu retten sind. Für einen derartigen Fall war vorgesehen, daß bei plötzlich auftretenden Notstandsfällen, die ein sofortiges Einschreiten erfordern, sollen nicht unersetzliche Werte verloren gehen oder schwerste Gefahren für die Allgemeinheit entstehen, der Einsatz von der zuständigen T. N. Leitung selbständig angeordnet werden kann, ohne das Einverständnis der nächsten Verwaltungsbehörde abzuwarten. Rechtlich ist diese Ausnahme jedoch nicht anders zu beurteilen als der Regelfall; denn während in diesem ein Ersuchen, den Einsatz vorzunehmen, für jedes einzelne Mal besonders vorgesehen ist, besteht für die vorstehend erwähnten Notstandsfälle ein ein für alle Mal geltendes polizeiliches Ersuchen, das in den Richtlinien ausdrücklich festgelegt ist [1]).

Vorgeschrieben für die örtlich zuständige T. N. Leitung war, in einem solchen Falle das Einverständnis der Verwaltungsbehörde formell nachzuholen. Wurde ausnahmsweise die Genehmigung verweigert, so war der Einsatz so zu behandeln, als ob das behördliche Ersuchen wieder zurückgezogen wurde. Schon im Interesse des unbedingt notwendigen polizeilichen Schutzes der Nothelfer war die Einholung des behördlichen Einverständnisses erforderlich, da normaler Weise ein Einsatz ohne Schutz staatlicher Polizeiorgane — abgesehen vom Katastrophenschutz — nicht erfolgen darf [2]).

Dieser Fall war jedoch lediglich als Ausnahme gedacht und so zu handhaben. Der Grundsatz der Neutralität legte grundsätzlich fest, daß die T. N. sich jeglicher Stellungnahme im wirtschaftlichen und politischen Kampf enthält. Sie droht weder den Einsatz an, um schon dadurch den Ausbruch eines Streikes zu verhindern, noch nimmt sie Alarmierungen der Nothelfer als offen-

[1]) Dr. Peters in Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht 1925 Heft 3: Die T. N. und ihr Einsatz bei Arbeitskämpfen.

[2]) Organisations- und Erfahrungsgrundsätze, Abschnitt E.

sichtlichen Beweis ihrer Schlagfertigkeit und ihres sofortigen Eingreifens bei Streikausbruch vor. Präventivmaßnahmen darf die T. N., dem Grundsatz der Neutralität getreu, nicht ergreifen. Es ist für sie ohne Bedeutung, ob es sich um einen Streik der Arbeitnehmer, oder um eine Aussperrung durch den Arbeitgeber — der seltenere Fall — handelt. Sofern nur Verpflichtungen gegenüber der Allgemeinheit bestehen, für die aus der gewaltsamen Unterbrechung des Produktionsprozesses Gefahren entstehen — also ein Notstand vorliegt — muß der Einsatz erfolgen.

Die Neutralität mußte auch während des Einsatzes gewahrt bleiben. Es werden genau und nur die Notstandsarbeiten — ein Begriff, der in den weiteren Ausführungen noch näher zu erläutern sein wird — ausgeführt und der Einsatz abgebrochen, wenn diese beendet sind oder von den beruflich verpflichteten Arbeitern des Werkes selber wieder aufgenommen werden. Es wird oftmals schwierig sein, zu bestimmen, wie weit der Rahmen der Notstandsarbeiten zu spannen ist. Einen bestimmten Maßstab dafür festzulegen, ist bei der Mannigfaltigkeit der Aufgaben nicht möglich. In jedem Falle muß als Richtschnur das Maß des öffentlichen Interesses dienen, dessen Umfang von der Leitung der T. N. im Einvernehmen mit der oberen Verwaltungsbehörde bestimmt wird.

Der zweite Grundsatz: „die Ueberparteilichkeit" fand ihren Ausdruck vornehmlich darin, daß die T. N. ihre Maßnahmen und Entschlüsse unabhängig von den politischen Parteien faßte. Nur so war es möglich, im Volke ohne Unterschied, welchen politischen Glauben der einzelne sich verschworen hatte — einen Vertrauensfond zu erwerben. In der Praxis gestaltete es sich so, daß die leitenden Persönlichkeiten der T. N. von jedem politischen Einfluß frei gemacht wurden. In erster Linie geschah dies dadurch, daß die bestimmenden Stellen dem Parteischacher entzogen waren und von einem Wechsel in der Regierung nicht berührt wurden. Zum Glück für die T. N. und das Deutsche Volk kam eine reine Linksregierung, die zweifellos die Beseitigung der T. N. bedeutet hätte, nicht ans Ruder. In einem solchen Falle würde auch der von ihr eingenommene Standpunkt der Ueberparteilichkeit die Auflösung nicht verhindert haben.

Einer weiteren Gefährdung der Ueberparteilichkeit begegnen die Organisations- und Erfahrungsgrundsätze, indem sie bestimmen:

„Da die T. N. eine mit Hilfe von Reichsmitteln unterhaltene Organisation ist, so verzichtet sie grundsätzlich auf jegliche Unterstützung durch private Geldmittel".

Die Annahme von Geldmitteln hätte zwangsläufig ein gewisses Abhängigkeitsverhältnis zu dem Geldgeber — seien es Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerverbände — zur Folge haben müssen. Vielleicht nur moralische Bindungen durch eine entstehende Unsicherheit in Entschlüssen, die irgendwelche Geldgeberinteressen berührt hätten! Schon das hätte aber eine Gefährdung des Prinzips der Ueberparteilichkeit bedeutet.

Der gänzliche Verzicht auf private Geldmittel schließt dagegen die Gefahr des Parteiergreifens für die eine oder andere Seite völlig aus und kennzeichnet den von der Arbeitnehmerseite oft gemachten Vorwurf, die T. N. sei eine Streikbrechertruppe und damit eine Hilfsformation der Unternehmer, als ungerechtfertigt. Nur so war es möglich, den Charakter einer unparteiischen, nur dem öffentlichen Wohl dienenden Organisation zu wahren. Einer politischen Partei gegenüber wahrte die T. N. allerdings bewußt diesen Charakter der Ueberparteilichkeit nicht, der kommunistischen Partei Deutschlands, die darum auch unverhüllt ihre Auflösung forderte. Von ihrem Standpunkt aus mit Recht. Als staatserhaltende Organisation bildete die T. N. das Sammelbecken für alle diejenigen, die durch Verrichtung werktätiger Facharbeit in lebenswichtigen Betrieben ein Bollwerk gegen die staatszerstörenden Kräfte des Bolschewismus und Spartakismus aufzurichten sich bemühten. Alle Versuche der Gewerkschaften, Einfluß auf die Leitung der T. N. zu gewinnen, konnten von dieser erfolgreich zurückgewiesen werden. Die 3 großen Gewerkschaften standen ursprünglich der T. N. keinesfalls ablehnend gegenüber, erst später wurde ihre Haltung ausgesprochen unfreundlich. Ihre Führer hatten die Beobachtung gemacht, daß sie die vor dem Krieg wohldisziplinierte, organisierte Arbeiterschaft nicht mehr fest in der Hand hatten. Nach dem Kriege waren ungeschulte und unerfahrene Menschen in großer Zahl in die Organisationen geströmt, die keine Disziplin wahrten und — ihrer Ueberzeugung nach Kommunisten oder Syndikalisten — die Arbeiterbewegung immer mehr in das radikalste Fahrwasser drängten, um politisch daraus Kapital zu schlagen. Die Gewerkschaften verloren immer mehr die Führung der Streikbewegungen an kommunistische und syndikalistische Kreise, was für sie gleichbedeutend war mit Vertrauensverlust und allmählichem Schwinden ihrer ursprünglich festgefügten und scheinbar durch nichts zu erschütternden Macht. Sie standen daher der T. N., die wilde Streiks — soweit dadurch Notstände hervorgerufen wurden — durch ihren Einsatz oft schon von vornherein zur Erfolglosigkeit verurteilte, sympathisierend gegenüber mit dem Wunsche, auf die T. N. größeren Einfluß zu gewinnen und sie für ihre Zwecke dienst-

bar zu machen. In einer Resolution der christlichen Gewerkschaften auf dem Essener Kongreß im Jahre 1920 wurde diese Absicht offen ausgesprochen. Bei Gelingen dieses Planes wäre der Grundsatz der Ueberparteilichkeit nicht aufrecht zu erhalten gewesen. Für die T. N. hätte dies eine starke Einbuße an Ruf und Ansehen bedeutet und ihren Fortbestand schweren Gefahren ausgesetzt.

Dem Grundsatz der „Freiwilligkeit" — als dem letzten der 3 Prinzipien — entsprechend versuchte die T. N. alle Volkskreise zu aktiver Mitarbeit zu gewinnen. Der Erwerb der Mitgliedschaft war daher unabhängig von Religion, Beruf, Stand, Geschlecht oder Partei, und durfte nur entmündigten sowie schlechtbeleumdeten oder solchen Personen verweigert werden, denen in einem strafrechtlichen Verfahren die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt waren. Selbstverständlich mußte die T. N. bestimmte Eigenschaften bei ihren Mitgliedern — den Nothelfern — voraussetzen. Ein Nothelfer muß sich von dem Gedanken leiten lassen, dem Allgemeinwohl zu dienen und seine Arbeitskraft bei angeordneten Einsätzen sofort zur Verfügung zu stellen. Triebfeder seines Handelns ist das Verantworlichkeitsgefühl gegenüber der Gesamtheit. Irgendwelcher Zwang oder auch nur moralische Druck der T. N. beizutreten, wird nicht ausgeübt. Wer den Grundsätzen der T. N. gemäß tätig werden will, wird aufgenommen — es wird aber niemand zum Kommen gezwungen. Gerade diese Freiwilligkeit des Beitritts und der Zuerkennung der Mitgliedschaft ohne Unterschied des Standes, des Berufes oder der Konfession machte die T. N. zu einer bewußten Förderin des sozialen Ausgleiches schon zu einer Zeit, als die Gegensätze noch sehr scharf waren und heftig aufeinander prallten.

Das Aufgeben des Prinzips der Freiwilligkeit würde die Schlagkraft der T. N. erheblich vermindert haben. Es ist nur allzu bekannt, daß der Mensch gezwungen nicht entfernt das leistet, was er freiwillig zu vollbringen im Stande ist. Gesetzt den Fall, die T. N. würde, gestützt auf staatliche Machtmittel, die Nothelfer zwangsmäßig einstellen, so würde nicht nur die Idee schweren Schaden nehmen, sondern viele mißvergnügte, der T. N. innerlich ablehnend gegenüber stehende, gleichsam gezwungene Nothelfer würden sich äußerlich zwar dem Zwange fügen, sich aber mit allen Mitteln ihren Pflichten zu entziehen suchen, passive Resistenz üben und hinterrücks womöglich Sabotageakte zu begehen versuchen. Gesetzliche Androhung empfindlicher Strafen für eine derartige Handlungsweise würde dies nicht völlig ausschließen können. Bei Einsätzen aber, deren Erfolg in erster Linie von rationellster Arbeit, höchster Leistungsfähigkeit und größter Zuverlas-

sigkeit abhängt, könnten schwerwiegende Mißerfolge sich einstellen. Das Prinzip der Freiwilligkeit war eine der wichtigsten Voraussetzungen zur Erhaltung der Schlagkraft der T. N., zumindest solange die Gegensätze innerhalb des Volkes unüberbrückbar erschienen.

Zusammenfassend ist zu sagen, daß im Parteienstaat des Weimarer Systems die 3 Prinzipien der Neutralität, der Ueberparteilichkeit und der Freiwilligkeit Grundpfeiler der T. N. überhaupt waren, die ohne die strikte Innehaltung dieser Grundsätze nicht zu dem ruhenden Pol im Drunter und Drüber des politischen und wirtschaftlichen Kampfes hätte werden können, wie es ihr tatsächlich gelungen ist.

b) Die Organisation.

1. Gliederung und Aufbau.

Die Organisation der T. N. baute auf dem Gedanken auf, durch einzelne über das ganze Reich verteilte Fachmänner eine Arbeitsgemeinschaft von Freiwilligen aus sämtlichen Berufen und Schichten der Bevölkerung zu werben, die im Notfalle bereit waren, zur Sicherung und Erhaltung eines gesunden Wirtschaftslebens für das Allgemeinwohl ihre Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen [1]). Ein Jahr der Entwicklung in unruhigster Zeit genügte den leitenden Männern, den Aufbau und die Gliederung der Organisation in großen Zügen durchzuführen. Zur Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte, insbesondere zur Vorbereitung und Durchführung des Einsatzes, zur Aufklärung und Werbung steht der T. N. in über das ganze Reich verteilten Dienststellen ein haupt-, neben- und ehrenamtlich tätiger Apparat zur Verfügung.

Da die T. N. nicht Selbstzweck ist, erwächst für sie die Verpflichtung, ihre Organisation mit den geringstmöglichen Mitteln dem Zweck entsprechend zu gestalten und sie unter Beobachtung der Erhaltung der Schlagfertigkeit und jederzeitigen, erfolggarantierenden Einsatzbereitschaft den gegebenen Verhältnissen und Notwendigkeiten anzupassen. Der hauptamtlich tätige Apparat ist daher auch auf ein Mindestmaß zugeschnitten und im Laufe der Jahre vom Höchststand im Mai 1920 immer wieder reduziert worden. Die immer gespannter werdende Finanzlage des Reiches zog auch die für die Tätigkeit der T. N. erforderlichen Mittel in Mitleidenschaft. Betrugen die in den Reichshaushaltsplan eingestellten Summen im Jahre 1925 noch RM. 3 000 000, so wurden die Be-

[1]) Organisations- und Erfahrungsgrundsätze, I.

träge bis zum Jahre 1930 auf RM. 1 300 000 vermindert. Entsprechend den zur Verfügung stehenden Mitteln mußte im Laufe der Zeit der Verwaltungsapparat und Personalbestand der T. N. stark abgebaut werden. Sollte sie auch dann noch zur Lösung der ihr gestellten Aufgaben im Stande sein, so war dies nur durch Erfüllung einer doppelten Voraussetzung möglich. Einmal dadurch, daß sich die Organisation auf die wichtigsten Stellen im Reich, die Wirtschaftszentren, beschränkte und — durch die Etatskürzung gezwungen — bewußt alle minderwichtigen Orte unberücksichtigt läßt. Zum anderen dadurch, daß langsam die wirtschaftlichen und politischen Kämpfe gemäßigtere Formen annahmen, insbesondere der Streik als Kampfmittel im Zeichen der ständig steigenden Arbeitslosigkeit immer mehr an Bedeutung verlor, und gleichzeitig die der T. N. innewohnende Idee Eingang in immer weitere Volkskreise fand, während der Geist des freiwilligen Dienstes für Volk und Staat, der zur Errichtung der T. N. führte, der Organisation erhalten blieb.

Die nachstehend kurz zu schildernde Gliederung der Verwaltungsorganisation bildet nur den Rahmen, der erst durch die Tätigkeit der Nothelfer sowie der haupt-, neben- und ehrenamtlichen Führer ausgefüllt wird. Auf diesen letztgenannten ruht der gesamte organisatorische Unterbau der T. N.

Wie zuerst die Hauptstelle als Mittelpunkt der Gesamtorganisation gegründet wurde, so soll im folgenden von der Hauptstelle der T. N. — heute Reichsführung der T. N. — ausgegangen werden, um dann nacheinander über die einzelnen Dienststellen bis an die Endpunkte der Organisation, die die unmittelbare Verbindung mit den Nothelfern herstellen, vorzuschreiten. Wenn auch im Laufe der Jahre mannigfache Aenderungen eingetreten sind, so sind die Grundgedanken des Aufbaues doch die gleichen geblieben. Und zum Verständnis der heutigen Gliederung ist es notwendig, das Organisationsnetz in seiner ursprünglichen Form einer kurzen Betrachtung zu unterziehen.

Solange das Reichswehrministerium die Oberleitung hatte, wurde die Zentralstelle als besondere Abteilung dieses Ministeriums geführt. Erst nach Umwandlung der T. N. in eine zivile Reichseinrichtung und Erlaß der mehrfach erwähnten Richtlinien durch das RMdI. wurde eine mit der Geschäftsführung betraute selbständige Hauptstelle in Berlin errichtet, die heute den Namen: Reichsführung der T. N. trägt. Ihre Leitung liegt in Händen eines vom Reichsminister des Innern ernannten „Vorstandes", in dessen Händen die gesamte Führung der Dienstgeschäfte liegt. Seine Tätigkeit wurde fast ein Jahrzehnt von dem eigentlichen

Gründer der T. N. Ingenieur Lummitzsch — also einer Einzelperson — wahrgenommen [1]), der die Oberleitung der Dienstgeschäfte noch bis vor kurzem führte. Der Vorstand ernennt nach vorher eingeholter Genehmigung des RMdI. seinen Vertreter [1]) und ist für die gesamte Tätigkeit der T. N. verantwortlich. Ihm steht die alleinige Entscheidung über alle im Dienstbetrieb zur Anwendung kommenden Arbeitsmethoden und die zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßnahmen zu. Auch schließt er die Anstellungsverträge mit den hauptamtlich Angestellten ab und trifft Bestimmung über die der T. N. zur Verfügung stehenden Mittel. Als oberste Dienststelle hat die Reichsführung die Aufgabe, die ihr unterstehenden Dienststellen mit den erforderlichen Anweisungen und Richtlinien zu versehen, und überwacht schließlich den planmäßigen Ausbau der T. N.

Die gesamte T. N. ist dem Reichsministerium des Innern unterstellt, das im Rahmen der Richtlinien die Aufsicht über die Geschäftsführung — hauptsächlich die Vermögensverwaltung — ausübt. Als beratendes Organ war dem RMdI. ein aus Vertretern der an dem Bestand und der Tätigkeit der T. N. interessierten Reichsministerien gebildetes Direktorium zur Seite gestellt. Im einzelnen wird das Verhältnis des RMdI. zur T. N. bei Behandlung der rechtlichen Natur der T. N. zu erörtern sein.

Das gesamte Reichsgebiet wurde in Landesbezirke eingeteilt, an deren Spitze je ein Landesbezirksleiter, der von Beruf Ingenieur sein soll, steht. In seiner Person vereinigen sich in verkleinertem Maßstab alle Befugnisse, welche der Vorstand bezüglich der Hauptstelle ausübt. Er ist nicht nur dem Vorstand unmittelbar verantwortlich und gilt in seinem Bezirk als dessen Vertreter und als Vorgesetzter aller Angestellten, sondern er ist auch Finanzverwalter und hat ferner Einsätze vorzubereiten und durchzuführen. Zur Seite gestellt sind ihm jeweils ein Volkswirt und ein technischer Mitarbeiter.

War ursprünglich das Reichsgebiet in 17 Landesbezirke eingeteilt, so verringerte sich diese Zahl aus Ersparnisgründen durch Zusammenlegung bald auf 13 und schließlich auf 12 — eine Zahl, die auch heute noch Gültigkeit besitzt. Die Grenzen der Landesbezirke stimmen nicht mit der politischen Abgrenzung der deutschen Länder bzw. der preußischen Provinzen überein, sondern sind mit Rücksicht auf wirtschaftliche Gesichtspunkte, insbesondere Bevölkerungsdichte, Anhäufung von lebenswichtigen Betrieben, ohne Rücksicht auf ihre verwaltungsmäßige Zusammengehörigkeit fest-

[1]) Richtlinien Ziffer 6.

gesetzt worden. Nur die süddeutschen Staaten machten insofern eine Ausnahme, als bei ihnen durchweg die Abgrenzung der Verwaltungsbezirke der T. N. in Uebereinstimmung mit den politischen Landesgrenzen vorgenommen wurde. Das rechtsrheinische Bayern und der Freistaat Sachsen bildeten jedes für sich, Württemberg und Baden zusammen einen Landesbezirk.

An die Landesbezirke schließen sich die Landesunterbezirke. Sie sind zwischen die Landesbezirke und die unterste Stufe, die Ortsgruppen, eingeschoben, weil bei der wachsenden Nothelferzahl und der riesigen Ausdehnung der Organisation eine Entlastung der Landesbezirke sich als notwendig erwies. Bei der späteren Neueinteilung fielen die Landesunterbezirke wieder fort. Für ihre Gliederung gilt im wesentlichen das für den Landesbezirk Gesagte. Sie wurden von einem hauptamtlich angestellten Ingenieur geleitet, dem als Landesunterbezirksleiter lediglich mehr Klein- und Einzelarbeit zufiel als dem Landesbezirksleiter.

Die Ortsgruppen, als unterste Einheit der T. N. sind die Hauptträger der Gesamtorganisation. Sie unterstehen der Führung von Ortsgruppenleitern, Ingenieuren und Technikern, die durchweg ehrenamtlich tätig sind und im unmittelbaren Abhängigkeitsverhältnis zu den Organen der übergeordneten Bezirke stehen. In ländlichen Bezirken entsprach der Ortsgruppe die Landgruppe, die aber der bald einsetzenden Zentralisation schon nach wenigen Jahren zum Opfer fiel. Die Gesamtzahl der Orts- und Landgruppen erreichte zeitweise die stattliche Ziffer von 2000 und vermittelt ein eindringliches Bild von der großen Ausbreitung der T. N. Viele kleine, unbedeutende Ortsgruppen hat man im Laufe der Zeit aus Ersparnisgründen eingehen lassen, sodaß die Gesamtzahl heute wesentlich niedriger ist.

Die Ortsgruppen stellen die persönliche Beziehung der T. N. zu den Nothelfern her; denn die Landesbezirke bzw. Landesunterbezirke sind lediglich verwaltungstechnische Dienststellen.Den Ortsgruppenleitern ist ein großes Maß von Entschlußfreiheit eingeräumt. Bis zur Neuordnung waren sie mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde zur selbständigen Einsatzanordnung befugt. Heute führen sie nach erfolgter Einsatzanordnung der Verwaltungsbehörde den Einsatz technisch durch, was im einzelnen später noch zu erörtern sein wird.

Die Ortsgruppe ist das letzte Glied im Organisationsnetz der T. N. und von ihrer reibungslosen Arbeit hängt die Leistungsfähigkeit und der gesamte Erfolg der T. N. ab. Es ist daher nicht weiter verwunderlich, daß gerade dieser Unterbau im Laufe der Jahre mehrfach umgeformt wurde. War anfänglich die Erwägung

maßgeblich, durch Gründung von Ortsgruppen an allen irgendwie bedeutsamen Plätzen des Reiches der T. N. eine möglichst ausgedehnte organisatorische Basis zu geben, so zeigte sich doch schon nach wenigen Jahren, daß einer weiteren folgerichtigen Entwicklung in dieser Richtung finanzielle Schwierigkeiten ein Ziel setzten. Die finanzielle Lage des Reiches wurde in Ausführung der durch den Versailler Vertrag aufgebürdeten Verpflichtungen immer schlechter. Einschneidende Sparmaßnahmen auf allen Gebieten waren die Folge. Auch der Etat der T. N. wurde davon betroffen. Nach der Stabilisation der Reichsmark wurden mehrere Jahre hindurch immer wieder beträchtliche Mittelkürzungen vorgenommen. Das zwangsläufige Ergebnis war ein Abbau, in dessen Folge der inzwischen riesig angewachsene Organisationsapparat rationalisiert und vereinfacht wurde. Aus einer Massenorganisation wurde in verhältnismäßig kurzer Zeit eine Formation technisch spezialisierter Einheiten. Um aber trotz dieses Abbaues die Schlagkraft zu erhalten, ging man daran, überflüssige Teile abzutrennen — z. B. Ortsgruppen in Landstrichen mit wenig Industrie und geringer Bevölkerungsdichte aufzulösen oder mit einer großen Ortsgruppe zu vereinigen — und den gesamten Aufbau weitgehend zu spezialisieren sowie insbesondere den hauptamtlichen Apparat auf das unbedingt Erforderliche zu beschränken. Zu diesem Zweck ging man dazu über, die untersten Organisationseinheiten anders zu formieren. Gab es bisher nur Ortsgruppen und zeitweise daneben sogenannte Landgruppen, so ließ man die letzteren ganz fortfallen und nahm eine Dreiteilung vor. Nach wie vor blieben die Ortsgruppen die Hauptstützpunkte. Als Einsatzgemeinschaften, deren Stärke und fachtechnische Zusammensetzung dem Bedarf in den in Frage kommenden Betrieben angepaßt wurde, standen sie für Einsätze in lebenswichtigen Betrieben bereit.

Daneben nahmen Obmänner die Aufgaben der T. N. in minderwichtigen Orten wahr, deren Größe bzw. wirtschaftlich geringe Bedeutung die Unterhaltung einer eigenen Ortsgruppe überflüssig machte.

Die 3. Gruppe, die Bereitschaftstrupps, wurden lediglich zum Zwecke der Hilfeleistung in Fällen der Not durch Naturkatastrophen geschaffen. Ihre Bedeutung ist im Laufe der letzten Jahre ständig gestiegen.

Später kamen als weitere Organisationseinheiten die Gasschutzabteilungen hinzu. Zunächst als Vorstufe des erst nach der Ernennung Adolf Hitlers zum Reichskanzler gestaltannehmenden Luftschutzes, der Deutschland nach den Bestimmungen des Versailler Vertrags allein möglichen passiven Abwehr der

drohenden Luftgefahr; ihnen wurden später Luftschutzabteilungen angegliedert. Diesen Gas- und Luftschutzabteilungen der T. N., die zunächst auf dem ganzen weiten Gebiet des Gas- und Luftschutzes tätig waren, sind heute besondere Aufgaben übertragen. Ihnen liegt der Instandsetzungsdienst ob, das heißt sie haben die Formationen zu stellen, die bei Luftangriffen durch Bombenwirkung eintretende Schäden und Gefahren zu beseitigen haben — eine Aufgabe, die technische Vorkenntnisse und absolute Schlagkraft und Zuverlässigkeit voraussetzt. Nicht umsonst sind daher für die Aufgaben der T. N. im zivilen Luftschutz besondere amtliche Richtlinien erlassen worden, auf die im Kapitel 6 der Richtlinien vom 19. 10. 1933 ausdrücklich Bezug genommen wird.

Als weitere Zwischenstufe bestand einige Zeit hindurch der Gruppenbezirk, der den Verkehr zwischen den Landesunterbezirken und den Ortsgruppen vereinfachen und erleichtern sollte. Er fiel aber bald wieder fort und bot organisatorisch nichts weiter bemerkenswertes.

Die Landesbezirke, Landesunterbezirke, Gruppenbezirke sind keine selbständigen Organisationen, sondern lediglich Verwaltungsstellen der gleichen Organisation, nämlich der T. N. Der maßgebliche Wille der T. N. wird stets als ein einheitlicher allein vom Vorstand gebildet. Die Unterbezirke sind an die Weisungen der T. N. gebunden und nur im Rahmen der ihnen von der Hauptstelle erteilten Vollmacht handlungsberechtigt.

Eine Ausnahme bildete bis zur Neuregelung durch Erlaß der Richtlinien vom 19. 10. 1933 wie auf so vielen Gebieten des öffentlichen und privaten Rechts der Landesbezirk Bayern. Der Unterbezirk: die Kreisleitung, unterstand lediglich der Landesleitung Bayern [1]). Die Hauptstelle der T. N. mußte ihre Befugnisse: „... auf das Recht, in allen nicht grundsätzlichen Fragen unmittelbar mit der Landesleitung der T. N. Bayern zu verkehren" beschränken. Dagegen untersteht die Landesleitung Bayern in allen grundsätzlichen und organisatorischen Fragen dem bayrischen Staatsministerium des Innern. Es war deshalb die bayrische T. N. als selbständige Organisation anzusehen, der gegenüber das Aufsichtsrecht des RMdI. nicht weiter reichte, als hinsichtlich der bayrichen Landespolizei [2]). Auch dieser alte Zopf ist der durch die nationale Revolution notwendig gewordenen Umgestaltung zum Opfer gefallen.

---

[1]) Erlaß des bayrischen MdI. vom 18. 1. 1920.

[2]) Dr. Fritz Peters: Entwurf eines Gutachtens über die künftige Rechtsform der T. N.

2. Auswahl der Mitglieder, ihre Rechte und Pflichten.

Die Mitgliedschaft umfaßt 2 Kategorien von Personen, einmal die Nothelfer und zweitens die Angestellten. Man charakterisiert ihre verschiedenartige Stellung am treffensten, wenn man die Nothelfer als unständige und die Angestellten als ständige Mitglieder der T. N. bezeichnet.

Nach den Organisations- und Erfahrungsgrundsätzen, Abschnitt 2, stand der Erwerb der Nothelfereigenschaft allen Volkskreisen ohne Rücksicht auf Stand, Beruf, Partei und Konfession offen. Es sollten alle Volkskreise zur aktiven Mitarbeit gewonnen werden. Vorausgesetzt wurde der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte und guter Leumund, was selbstverständlich auch heute noch gilt. Entmündigte werden nicht aufgenommen und Minderjährige bedürfen zu ihrer Aufnahme selbstverständlich der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Verpflichtet als Nothelfer kann nur das einzelne Mitglied werden. Ein korporativer Beitritt ist nicht vorgesehen.

Die Endigungsgründe bieten nichts besonderes. Die Mitgliedschaft geht verloren durch Tod, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, Entmündigung, freiwilligen Austritt und Ausschluß wegen Pflichtverletzung.

Die Mitgliedschaft beginnt mit Ausfüllung eines persönlich unterschriebenen Verpflichtungsscheins, auf dem die Rechte und Pflichten vermerkt sind, zu deren Einhaltung die Unterschriftsleistung verpflichtet. Die Bedingungen der Mitgliedschaft sind in dem Zeitraum des Bestehens der T. N. mehrfach neu gefaßt worden, ohne inhaltlich wesentliche Aenderungen erfahren zu haben. Die Verpflichtung der Nothelfer ist lediglich eine moralische. Ein Zwang, der Einsatzanordnung Folge zu leisten und die von der Führung der T. N. als Notstandssarbeiten bezeichneten Verrichtungen auszuführen, kann ihnen gegenüber nur in dem durch das Strafgesetzbuch vorgesehenen Rahmen ausgeübt werden, wie dies jeder Privatperson gegenüber durch die Polizei bei Unglücksfällen geschehen kann. Andererseits hat naturgemäß die Verletzung der übernommenen Pflichten den Ausschluß aus der T. N. zur Folge.

Irgendwelche Beiträge für die Mitgliedschaft werden nicht erhoben.

Die Rechte der Nothelfer bestehen einmal in einem Anspruch auf Vergütung für die geleistete Arbeit bei angeordneten Einsätzen, der nur in den Fällen nicht besteht, in denen nach

§ 360 Ziffer 10 RStrGB. die unentgeltliche Hilfeleistungspflicht für jedermann auf ergangene polizeiliche Aufforderung gegeben ist. Weiter in einem Anspruch auf persönlichen Schutz bei einer Einsatzanordnung in Folge von Streiks, die bekanntlich oft Unruhen, Gewalt- und Sabotageakte im Gefolge haben. In diesen Fällen muß für eine weitgehende polizeiliche Sicherung der eingesetzten Nothelfer Sorge getragen werden, die durch die Landesbehörde zu erfolgen hat. Reicht die Polizei bzw. die Gendarmerie für ausreichenden Schutz nicht aus — was z. B. bei großen Massenaufständen vorkam — so muß die Reichswehr angerufen und eingesetzt werden.

Die Vergütung setzt sich zusammen aus dem vollen Arbeitslohn des Arbeitnehmers, dessen Arbeitsplatz der Nothelfer ausfüllt; ferner aus freier Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung während der Einsatztätigkeit. Außerdem ist eine Bereitschaftsvergütung in Höhe von 50% der vollen Bezüge vorgesehen, sofern es zu einem endgültigen Einsatz nicht kommt. Im übrigen genießt jeder einzelne Nothelfer Versicherungsschutz hinsichtlich etwaiger in Ausübung der Nothelfertätigkeit eintretenden Krankheiten und Unfälle. Soweit ein ursächlicher Zusammenhang mit dem Nothelferdienst gegeben ist, ist jeder Nothelfer gegen Krankheit, Invalidität, Unfall und Tod versichert. Gegen Unfall sind die Mitglieder der T. N. nicht nur gemäß den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung versichert, sondern es ist seitens der T. N. darüber hinaus eine private Kollektivunfallversicherung abgeschlossen, die als Zusatzversicherung in Erscheinung tritt und alle Unfälle umfaßt, die den Versicherten bei Ausübung des Dienstes als Nothelfer zustoßen. Als „Dienst" zählt nicht nur der Einsatz, sondern auch Teilnahme an Unterrichts- und Ausbildungskursen.

Für alle nach Einsatzbeginn eintretenden und hierbei hervorgerufenen Erkrankungen werden von der T. N. — soweit keine Orts- oder Betriebskrankenkasse eintritt — Arztkosten und Apothekerauslagen sowie die Kosten einer Krankenhausbehandlung getragen.

Die Gesamtzahl der Nothelfer im deutschen Reich beträgt zur Zeit etwa 200 000 Köpfe, nachdem sie zeitweise eine Stärke von reichlich 400 000 Personen erreicht hatte.

Die eigenartige berufliche Stellung der Angestellten als ständig tätiger Mitglieder stellt die zweite Form der Mitgliedschaft dar. Nach den Organisations- und Erfahrungsgrundsätzen sind die Arbeitskräfte der T. N. hauptamtlich, nebenamtlich oder ehrenamtlich tätig.

Die hauptamtlichen Mitarbeiter werden auf Privatdienstvertrag angestellt, der vom Vorstand abgeschlossen wird und den Bestimmungen des BGB. §§ 611 ff. unterliegt. Die Gehälter werden nicht nach den Bestimmungen der Reichsbesoldungsordnung festgesetzt — obwohl die T. N. eine Reichseinrichtung ist — sondern fußen auf einem besonderen, zwischen dem Vorstand der T. N. und dem Betriebsrat der Angestellten abgeschlossenen, selbständigen Besoldungsabkommen, das vom RMdI. lediglich genehmigt wurde. Gehaltsstreitigkeiten werden deshalb auch zwischen dem Vorstand und der Angestelltenschaft ausgetragen. Der Reichsinnenminister hat in einem gegebenen Falle ausdrücklich eine Einmischung wegen der freien Selbstverwaltung der T. N. in Gehaltsfragen abgelehnt.

Von dem RMdI. wurde wiederholt ausgesprochen, daß die Angestellten der T. N. keine Beamten im staatsrechtlichen Sinne sind, obwohl sie aus Reichsmitteln besoldet werden. Vielmehr sieht es sie als durch Privatdienstvertrag verpflichtete Angestellte an. So sind ja auch die ersten Richtlinien nicht einer behördlichen Anordnung entsprungen, sondern beruhen auf freier Vereinbarung zwischen dem RMdI. und der T. N. Das Reichsbeamtengesetz findet daher keine Anwendung, die Angestellten unterstehn nicht den Disziplinarvorschriften, auch haftet das Reich nicht für die Handlungen von Angestellten Dritten gegenüber. Dieser Ausschluß einer Haftung wäre unmöglich, wenn das durch die T. N. handelnde Rechtssubjekt das Reich wäre. Die bis zur Umwandlung der T. N. in einen eingetragenen Verein des bürgerlichen Rechts außerordentlich zweifelhafte Rechtsform der T. N. wird in einem besonderen Abschnitt erörtert werden.

In einem Erlaß des RMdI. heißt es[1]):

„Die T. N. ist nicht als Staatsbetrieb anzusehen, sondern als eine nach kaufmännischen Grundsätzen geleitete private Einrichtung, die freilich eines erheblichen Reichszuschusses bedarf, und auf deren Geschäftsführung sich das Reich daher einen gewissen Einfluß gesichert hat".

Als Konsequenz ergibt sich hieraus, daß die Angestellten der T. N., die in keinem Angestelltenverhältnis zum Reich stehen, nicht als Beamte im staatsrechtlichen Sinne anzusehen sind. Die gleiche Folgerung ergibt sich aus einem weiteren Erlaß des RMdI.[2]), wonach die T. N. nur eine private, der Oeffentlichkeit dienende Einrichtung ist. Früher ließ sich als weiteres Argument heranziehen,

[1]) Erlaß des RMdI. vom 20. 9. 1920 — II C 5701 —.

[2]) Erlaß des RMdI. vom 28. 8. 1924 — P 6 000 —.

daß die T. N. von keiner Behörde dienstliche Befehle erhält und nicht verpflichtet ist, den vom RMdI. gegebenen, allgemeinen Anordnungen Folge zu leisten. Wie weit das RMdI. durch Erlaß der Richtlinien vom 19. 10. 1933 vorgesetzte Behörde der T. N. geworden ist, dürfte zweifelhaft sein. Bis zu diesem Zeitpunkt war sie es nach eigener Auffassung nicht und sie ist meines Erachtens auch heute nicht als vorgesetzte „Dienststelle" im eigentlichen Sinne anzusehen.

Schwierig und nicht zweifelsfrei zu klären, ist die Frage, ob der Vorstand — solange er durch eine Einzelperson vertreten war — mit Rücksicht auf seine Ernennung durch das RMdI. ein Beamter im bisherigen staatsrechtlichen Sinne ist[1]). Zweifelhaft war schon, ob der RMdI. eine Abberufungsbefugnis hat. Nach allgemeiner Auffassung konnte er nur durch das Druckmittel der Entziehung der Reichszuschüsse eine Abberufung erzwingen. Man wird sich hierin der Auffassung von Dr. Peters[2]) anschließen können, der die Beamteneigenschaft verneint unter Hinweis darauf, daß der Vorstand anerkanntermaßen selbständig und einer verwaltungsmäßigen Dienstaufsicht mit Dienstbefehlen nicht unterworfen sei. Solange die Verwaltung der Reichszuschüsse zu Beanstandungen keinen Anlaß gibt, steht dem RMdI. weder selbst eine Abänderungsbefugnis zu, noch hat er die Möglichkeit in rechtlich verpflichtender Weise die Abänderung von getroffenen Maßnahmen durch den Vorstand zu verlangen. Der RMdI. hat lediglich ein Aufsichtsrecht, wie es den Korporationen des öffentlichen Rechts gegenüber üblich ist.

Infolge der Regelung der Anstellungsverhältnisse durch Privatdienstvertrag erwachsen dem Reich durch die T. N. keine Pensionslasten; andererseits ermöglicht die eigenartige Dienstverfassung einen wirtschaftlichen Ausgleich der für die Angestellten durch diese Regelung entstehenden Nachteile.

Die Angestellten sind nicht Reichsbeamte, hingegen besteht ihrer eigenartigen Stellung entsprechend eine Art Wesensverwandtschaft zu der Beamtenschaft. Dies zeigte sich insbesondere darin, daß den Angestellten der T. N. zwar theoretisch im Rahmen der Koalitionsfreiheit gemäß Art. 159 RV. zur Wahrung ihrer Berufsinteressen ein Streikrecht unter Einhaltung ihrer Vertragspflichten zuzubilligen, daß aber in Praxis ein Streik von Angestellten der T. N. eine Unmöglichkeit wäre. Sie würde sich damit selbst

[1]) Die Aenderung des strafrechtlichen Beamtenbegriffs durch die Gesetzgebung der jüngsten Zeit konnte hierbei nicht berücksichtigt werden.

[2]) Dr. Peters: Entwurf eines Gutachtens über die künftige Rechtsform der T. N.

ihr Grab schaufeln. Infolgedessen ist die Anwendung des Streikrechts, das sich so oft als Streikunrecht auswirkte, von der Angestelltenschaft praktisch nie in Betracht gezogen worden, — Sinn und Zweck der T. N. verboten aus sich selbst den Gebrauch derartiger Kampfmaßnahmen. Insofern ähnelt die Stellung der Angestellten derjenigen der im öffentlich rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Beamten, für die ein Streik nicht nur moralisch, sondern auch als gegen die Treupflicht verstoßend, nach öffentlichem Recht unzulässig ist.

Die nebenamtlich beschäftigten Mitarbeiter der T. N. gehen in der Hauptsache ihrem eigentlichen Beruf nach und haben dementsprechend einen wesentlich kleineren Wirkungskreis. Sie erhalten nach dem Umfang ihrer Arbeitsleistung eine feste monatliche Vergütung. Im Uebrigen gilt für sie dasselbe wie für die hauptamtlich Angestellten.

Die dritte und letzte Kategorie der Arbeitskräfte sind die ehrenamtlich Tätigen — in erster Linie die Ortsgruppenleiter sowie die Führer der technischen Unterorganisationen. Sie erhalten lediglich eine Dienstaufwandentschädigung. Ihre eigentliche Arbeitsleistung dagegen wird nicht bezahlt. Sie werden aus rein ideellen Beweggründen tätig. Zum Ausdruck kommt dies darin, daß sie — anders als die beiden anderen Gruppen — das Recht zur fristlosen Kündigung haben, auch wenn kein wichtiger Grund im Sinne des BGB. vorliegt. Allerdings macht sich der ohne wichtigen Grund zur Unzeit — z. B. während eines Streiks — kündigende, ehrenamtliche Angestellte u. U. der T. N. gegenüber nach § 627 Abs. 2 BGB. schadensersatzpflichtig [1]).

2. Die Richtlinien vom 1. 9. 1930.

Die Richtlinien des RMdI. vom 2. 2. 1920, die ein Jahrzehnt lang die Grundlage für den Aufbau und die Tätigkeit der T. N. bildeten, wurden durch Erlaß des RMdI. [2]) außer Kraft gesetzt. An ihre Stelle traten die neuen Reichsrichtlinien vom 1. 9. 1930.

Mit dem Zeitpunkt ihres Erlasses verloren gleichzeitig die von der Hauptstelle der T. N. zu den Richtlinien vom 2. 2. 1920 herausgegebenen „Organisations- und Erfahrungsgrundsätze für den Aufbau und die Verwendung der T. N." ihre Gültigkeit.

Jahre hindurch hatte die Beschäftigung mit den dringendsten Fragen organisatorischer Art und vor allem die Sorge um den

[1]) Handbuch a. a. O. Seite 33.

[2]) Erlaß des RMdJ. vom 1. 9. 1930 — I A 5407 —.

notwendigen Erfolg — d. h. die Sicherung der Allgemeinheit gegen Gefahren, welche aus öffentlichen Notständen sowie Naturereignissen erstehen — die Kräfte der T. N. so sehr in Anspruch genommen, daß den rechtlichen Fragen zunächst weniger Aufmerksamkeit geschenkt werden konnte. Auf die Dauer ließ sich aber der anfängliche Rechtszustand infolge seiner Unklarheit, der es für alle als ein mehr oder weniger großes Risiko erscheinen ließ, zu der T. N. in Rechtsbeziehungen zu treten, nicht aufrecht erhalten. Ja, man geht wohl nicht zu weit, wenn man behauptet, daß dieser unsichere Rechtszustand mit der Zeit die Existenz der T. N. überhaupt gefährdet hätte.

In der ersten Zeit ihres Bestehens konnte es der T. N. genügen, die Rechtsverhältnisse zu ihren Mitgliedern sowohl wie auch zu Behörden und Dritten so zu gestalten, daß weitgehend ein reibungsloses Arbeiten gewährleistet war. Gleichzeitig sollten in den immer wiederkehrenden Einsatzfällen Erfahrungen gesammelt werden, die die Rechtsfragen soweit zu klären vermochten, daß eine einwandfreie Lösung möglich wurde.

Der Regierung konnte es in den ersten Nachkriegsjahren, die Kampfjahre erster Ordnung waren, nur recht sein, wenn das Verhältnis der T. N. zum Staate nach der rechtlichen Seite nicht endgültig geklärt war, da sie bei den wegen Bewilligung der angeforderten Mittel für die T. N. im Reichstag sich stets entspinnenden, parlamentarischen Kämpfen den nach der politischen Lage jeweils günstigsten Rechtsstandpunkt zu dem ihren machen konnte. So neigte sie einmal mehr dazu, die T. N. als nichtrechtsfähigen Verein des Privatrechts anzusehen, um ihr ein andermal Behördenfunktion beizulegen. Erst als die politischen wie die wirtschaftlichen Verhältnisse sich zu festigen begannen, drängte auch sie auf eine Klärung des Rechtszustandes der T. N., um dem im Laufe der Zeit bei zahlreichen Gelegenheiten in Erscheinung tretenden Zustand der Rechtsunsicherheit ein Ende zu machen.

Frühzeitig begann man bei der Leitung der T. N. Ueberlegungen anzustellen, welche Rechtsform als die zweckmäßigste für die T. N. in Frage kommen könnte. Man war sich klar darüber, daß eine ideale, in jeder Hinsicht befriedigende Lösung bei der eigenartigen Struktur der T. N. sich schwerlich würde finden lassen. Die gesamte Aufmerksamkeit richtete sich deshalb darauf, eine Rechtsform ausfindig zu machen, die den öffentlichen Aufgaben der T. N. in gleichem Maße gerecht werde wie sie zugleich die auf privatrechtlichem Gebiete liegenden Schwierigkeiten beseitige. Von den beiden nach sorgfältigen, jahrelangen Ueberlegungen verbleibenden Lösungen wählte man den Erwerb der Rechtsfähigkeit

durch Eintragung ins Vereinsregister, dessen Vorzüge nach Ansicht der maßgeblichen Persönlichkeiten größer waren als bei Anerkennung der T. N. als Körperschaft des öffentlichen Rechts. Im letzteren Falle würde es z. B. notwendig geworden sein, die T. N. als preußische Körperschaft des öffentlichen Rechts auftreten zu lassen, da der Sitz der Körperschaft Berlin wäre. Angesichts der Vielfältigkeit der innerdeutschen Landesrechte erschien dies nicht ratsam; denn die T. N. wäre dann eben zunächst nur in Preußen als Korporation des öffentlichen Rechts erschienen.

Am 10. 7. 1929 wurde die T. N. in einen eingetragenen Verein des bürgerlichen Rechts, der seinen Sitz in Berlin hat, umgewandelt und unter dem 9. 9. 1930 in das Vereinsregister eingetragen. Damit war in rechtlicher Hinsicht die unbedingt notwendige Klärung eingetreten und dem Zustand der Rechtsunsicherheit endgültig ein Ende bereitet, während organisatorisch keine Aenderungen eintraten.

In der Satzung, die nach Abschluß der Verhandlungen mit den beteiligten Reichs- und Landesstellen im Einvernehmen mit dem RMdI. aufgestellt wurden, waren die Aufgaben des Vereins festgelegt, die den Richtlinien vom 2. 2. 1920 zum Teil nicht mehr entsprachen. Das RMdI. erließ daher am 1. 9. 1930 neue Reichsrichtlinien, die sich in ihren Ausführungen bezüglich des Wesens und des Zwecks der T. N. mit den Bestimmungen der Satzung des eingetragenen Vereins deckten. Die Richtlinien klären nicht nur das Verhältnis der T. N. zum Reiche, sondern regeln auch die Zuständigkeitsfragen für den Fall von Einsätzen. Im Uebrigen sind sie gegenüber den alten Richtlinien bedeutend verkürzt. Es fehlen die Bestimmungen über die Organisation, die nunmehr in der Satzung des eingetragenen Vereins erscheinen.

Das auffallendste Merkmal der neuen Reichsrichtlinien ist das zum Ausdruck kommende, stärkere Abhängigkeitsverhältnis zum Staate. War die Reichsregierung von Anfang an an der Entwicklung der T. N. führend beteiligt, was äußerlich dadurch zum Ausdruck kam, daß alle grundlegenden Bestimmungen von ihr erlassen wurden, und sich innerlich in dem Aufsichtsrecht zeigte, so hatten doch die ersten Richtlinien der T. N. ein erhebliches Maß an Selbständigkeit und Bewegungsfreiheit gelassen. Die Umwandlung der T. N. in einen eingetragenen Verein des bürgerlichen Rechts bedingte weitgehende Aenderungen. Nach außen hin traten diese Aenderungen allerdings kaum in Erscheinung. Abgesehen von der Spitze, dem Vorstand, blieb der organisatorische Aufbau, das Verhältnis der Nothelfer zueinander und zu den Führern, die Zusammensetzung der Organisation in ihrer Stellung zum Staat als

freiwillige Arbeitsgemeinschaft und die bisherige Zweck- und Zielsetzung unverändert [1]). Lediglich die Landesunterbezirke und Gruppenbezirke, die vorher die Organisation zu den Ortsgruppen weiterbildeten, waren bereits im Laufe der Jahre wegen Verminderung der Etatmittel aufgelöst worden. Die Angestelltenverträge wurden nun mit dem Vorstand für den Verein abgeschlossen. Sie entsprachen dem Reichsangestellten-Tarifvertrag.

Ueber die Mitgliedschaft [2]) bestimmt die Satzung in § 2, daß Mitglied des Vereins jede natürliche oder juristische Person werden kann, deren Mitgliedschaft der RMdI. zustimmt [3]). Die Mitgliederzahl ist danach satzungsgemäß nicht beschränkt. Praktisch lagen die Verhältnisse allerdings so, daß die gesetzlich vorgeschriebene Mindestzahl nur wenig überschritten wurde. Neben 7 Vertretern der öffentlichen Hand bildeten die Reichsbahn als juristische Person des öffentlichen Rechts, die Vereinigung der Elektrizitätswerke e. V. (seit 1932) und schließlich Ingenieur Lummitzsch als Privatperson die gesamte Mitgliedschaft. Nicht dagegen zu den „Mitgliedern" im engeren, rechtlichen Sinne zählte und zählt das große Heer der Nothelfer, das rechtlich gesehen außerhalb des Vereins steht und lediglich zur Verwirklichung des von dem Verein erstrebten Zweckes bei Einsätzen freiwillig helfend eingreift. Die Zusammensetzung der Nothelfer ist die gleiche geblieben; es sind freiwillige Helfer.

Während bis dahin die Geschäftsführung in der Hand einer Einzelperson als Vorstand einer Arbeitsgemeinschaft gelegen hatte, bestimmt der § 4 der Vereinssatzung, daß die Geschäfte des Vereins ein aus mindestens drei, höchstens 5 Mitgliedern bestehender Vorstand, der vom RMdI. zu bestätigen ist, führt. Damit ist schon angedeutet, daß das RMdI. im Vorstand maßgebenden Einfluß hat, der im Uebrigen dem RMdI. für die zweckentsprechende Gestaltung und Verwendung der T. N. verantwortlich ist.

Gemäß § 3 der Satzung bestimmt der Vorstand je nach Bedarf, ob und in welcher Höhe Beiträge zu leisten sind.

Die sonstigen Bestimmungen der Satzung über Erlöschen der Mitgliedschaft, Mitgliederversammlung, Auflösung des Vereins enthalten nichts weiter Bemerkenswertes. Sie entsprechen ganz denen eines bürgerlich rechtlichen Vereins. Wichtig ist dagegen eine in den Richtlinien enthaltene Bestimmung, die besagt: „Der

[1]) Handbuch a. a. O. Sonderteil 1932 Seite 100.

[2]) Der Begriff der Mitgliedschaft ist hier in dem engeren bürgerlichrechtlichen Sinne zu verstehen.

[3]) Handbuch a. a. O. Sonderteil 1932 Seite 101.

Einsatz der T. N. gilt als letztes Mittel des Staates."[1]) Damit wird klar ausgesprochen, welche Erwartungen man in die T. N. setzt, die dann einsetzen soll, wenn die vorhandenen Machtmittel nicht ausreichen, den staatlichen Ordnungswillen zur Geltung zu bringen. Die Krisen- und Katastrophenzeiten der Nachkriegsjahre hatten gezeigt, wie wichtig für die Regierung eine solche technische Organisation war, und andererseits wie notwendig es war, ein solches Instrument fest in der Hand zu halten. War im ersten Abschnitt der Entwicklung ein Einsatz durch den Vorstand der T. N. oder der beteiligten Landesstelle im Benehmen mit den beteiligten Landesbehörden angeordnet worden, so heißt es in den neuen Reichsrichtlinien: „Der Einsatz der freien Helfer der T. N. e. V. zur Beseitigung von Notständen in lebenswichtigen Betrieben wird von den obersten Landesbehörden oder den von ihnen bestimmten Stellen im Benehmen mit der zuständigen Vertretung der T. N. veranlaßt." Aeußerlich besteht also kaum ein Unterschied. Aber durch den maßgeblichen Einfluß des RMdI. im Vorstand behält der Staat sich die Möglichkeit vor, in wichtigen Fällen trotz des Mitbestimmungsrechtes der T. N. praktisch allein über die Einsatzvornahme zu entscheiden. Deshalb ist der Einsatz eben auch ein Mittel des Staates, das dieser zur Anwendung bringt, mit der Einschränkung, daß es das „letzte" Mittel des Staates ist, auf das erst nach Erschöpfung aller sonstigen Möglichkeiten — z. B. Schlichtungseinrichtungen — zurückgegriffen werden darf. Erst, wenn es keine andere Mittel mehr gibt, um durch völlige Stillegung lebenswichtiger Betriebe entstehende Notstände zu beseitigen, tritt die T. N. in Tätigkeit.

Daß die T. N. in diesem Zeitpunkt wohl ein „Mittel" des Staates, dagegen kein „Machtmittel" darstellt, ist durch das Mitbestimmungsrecht der T. N. bedingt, der nach Maßgabe der Richtlinien nach wie vor ein Einsatz nicht anbefohlen werden kann.

3. Die Richtlinien vom 19. 10. 1933[2]).

Die durch Erlaß des Reichsministers des Innern mit dem 19. 10. 1933 in Kraft gesetzten neuen Richtlinien für die T. N. stellen den bedeutungsvollsten Markstein in der fast fünfzehnjährigen Geschichte der Organisation dar. Zu Eingang des ersten Abschnittes dieser Richtlinien wird gesagt:

[1]) Sonderteil des Handbuchs der T. N. 1932 Seite 10.

[2]) s. unten Anhang.

„Die T. N. ist ein Machtmittel des Staates zur Beseitigung von öffentlichen Notständen. Sie gliedert sich in den technischen Dienst zur Beseitigung von Notständen in lebenswichtigen Betrieben, den Gas- und Luftschutzdienst zur Durchführung bestimmter Aufgaben innerhalb des zivilen Luftschutzes."

Die Gliederung der T. N. entspricht diesen beiden Aufgaben. Gleichzeitig steht sie zur Hilfeleistung bei Katastrophen infolge höherer Gewalt jederzeit zur Verfügung. In den Richtlinien findet die Neuregelung der Organisation ihren Niederschlag. Die Aufgaben, Zweck und Ziel der T. N. erfahren durch die Neuordnung keine grundlegende Aenderung, sie bleiben vielmehr im wesentlichen dieselben. Neuaufgenommen wurde der Gas- und Luftschutzdienst, den die T. N. in Praxis bereits in ihren Aufgabenkreis einbezogen hatte.

Durch die offizielle Festlegung der T. N. als Machtmittel des Staates wird sie zu der Staatsführung in ein besonders enges und starkes Verhältnis gebracht. Dies bedingt den Fortfall der früher über dem Wirken der T. N. stehenden Grundsätze der wirtschaftlichen und politischen Neutralität, sowie der Ueberparteilichkeit, deren Aufrechterhaltung mit den Grundsätzen des neuen Staates nicht vereinbar war. Damit ist in einem bedeutungsvollen Punkte eine deutliche Trennung von dem früheren Zustande vollzogen und genau festgelegt, von welchen Voraussetzungen der Erwerb der Mitgliedschaft abhängig ist. Die nationalsozialistische Weltanschauung ist die selbstverständliche Voraussetzung für alle von der T. N. zu treffenden Entscheidungen. Ausdruck des Verhältnisses von T. N. zum Staat ist nach wie vor ein Aufsichtsrecht des Staates, das durch den RMdI. ausgeübt wird. Selbstverständlich geht dieses Aufsichtsrecht gegenüber der T. N., als nunmehrigem Machtmittel des Staates weiter, als dies während der Geltungsdauer der außer Kraft getretenen Richtlinien der Fall war, obwohl der Wortlaut der auf das Aufsichtsrecht bezüglichen Vorschriften nur unwesentliche Aenderungen erfahren hat. Nach wie vor werden die Geschäfte von einem durch den RMdI. bestätigten Vorstand wahrgenommen. Der Geschäftsführer ist für die zweckentsprechende Gestaltung und Verwendung der T. N. verantwortlich. Neu ist die Bestimmung, daß dem Führerprinzip entsprechend der geschäftsführende Vorstand — eine Einzelperson — zugleich Reichsführer der T. N. ist. Im Uebrigen blieben — abgesehen von einer strafferen Gliederung — die Bestimmungen über die Aufsicht wie über den Einsatz sachlich unberührt. Bei den Einsatzbestimmungen ist lediglich neu hinzugekommen die besondere

Erwähnung der Reichspost, während früher nur der Einsatz in Betrieben der Reichsbahn eigens hervorgehoben wurde.

Die Rechtsform eines eingetragenen Vereins wurde vorerst beibehalten. Ob diese Rechtsform allerdings die endgültige Regelung darstellt, läßt sich im Augenblick noch nicht übersehen, da die gesamten Verhältnisse noch zu sehr im Flusse sind.

a) Die Technische Nothilfe als Machtmittel des Staates.

Zur Führung lebensbejahender Politik bedarf der Staat geeigneter Mittel, sogenannter Machtmittel. Sie werden je nach der Staatsform und den Zeitverhältnissen verschieden sein. So wird Art und Umfang dieser Machtmittel verständlicherweise im liberalistischen Zeitalter mit seiner betonten Hervorhebung der Rechtsstellung des Individuums, des Einzelnen weniger umfassend sein als beispielsweise im totalen Staat mit seiner grundsätzlichen Unterordnung der Einzelinteressen unter das Wohl der Gesamtheit. Zu allen Zeiten werden wohl die gesamte Hoheitsverwaltung, das Heerwesen und die Polizei, ebenso das Gerichtswesen unbeschränkt oder verfassungsmäßig beschränkt zu den Machtmitteln des Staates zu zählen sein. Das jetzige Zeitalter mit seinen starken sozialen und politischen Spannungen hat die Aufgaben des Staates erweitert und gleichzeitig ein Bedürfnis zur Vermehrung der staatlichen Machtmittel geschaffen, um diese Aufgaben erfüllen zu können. Am stärksten zeigt sich dies in den Staaten, die eine entschiedene Führungsmacht aufweisen. Als Beispiel seien aufgeführt der Faschismus in Italien, das Sowjetsystem in Rußland und neuerdings der Nationalsozialismus in Deutschland mit dem Erstreben des totalen Staates. Dagegen ist in Ländern, deren staatliche Ausdrucksform heute noch durch Demokratie und Liberalismus, durch Sozialismus und politischen Katholizismus weitgehend beeinflußt wird, die Staatsmacht im Gebrauch von Machtmitteln beschränkt. Nicht nur der in diesen Ländern stark ausgeprägte Individualismus, sondern auch wirtschaftliche Machtgruppen wie Kartelle, Interessengemeinschaften und Verbände mit internationalen Verflechtungen hindern die Staatsmacht an der Einbeziehung weiterer Machtmittel.

In Deutschland hat die nationale Revolution und das damit verbundene Erstarken der Staatsgewalt eine wesentliche Erweiterung der staatlichen Machtpositionen zur Folge gehabt. Als wichtigste neue Machtmittel seien hervorgehoben: das Waffenmonopol des Staates, die Ausnutzung der modernen Verkehrsmöglichkeiten, die Beherrschung der öffentlichen Meinungsbildung durch Presse,

Rundfunk und Lichtspiel. Hinzugekommen ist durch den Erlaß des Reichsministers des Innern vom 19. 10. 1933 als jüngstes Machtmittel die technische Nothilfe. Damit entfällt selbstverständlich der in den früheren Richtlinien ausgesprochene Grundsatz der wirtschaftlichen und politischen Neutralität sowie der Ueberparteilichkeit der T. N. Als Machtmittel ist die T. N. dem Organismus des neuen Staates eingeordnet und der Staatsführung ohne Mitbestimmungsrecht hinsichtlich der Anordnung des Einsatzes — ausgenommen bei Katastrophen infolge höherer Gewalt — bedingungslos untergeordnet.

b) Einfluß des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums auf die Mitgliedschaft.

Hatte bis dahin jeder Deutsche ohne Rücksicht auf Stand, Konfession, Beruf und Parteizugehörigkeit als Nothelfer aufgenommen werden können, sofern er nur im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte war und einen guten Leumund besaß, so schufen hierin die Richtlinien vom 19. 10. 1933 grundlegende Aenderungen und paßten die Aufnahmebestimmungen den Erfordernissen des nationalsozialistischen Staates an. Der nationale Staat braucht, um in der T. N. als Machtmittel ein jederzeit brauchbares Instrument in der Hand zu haben, eine absolut zuverlässige, nationale Angestelltenschaft und Nothelferschaft. Darum sehen die neuen Bestimmungen unter Anlehnung an die Vorschriften des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vor, daß die Nothelfer arischer Abstammung sein und nach Gesinnung und bisheriger Betätigung die Gewähr dafür bieten müssen, daß sie jederzeit rückhaltlos für den nationalen Staat eintreten. Was hier für die Nothelferschaft ausgesprochen ist, gilt in sinngemäßer Anwendung auch für die Angestelltenschaft.

Wenn durch diesen Punkt der Richtlinien bestimmt wird, daß die Nothelfer „arischer Abstammung" sein müssen, so entspricht diese Vorschrift einem der Hauptprogrammpunkte der NSDAP. Wer „nicht-arischer Abstammung" ist, sagt das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums nicht selbst, sondern erst die hierzu erlassene erste Durchführungsverordnung. Danach gilt als nicht-arisch, wer von nicht-arischen, insbesondere von jüdischen Eltern abstammt. Und zwar ist es genügend, wenn der Vater oder die Mutter oder wenn ein Großvater oder eine Großmutter nicht-arisch ist, wobei die uneheliche Abstammung der ehelichen gleichsteht.

Wenn unter den Nichtariern die Juden gesondert hervorgehoben sind, so deshalb, weil sie die Hauptmasse der in Deutschland lebenden Nichtarier ausmachen. Entscheidend ist die Rasse, nicht die Religion.

Auch soweit es sich um arische Nothelfer bzw. Angestellte handelt, kann der nationale Staat nur solche Mitglieder gebrauchen, die auf nationalem Boden stehen. Ob ein Angestellter oder Nothelfer „jederzeit rückhaltlos für den nationalen Staat eintreten" wird, ist eine Frage der Zukunft und kann jetzt noch nicht übersehen und noch viel weniger bewiesen werden. Es ist deshalb die Entscheidung davon abhängig gemacht worden, wie das einzelne Mitglied sich bisher seit der Revolution von 1918 politisch betätigt hat. Die Mitgliedschaft zur kommunistischen Partei rechtfertigt stets die Befürchtung, daß die betreffende Person sich nicht in dem erforderlichen Maße für den nationalen Staat einsetzen wird und schließt eine Mitgliedschaft aus, selbst wenn die Mitgliedschaft zur K.P.D. bereits erloschen ist. Praktisch ist diese Bestimmung allerdings bedeutungslos, da es keine kommunistisch eingestellten Nothelfer bzw. Angestellte gab.

Dagegen reicht es nicht aus, daß jemand einer nicht hinter der Regierung stehenden Partei angehört hat, um ihn als nicht genügend zuverlässig erscheinen zu lassen. In erster Linie kann nicht Mitglied sein oder werden, wer in Wort oder Schrift oder durch sonstiges Verhalten gehässig gegen die nationale Bewegung aufgetreten ist und ihre Führer beschimpft hat.

Diese personelle Verankerung der T. N. — sowohl der Angestellten wie der Nothelfer — in national absolut zuverlässigen Kreisen gewährleisten ein rationelles Arbeiten und eine rasche Erledigung der in Einsatzfällen und im täglichen Dienstbetrieb an die T. N. herantretenden Aufgaben.

c) Das Verhältnis zu den anderen Verbänden.

Gegenüber den anderen Machtmitteln des Staates, zu denen zufolge der Eingliederung der NSDAP. in den Staat u. a. auch die gesamte SA. als Träger staatswichtiger Aufgaben zu rechnen ist, bleibt der Aufgabenkreis der T. N. scharf abgegrenzt, um Ueberschneidungen und damit Leerlauf und Kräftevergeudung zu vermeiden. Bei einer genauen Betrachtung der diesen Verbänden gestellten Aufgaben erkennt man aber, daß ihre Ziele weit auseinander gehen. Während auf der einen Seite eine technisch geschulte Spezialtruppe sich für besondere Aufgaben bereit hält, die — wie der Name bereits sagt — auf technisch-wirtschaftlichem

Gebiete liegen, steht auf der anderen Seite die SA. als politische Kampftruppe des Nationalsozialismus. Entstanden zunächst als Schutztruppe der nationalsozialistischen Weltanschauung, wurde sie durch den innerpolitischen Terror, der im Deutschland der Nachkriegszeit gegen jeden Andersdenkenden angewendet wurde, zwangsläufig zur politischen Kampf- und Angriffstruppe. Durch ihren opfervollen Kampf wurde sie zur Verkörperung des nationalsozialistischen Gedankengutes und wird weiterhin die hohe Schule des lebendigen Nationalsozialismus bleiben. Während ihre Ziele also vorwiegend auf ideellem Gebiete liegen, trägt die T. N. praktischen Bedürfnissen Rechnung. Das schließt natürlich nicht aus, daß auch die SA. beispielsweise bei Naturkatastrophen größeren Ausmaßes zur Hilfeleistung herangezogen wird. Aber im Ganzen betrachtet liegen die Aufgaben der beiden Verbände in so verschiedener Richtung, daß eine Zusammenfassung unzweckmäßig erscheint.

Einer Klärung bedarf noch die Frage der gleichzeitigen Mitgliedschaft in beiden Verbänden. Bis jetzt sind endgültige Bestimmungen darüber noch nicht herausgekommen. Eine Doppelmitgliedschaft würde die Gefahr zeitlicher Kollisionen sowie ungünstiger Auswirkungen auf die Dienstbereitschaft heraufbeschwören, da beide Verbände den vollen persönlichen Einsatz ihrer Mitglieder verlangen. Eine baldige, endgültige Klärung dieser Frage ist zu erwaretn.

Leichter zu umreißen ist das Verhältnis der T. N. zu den Feuerwehrorganisationen, den freiwilligen Verbänden wie Rotes Kreuz, Deichwehren, Lebensrettungsgesellschaft usw. Sie alle finden sich gewissermaßen in einer gemeinsamen Front gegen der Allgemeinheit drohende Gefahren, um insbesondere dann Hilfe zu leisten, wenn Katastrophen, die Naturgewalten ihre Entstehung verdanken, hereinbrechen. Es wird vielfach der Fall eintreten, daß dann die T. N. nicht als selbständige und selbstbestimmende Organisation auftritt, sondern nur als geschlossener Arbeitsbeistand zur Verstärkung anderer, auf dem in Frage stehenden Gebiete, führender Fachorganisationen [1]). So werden bei Bekämpfung von Feuersbrünsten Nothelfer die Feuerwehrmannschaften ergänzen und sich dabei der Führung des Leiters der Brandbekämpfungsmaßnahmen unterordnen. Entsprechendes gilt für die Deichwehren bei Deichbrüchen, die Forstverwaltung bei Heide- und Waldbränden. Gerade bei Naturkatastrophen größeren Ausmaßes besteht die Notwendigkeit der Zusammenfassung aller in Betracht kom-

[1]) Handbuch a. a. O. S. 404.

menden Kräfte. Erst dadurch wird ein wirksamer Katastrophenschutz ermöglicht.

Zur Auswertung der gemachten Erfahrungen sowie zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Verbänden wurden vielfach Arbeitsausschüsse gebildet, — eine Einrichtung, die sich sehr bewährt hat. Diese Zusammenarbeit, die die Selbständigkeit weder der T. N. noch eines anderen Verbandes irgendwie berührt, gilt in erster Linie für Einsätze bei Katastrophen und neuerdings auch für den Luftschutzdienst, ist dagegen fast ohne Bedeutung für Einsätze in lebenswichtigen Betrieben.

III. Die rechtliche Natur der Technischen Nothilfe.

1. Der Zustand bis zur Umwandlung in einen eingetragenen Verein des bürgerlichen Rechts.

a) Die in Betracht kommenden Rechtsformen.

Die T. N. stand nach ihrer Gründung anfänglich auf unsicherem Rechtsboden und wurde auch durch Gewohnheitsrecht nicht genügend rechtlich fundiert. Wie schon oben zu der Frage der durch Umwandlung der T. N. in einen eingetragenen Verein entstehenden Aenderungen ausgeführt wurde, schenkte man den rechtlichen Fragen anfänglich nur wenig Aufmerksamkeit. Zum Teil wohl deshalb, weil man sich einfach zu unsicher fühlte. Die T. N. war etwas ganz neuartiges, es fehlte daher an Vorbildern, und man fürchtete wohl nicht ganz mit Unrecht, Gefahr zu laufen, durch Uebereilung zu einer falschen Behandlung der Rechtsfragen zu kommen. Man wartete daher zunächst ruhig die Entwicklung ab, um dann — als genügend Erfahrung gesammelt war — die Frage der Rechtsform endgültig zu entscheiden.

Diese endgültige Klärung erfolgte erst, als die T. N. bereits ein Jahrzehnt bestand. Bis dahin war naturgemäß eine Anzahl von rechtlichen Auffassungen über die Rechtsstellung der T. N. zutage getreten, die zu betrachten auch heute noch zum Verständnis der Entwicklung zur heutigen Rechtsform von Wert ist, obwohl eine Untersuchung in allen Einzelheiten nur noch historisches Interesse hätte. Es sollen deshalb nur kurz die in Frage kommenden Möglichkeiten erörtert und die Meinung des Verfassers über die rechtliche Natur der T. N. in jenem Zeitabschnitt dargelegt werden.

Die T. N. wurde durch eine nachträgliche Verordnung, welche auf Grund des Art. 48 Ziffer 2 R.V. erging, legalisiert, sodaß die

T. N. vom 10. 11. 1920 ab eine rechtliche Grundlage, wenn auch noch keine Rechtsform besitzt. Hervorgegangen aus einem Truppenkörper, also einer Einrichtung des öffentlichen Rechts, nahm die T. N. allmählich mehr und mehr zivilen Charakter an, bis sie schließlich zu einer Art Verein wurde. Anfänglich unterstand sie auch noch als zivile Einrichtung militärischer Leitung. Die innere Ausgestaltung wurde Privat-Ingenieuren, also Zivilpersonen, übertragen; jedoch wurden bei den Stäben des Heeres besondere Offiziere mit den Angelegenheiten der T. N. beauftragt. Der Einsatz, oder damals besser: „die Einberufung", erfolgte durch den Reichswehrbefehlshaber, der Befehlsgewalt hatte.

Die T. N. wies also eine ähnliche Zusammensetzung auf wie die damaligen Freikorps, von denen sie sich durch ihren technischen Aufgabenkreis und den Aufbau aus fachlich vorgebildetem Personal unterschied. Ein Privatunternehmen war sie jedenfalls ebensowenig wie die Freikorps, wenn beide auch durch private Initiative entstanden waren.

Ueber die Rechtsnatur der T. N., die nicht nur infolge ihrer Neuartigkeit, sondern mehr noch durch ihre in den Gärungszeiten der Nachkriegsjahre geleistete wertvolle Arbeit das Interesse weitester Kreise erregte, entstand sehr bald ein lebhafter Meinungsstreit.

Zunächt ist scharf zu trennen zwischen der T. N. als solcher, ihrem Vorstande und ihren Mitgliedern. So wäre es durchaus denkbar, daß die T. N. zwar keine Behörde war, dafür aber der Vorstand eine solche darstellte. Umgekehrt würde die Feststellung öffentlich rechtlicher Befugnisse des Vorstandes nicht ohne weiteres sichere Rückschlüsse auf die Rechtsform der T. N. selbst ziehen lassen.

Die T. N. bezeichnet sich selbst als „Arbeitsgemeinschaft", eine Bezeichnung, die auf die rechtliche Natur sichere Schlüsse nicht zuläßt. Am meisten Anklang fand die hauptsächlich von Dr. Peters vertretene Meinung [1]), wonach die T. N. als nichtrechtsfähiger Verein mit öffentlich rechtlichen Aufgaben anzusehen war.

Kaskel [2]) sagt über die T. N.:

„Die T. N. ist zwar weder als solche noch in ihren einzelnen Dienststellen eine staatliche Behörde, sondern ein frei gebildeter, privater Verein mit eigenen Organen, der in der Hauptsache aus

[1]) Dr. Peters: „Die T. N. und ihr Einsatz bei Arbeitskämpfen, in: Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht 1925, S. 155 ff.

[2]) Kaskel, a. a. O., S. 318.

technisch geschulten Mitgliedern besteht und bei Streiks die Interessen der Allgemeinheit sichern soll".

Kaskel steht also wie Dr. Peters auf dem Standpunkt, daß sich die T. N. als nicht rechtsfähiger Verein charakterisiert.

Der gleichen Ansicht ist Fleiner[1]), indem er sagt:

„.... auf dem soeben erwähnten Wege" — (gemeint ist: durch Gewährung von Reichszuschüssen an private Unternehmungen) — „ist es sogar möglich geworden, die Besorgung einer rein polizeilichen Aufgabe einem nicht rechtsfähigen Verein des Privatrechts zu übertragen: der technischen Nothilfe...."

Es ist zuzugeben, daß die Aufnahme der Nothelfer als „Mitglieder", die weitgehende Selbständigkeit des „Vorstandes" in Organisationsfragen, bei Abschluß von Rechtsgeschäften wie auch bei Entscheidungen über Einsatzanordnungen, weiter die vom RMdI. im Erlaß vom 28. 8. 1924 — P 6000 — zur Frage der Haftung für Maßnahmen der Dienststellen der T. N. eingenommene Stellung, den Schluß aufdrängt, daß die T. N. eine rechtlich unabhängige, selbständige Organisation war. Damit wären wichtige Beweisgründe für die Rechtsform eines nicht rechtsfähigen Vereins gegeben. Es sprechen aber ebenso gewichtige Gründe gegen diese Annahme.

Zur Klärung des Fragenkomplexes ist es wertvoll, die Meinungen der T. N. selbst und des RMdI. sowie die die Stellung der T. N. vor Gerichten zu streifen.

Man findet, daß die bei den verschiedensten Anlässen getanen Aeußerungen sowie die in Erlassen, Prozeßakten, Briefen etc. niedergelegten Meinungen äußerst widerspruchsvoll sind. Die T. N. benutzte die ungeklärte Rechtslage, um sich angesichts ihrer schwierigen Stellung im politischen Kampf je nach den gegebenen Anlässen bald auf diesen, bald auf jenen Standpunkt zu stellen. So werden z. B. einmal an die unteren Dienststellen der T. N. Anweisungen gegeben, wonach bestimmte Gegenstände nicht aus Reichsmitteln beschafft werden dürfen, oder es ist von Kosten die Rede, die der Reichskasse entstehen, obwohl es sich um Mittel handelt, die von der Hauptstelle der T. N. angewiesen sind. Ein anderes Mal wird die strenge Innehaltung der §§ 68—70 der Reichshaushaltsordnung zur Pflicht gemacht. Es weist dies alles auf ein bei der T. N. vorhandenes Bewußtsein hin, als Reichsdienststelle — also als Behörde — zu handeln. Dafür scheint auch zu sprechen, daß sich die T. N. auf ihre Eigenschaft als Reichsdienststelle beruft, wenn sie Gebührenfreiheit von Gerichtskosten,

[1]) Fritz Fleiner a. a. O. S. 127.

Stempelgeldern usw. verlangt, wie sie auch in ihrem Stempel den Reichsadler führt.

Andererseits wird aber immer wieder die Selbständigkeit der T. N. betont, insbesondere hervorgehoben, daß der Vorstand in seinen Entscheidungen anerkanntermaßen selbständig und einer verwaltungsmäßigen Dienstaufsicht mit Dienstbefehlen nicht unterworfen sei. Die Freiwilligkeit des Einsatzes wird als weiterer Beweis für die Selbständigkeit der T. N. herangezogen; ebenso, daß die T. N. in wichtigen Fragen einen eigenen Willen bildet, der von dem des Reiches in wesentlichen Punkten abweichen kann.

Das RMdI. hat anfangs die T. N. als einen nicht rechtsfähigen Verein angesehen. Erst als sich daraus in der Praxis Schwierigkeiten ergaben, wurden andere Erklärungsmöglichkeiten gesucht und alle Mittel angewandt, die juristisch haltbar und zur Erreichung des beabsichtigten Zweckes geeignet erschienen. Ueberprüft man den Schriftverkehr zwischen der T. N. und dem RMdI., so wird man finden, daß daraus Klarheit über die Rechtsform der T. N. nicht zu gewinnen ist.

In einem Schreiben vom 28. 8. 1924 — P 6000 — äußert sich der RMdI. dahin, daß die T. N. keine Behörde sei, sondern eine „private, der Oeffentlichkeit dienende Einrichtung". In dem gleichen Schreiben wird ausdrücklich jegliche Haftung des Reiches für die T. N. abgelehnt, was unmöglich wäre, wenn das durch die T. N. handelnde Rechtssubjekt das Reich selbst wäre. Eine ähnliche Auffassung vertritt das Schreiben vom 20. 9. 1920 — II C 5701 — in dem es heißt:

„Die T. N. ist nicht als Staatsbetrieb anzusehen, sondern ist eine nach kaufmännischen Grundsätzen geleitete private Einrichtung, die freilich eines erheblichen Reichszuschusses bedarf, und auf deren Geschäftsführung sich das Reich daher einen gewissen Einfluß gesichert hat."

Aus diesem Erlaß zog der RMdI. die Konsequenz, daß ein Angestellter der T. N. nicht als Beamter anzusehen sei. Als weitere mittelbare Folge ist es anzusehen, wenn der Reichsminister im Schreiben vom 1. 2. 1921 — II C 8702 II — erklärt [1]):

„Im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsarbeitsminister und dem Direktorium der T. N. bestimme ich hiermit, daß die T. N. als Betrieb mit besonderen Zwecken i. S. des § 67 BRG., und nicht als ein Betrieb mit wirtschaftlichen Zwecken nach § 66 BRG. anzusehen ist."

[1]) Handbuch A XXIX, S. 38, Anhang.

Schließlich läßt sich für die Selbständigkeit der T. N. ein Schreiben des RMdI. vom 8. 6. 1922 — VII 3643 — an die Pensionsregelungsbehörde 44 in Stuttgart anführen. Es heißt in diesem Schreiben, daß die Tätigkeit eines Ruhegehaltempfängers bei der T. N. keine solche als Beamter und überhaupt nicht eine Tätigkeit mit öffentlich rechtlicher Wirkung sei. Abzüge an den Ruhegehältern seien daher nicht begründet. Das Reich habe lediglich ein Aufsichtsrecht über die T. N.

Demgegenüber stehen aber eine Reihe von Aeußerungen, aus denen sich ganz andere Schlüsse auf die Rechtsform der T. N. zu ergeben scheinen.

So teilt das RMdI. alle Erlasse des Reichsfinanzministers, soweit sie für alle Behörden von Interesse sind, auch der T. N. mit und zwar unter der Anschrift: „An die Herren Vorstände der angegliederten und nachgeordneten Dienststellen". — In einem anderen Schreiben wird von der T. N. verlangt, daß künftig die „Richtlinien für die Gerätewirtschaft der Reichsbehörden" beachtet werden. Dies bedeutet also, daß die Eigenschaft einer Reichsbehörde bei der T. N. vorausgesetzt wird. Von der Leitung der T. N. wird weiter durch Schreiben vom 27. 4. 1925 — P. 125 — verlangt, daß für Anschaffungen, die den Betrag von RM. 5000.— überschreiten, die Genehmigung des RMdI. eingeholt wird. Endlich hat man die T. N. auch einer Kontrolle durch den Reichssparkommissar unterworfen, was unverständlich wäre, wenn man die T. N. nicht als Reichsdienststelle angesehen hätte.

Die widerspruchsvollen Aeußerungen des RMdI. zeigen in ihrer Gesamtheit lediglich, daß bei der maßgebenden Behörde selbst Unsicherheit über die Rechtsform der T. N. bestand, und daß sich aus ihren Erlassen und sonstigen Aeußerungen eine klare, und gefestigte Auffassung nicht erkennen läßt.

Aehnlich verhält es sich, wenn man die von der T. N. in gerichtlichen Verfahren eingenommene Haltung betrachtet.

Eine vom RMdI. durch Erlaß vom 23. 10. 1920 dem Vorstand der T. N. ausgestellte Generalvollmacht erlaubte der T. N. die ersten Jahre hindurch, sowohl als Klägerin wie als Beklagte ohne Beanstandung seitens des Gerichts oder der gegnerischen Partei vor Gericht aufzutreten. Später wurde jedoch in einem vor dem Amtsgericht in Breslau anhängigen Prozeß (Hoecker gegen T. N.) die Gültigkeit der vom RMdI. ausgestellten Prozeßvollmacht mangels gesetzlicher Grundlage nicht anerkannt. Das Reichsinnenministerium selbst bestritt in der Folge dann mehrfach die Aktivlegitimation der T. N., da diese als nichtrechtsfähiger Verein nicht klagen könne, wie auch ausdrücklich betont wurde, daß der Vor-

stand der T. N. das Reich nicht vertreten könne. Im Widerspruch hierzu steht aber eine vom RMdI. ausgestellte Bescheinigung, wonach die T. N. in Prozessen mit ihren früheren Angestellten lediglich den Reichsfiskus vertrete. Die T. N. selbst vertrat die Auffassung, daß in allen Prozeßangelegenheiten der T. N. Prozeßpartei das Deutsche Reich, vertreten durch das RMdI., dieses vertreten durch den Vorstand der T. N., sei. Sie stützte sich hierbei auf den oben erwähnten Erlaß des RMdI. vom 23. 10. 1920, der eine generelle Ermächtigung für den Vorstand der T. N. darstelle, in allen die T. N. betreffenden Prozeßangelegenheiten das Reich zu vertreten.

Erwähnt sei noch, daß die Praxis der Gerichte ebenfalls uneinheitlich ist. Konnte die T. N. in dem einen Falle unbeanstandet als Kläger auftreten, so konnte es passieren, daß die nächsthöhere Instanz schon die Klage mangels Prozeß- und Parteifähigkeit abwies. Klarheit über die Rechtsform läßt sich also auch nicht aus den zahlreichen Prozessen gewinnen, da nicht einmal mit Sicherheit festzustellen ist, wer überhaupt Partei ist.

Es würde zu weit führen, würde man nun noch die privatrechtlichen Beziehungen untersuchen, die die T. N. eingeht und versuchen, daraus Klarheit über die Rechtsform der T. N. zu gewinnen. Es erübrigt sich allein die Feststellung, welche Ansichten hauptsächlich zu Tage getreten sind und welche nach Ansicht des Verfassers den Vorzug verdient.

Vertreten lassen sich folgende Ansichten:

1. die T. N. ist ein nicht-rechtsfähiger Verein mit öffentlichen Aufgaben,
2. die T. N. ist eine Gesellschaft des BGB.,
3. die T. N. ist eine Dienststelle des RMdI.,
4. die T. N. ist eine öffentliche Anstalt.

Die Auffassung zu 1., die man als die herrschende bezeichnen kann, und die deshalb vorstehend bereits ausführlich behandelt wurde, ist in ihrer rechtlichen Beurteilung sehr anfechtbar. Damit ein nicht-rechtsfähiger Verein entsteht, muß ein Wille der Mitglieder zu korporativem Zusammenschluß mit selbständigem Vermögen vorhanden und erkennbar sein. Diese Voraussetzung ist aber nicht gegeben. Die T. N. wurde zwar durch private Initiative geschaffen, aber durch die Einsicht und Zielsetzung einiger weniger Männer, die sich von überallher Helfer heranholten [1]). Von

[1]) Vgl.: Ministerialrat Dr. Hoch: Organisation und Aufgaben der T. N., in: „Die Räder", 12. Jahrgang S. 6.

den Nothelfern, die bei Annahme der T. N. als eines nicht-rechtsfähigen Vereins die Mitglieder hätten bilden müssen, wurden niemals Beiträge gefordert. Die Arbeitsleistungen in Fällen von Einsätzen waren nicht als „Beiträge" zu werten, da die Nothelfer für ihre Tätigkeit eine Entschädigung aus den von den Betrieben angeforderten Unkosten erhalten, die die T. N. direkt in Anspruch nehmen und gegen jede wirtschaftliche Schlechterstellung ausdrücklich durch die VO. des Reichspräsidenten vom 10. 11. 1920 sichergestellt sind. Bei Einsätzen in Fällen höherer Gewalt erhalten die Nothelfer zwar regelmäßig keine Entschädigung; als „Beitrag" kann man auch diese Leistung nicht ansehen, weil derartige Hilfeleistungen als Ehrenpflicht angesehen werden und Personen, die in solchen Fällen auf Ersuchen der Polizei tätig werden, ebenfalls keinerlei Entgelt erhalten. Auch stand den „Mitgliedern", also den Nothelfern, keinerlei Einwirkungsmöglichkeit auf die Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung zu, wie auch niemals eine Mitgliederversammlung stattfand. Die Aufgaben und Ziele der T. N. standen nicht von vornherein fest, sondern haben den Zeitverhältnissen entsprechend im Laufe der Jahre eine Ausdehnung erfahren, die im Anfang der Entwicklung nicht vorauszusehen war. Wenn diese Ausdehnungsnotwendigkeit auch erst ersichtlich wurde, als die T. N. bereits in einen eingetragenen Verein des Privatrechts umgewandelt war, so läßt sich doch hieraus rückwirkend der Schluß ziehen, daß die T. N. niemals ein nicht-rechtsfähiger Verein gewesen sein kann, da diese Möglichkeit angesichts der ungeklärten politischen und wirtschaftlichen Lage jederzeit auftauchen konnte und eine Aenderung der Aufgaben und Ziele erforderlich gemacht hätte. Daß diese Aenderung ohne Befragung der „Mitglieder" erfolgt wäre, kann keinem Zweifel unterliegen, spricht aber gleichzeitig gegen die Konstruktion eines nicht rechtsfähigen Vereins.

Wäre die T. N. als eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts anzusehen gewesen, so müßte in der Unterschriftsleistung des Nothelfers unter die Verpflichtungserklärung der Abschluß eines Vertrages zu erblicken sein, durch den die Erreichung eines gemeinsamen Ziels, nämlich die Hilfeleistung in Notstandsfällen durch die Tätigkeit der Vertragsparteien erreicht werden soll. Die Nothelfer unterstehen dem Leitungsrecht des Vorstandes und der übrigen Dienststellen. Die Gesellschaft baut aber auf der Gleichberechtigung der Gesellschafter untereinander auf, die ein Unterordnungsverhältnis wie zwischen Dienststelle und dem einzelnen Nothelfer nicht gestattet. Auch diese Annahme ist deshalb nicht haltbar.

Aus welchen Gründen die T. N. keine Dienststelle, also keine Behörde gewesen sein kann, ist im wesentlichen schon gesagt und stützt sich in erster Linie darauf, daß die T. N. keinen Dienstbefehlen zu folgen verpflichtet ist, also ein großes Maß von Selbständigkeit besitzt. Das RMdI. ist nicht vorgesetzte Dienststelle im Sinne des Behördenaufbaues.

Allein haltbar ist meines Erachtens die T. N. während des ersten Abschnittes ihrer Entwicklung als eine öffentlich-rechtliche Anstalt anzusehen, deren Merkmale sehr viel stärker in Erscheinung treten als die eines nicht-rechtfähigen Vereins mit öffentlichen Aufgaben. Dieser bringt die Abhängigkeit der T. N. vom Staate und die stark hervortretende öffentlich rechtliche Erscheinungsform der T. N. nicht klar genug zum Ausdruck.

Unbestrittenermaßen ist die Tätigkeit der T. N. materiell eine polizeiliche, da sie der Abwendung von Gefahren dient, die der Allgemeinheit drohen. Der Einsatz beruht auf allgemeinen Gründen des Polizeirechts. Ihrer Zweckbestimmung nach gehört die T. N. also dem öffentlichen Recht an, wie auch die Normierung ihrer gesamten Lebensverhältnisse unzweifelhaft öffentlich rechtlichen Charakter trägt.

Eine öffentliche Anstalt[1]) ist nach der herrschenden Lehre ein Bestand von persönlichen und sachlichen Mitteln, die einem bestimmten öffentlichen Zweck dauernd zu dienen bestimmt sind und sich in der Hand eines Subjekts der öffentlichen Verwaltung befinden. Diese Voraussetzungen sind bei der T. N. vorhanden. Die persönliche Substanz bilden die Mitglieder und die sachliche die Gesamtheit der Arbeitsgeräte, Dienstgebäude, Fahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände aller Art, Kleidungsvorräte usw. Alles ist mit Reichsmitteln erworben oder direkt vom Reich überlassen worden. Der öffentliche Zweck, der zu sichern ist, ergibt sich aus der Aufgabe der T. N., die Allgemeinheit gegen Gefahren zu schützen. Gegen diese Gefahren trifft die T. N. Vorkehrungen durch die Vorbereitung von Einsätzen zur Leistung von Notstandsarbeiten. Die T. N. bildet gewissermaßen einen verlängerten Arm der Polizei und ist insofern ein Hilfsmittel der Verwaltung. Bei Einsätzen müssen privatrechtliche Rechtstitel ihrem, durch polizeiliche Mittel erforderlichenfalls zwangsweisen, Vorgehen weichen. Ein weiterer Beweis des öffentlichen Charakters der T. N.

[1]) Nach W. Jellinek a. a. O. S. 494 ist die öffentliche Anstalt „eine Verbindung von sachlichen und persönlichen Mitteln, durch die der Staat oder ein sonstiger Träger öffentlicher Gewalt seine Zwecke öffentlich-rechtlich erfüllt".

Wäre die T. N. tatsächlich ein nicht-rechtsfähiger Verein gewesen, also eine Institution des Privatrechts, so würde sie für die geleisteten Notstandsarbeiten nur ein Entgelt beanspruchen können, wenn sie sich dies vertraglich von dem Unternehmer des in Frage kommenden Werkes hätte zusichern lassen. Dies war nicht der Fall. Sie kann in bestimmten Fällen auch gegen den Willen des betreffenden Unternehmers im Wege der Ersatznahme auf polizeiliche Anordnung einsetzen, wofür die Kosten dem Unternehmer zur Last fallen. Ob dies dem Unternehmer angenehm ist oder nicht, spielt keine Rolle. Es handelt sich um öffentliche Abgaben, die Kraft hoheitlichen Rechts gefordert werden. In diesem speziellen Fall sind es Gebühren, da sie entrichtet werden für die einseitige Leistung einer mit Hoheitsfunktion ausgestatteten Körperschaft und zwar hier: einer öffentlichen Anstalt, für die die Erhebung von Gebühren ein typisches Merkmal ist.

Die sonstigen Kosten werden aus Reichsmitteln bestritten. Die Gelder werden in den Etat des RMdI. eingestellt und vom Reichstag bewilligt. Die T. N. bezieht also nicht nur üblicher Weise außerordentliche Zuschüsse wie sonst private Unternehmungen, wenn das Reich einen besonderen kulturellen oder geistigen Zweck sicherstellen will, sondern sie ist regelrecht dem Reichsverwaltungssystem eingegliedert.

Zusammenfassend kommt man zu dem Ergebnis, daß die T. N. bis zur Umwandlung in einen eingetragenen Verein in ihren Beziehungen zum Staat einerseits und den von einem Einsatz betroffenen Unternehmungen andererseits eine öffentliche Anstalt mit polizeilichen Aufgaben ist.

Nur den Nothelfern gegenüber ist ihre Stellung damit noch nicht geklärt. „Alle öffentlich rechtlichen Körperschaften" — also auch die öffentlichen Anstalten — „besitzen nun die Fähigkeit, in mehr oder minder entwickeltem Maße auch Subjekt von privaten Rechten und Pflichten zu sein." [1]) Es steht daher nichts im Wege, im Verhältnis der T. N. zu den Nothelfern auf den nicht-rechtsfähigen Verein zurückzugreifen, will man überhaupt zu einer befriedigenden Lösung kommen. Die Möglichkeit hierfür ist durchaus gegeben, wie ein Blick auf eine andere Institution des Verwaltungsrechts, die freiwillige Feuerwehr, zeigt. An sich ist das Löschen von Bränden Aufgabe der Polizei. Da ihre Kräfte zur Wahrnehmung des Feuerschutzes nicht immer ausreichen, haben sich vielfach privatrechtliche Vereine gebildet, die sich satzungsgemäß der Polizei bei Brandfällen zur Ver-

[1]) Waldecker a. a. O. S. 24.

fügung stellen. Ihre Abhängigkeit von der Polizei, also der Verwaltung, kommt zum Ausdruck, durch die Bestätigung der gewählten Führer, sowie durch die in der Satzung festgelegte Verpflichtung, sich einer Auflösungsanordnung der Verwaltungsbehörde freiwillig zu unterwerfen. Sie werden infolgedessen als freiwillige Feuerwehr amtlich anerkannt, unterliegen aber im Innenverhältnis, insbesondere in ihrem Verhältnis zu den Mitgliedern, den bürgerlich-rechtlichen Bestimmungen des Vereinsrechtes. Bei der T. N. tritt nun allerdings der öffentlich-rechtliche Charakter weit stärker in Erscheinung als bei der freiwilligen Feuerwehr, wenn sich auch manche Parallele ziehen läßt. Während sich die freiwillige Feuerwehr ihre Satzung selber gibt, den Vorstand „wählt" und Mitgliederversammlungen nach den Bestimmungen der Satzung einberuft, erhält die T. N. die für sie maßgebenden Normen durch ministeriellen Erlaß, also durch Verwaltungsakt, und der Vorstand wird „ernannt". Selbst wenn man berücksichtigt, daß diese Normen einer Vereinbarung zwischen der Verwaltungsbehörde und der Leitung der T. N. entsprungen sind, so tritt der öffentlich rechtliche Charakter doch ausschlaggebend in Erscheinung. Lediglich im Innenverhältnis zu den Nothelfern erfährt er eine gewisse Abschwächung, läßt aber doch keinen Zweifel daran, daß die T. N. in jenem Zeitpunkt als eine öffentliche Anstalt anzusehen war.

b) Das Aufsichtsrecht des Staates.

Als Staatsaufsicht bezeichnet Triepel [1]) die Gesamtheit staatlicher Handlungen, die das Verhalten der dem Staate Unterstellten in Uebereinstimmung mit einem feststehenden Richtmaße setzen wollen. Selbstverständlich ist das Aufsichtsrecht des Staates abhängig von einer rechtlichen Grundlage, ohne die eine staatliche Aufsichtsbehörde nicht einschreiten darf. Meist ist diese Grundlage eine gesetzliche Vorschrift, muß es aber nicht unbedingt sein. Das Aufsichtsrecht, das dem Staate, genauer: dem RMdI., gegenüber der T. N. zustand, war sowohl in der ersten Ausgabe der Richtlinien vom 2. 2. 1920 verankert, wie es auch in den Richtlinien vom 1. 9. 1930 und in den neuen Reichsrichtlinien vom 19. 10. 1933 erscheint.

Das Aufsichtsrecht des Staates kann sich als Staatstätigkeit sowohl gegen den einzelnen Untertanen, wie gegen Korporationen des öffentlichen wie des privaten Rechts als auch gegen staat-

[1]) H. Triepel a. a. O. S. 121.

liche Organe selbst richten. Im letzteren Falle charakterisiert es sich als Dienstaufsicht, die der Staat aber nur seinen eigenen Behörden bzw. Beamten gegenüber ausüben kann. Diese scheidet aus, da — wie weiter oben festgestellt — die T. N. keine staatliche Behörde ist, ebensowenig wie ihre Angestellten bzw. die Nothelfer als Staatsbeamte anzusehen sind. Es bleibt demnach nur die Aufsicht über die dem Staate eingegliederten Träger öffentlicher Aufgaben — die Staatsaufsicht im eigentlichen Sinne. Um eine solche handelt es sich bei dem Aufsichtsrecht des Staates gegenüber der T. N. Wohl damit vereinbar ist der Umstand, daß die T. N. eine Rechtspersönlichkeit des Privatrechts ist. Die Tätigkeit der T. N. ist materiell eine polizeiliche, sie übt also öffentliche Verwaltung, und insoweit greift auch die Staatsaufsicht ein, wie dies beispielsweise im gleichen Maße einer Privatperson gegenüber denkbar ist, die mit einem öffentlichen Unternehmen — z. B. einer Eisenbahnkonzession — beliehen ist.

Die Handhabung des Aufsichtsrechts zerfällt wie jede Staatsaufsicht in die beobachtende Tätigkeit, die die Voraussetzungen für ein Eingreifen feststellt, und in das Eingreifen selbst. Die beobachtende Tätigkeit bildet inhaltlich eine Ueberwachung, die sich als Recht zur Einsichtnahme in alle Geschäftsvorgänge, Prüfung der Finanzgebarung und Kontrolle der Kassenbelege, Teilnahme an Sitzungen u. a. darstellt.

Das Eingreifen selbst geschieht z. B. durch Mitwirkung bei Beschlüssen der verschiedensten Art, die sowohl in Form der Zustimmung oder Bestätigung wie auch der Genehmigung erfolgen kann.

Wie weit im Einzelnen die Grenzen des Aufsichtsrechts gezogen sind, war vor Erlaß der neuen Richtlinien in vielen Punkten umstritten und unklar, zumal von Seiten des Reiches immer wieder die Selbständigkeit der T. N. betont wurde.

„Die T. N. untersteht dem RMdI., dem ein aus Vertretern der anderen hauptsächlich beteiligten Reichsministerien gebildetes Direktorium zur Seite steht." In diesem einen lapidaren Satz des Abschnitts II der Richtlinien vom 2. 2. 1920 ist das reichsbehördliche Aufsichtsrecht enthalten, das in der gleichen Form, nur unter Weglassung der Bestimmung über das Direktorium, in den weiteren Richtlinien erscheint. Damit ist gesagt, daß der Vorstand der T. N. sowohl für die ordnungsmäßige Verwendung der vom Reiche überwiesenen Gelder als auch für ständige Einsatzbereitschaft und für entsprechende Einsatztätigkeit dem RMdI. als Aufsichtsinstanz verantwortlich ist. Deswegen führte die T. N. auch im amtlichen Verkehr den Namen „T. N. beim RMdI."

Angesichts der starken Interessenahme des Staates am Bestehen und Wirken der T. N. wird man sich die Frage vorlegen müssen, warum die T. N. nicht von vornherein als Reichsorgan geschaffen wurde; denn es ist doch schließlich Pflicht des Staates, durch geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, daß nicht nur die Zerstörung der Grundlagen des Wirtschaftsbetriebes verhindert wird, sondern daß darüber hinaus die Versorgung der Bevölkerung mit den Gegenständen des zum Dasein unentbehrlichen Lebensbedarfes sicher gestellt wird. Dazu ist zu sagen, daß gerade in Krisenzeiten ein rein staatliches Organ leicht einem, wenn auch unbegründeten Mißtrauen in der Bevölkerung begegnet. Der Staat hatte daher ein starkes Interesse an der Selbständigkeit der T. N., die als Reichsdienststelle wegen der zu erwartenden parlamentarischen Schwierigkeiten ein ungleich schwerfälligeres und hinsichtlich der Werbung von freiwilligen Nothelfern nicht so erfolgreiches Instrument geworden wäre. Auch der bis vor kurzem eingenommene Grundsatz der Neutralität hätte unglaubhaft werden müssen. In zahlreichen Fällen wäre bei Notständen in staatlichen Betrieben — insbesondere Streiks — der Staat einerseits als Unternehmer aufgetreten, andererseits hätte er als übergeordnetes Organ über die Notwendigkeit eines Einsatzes zu befinden gehabt. Der Grundsatz der Neutralität hätte dann aufgegeben werden müssen. Der Staat begnügte sich daher wohlüberlegt mit einem „Aufsichtsrecht"; ein solches jedoch mußte er sich vorbehalten, da das Aufgabengebiet neben polizeilichen Fragen auch Fragen der Wirtschaft aufs engste berührt, die für das Allgemeinwohl von stärkster Bedeutung sind. Aus diesem Grunde mußte der Staat sich auch einen maßgeblichen Einfluß sichern. Das geschah dadurch, daß das Reich die für die Zwecke der T. N. benötigten Geldmittel zur Verfügung stellte, und lediglich eine von ihm bestellte Person, bzw. Personenmehrheit, nämlich den Vorstand, für die Verwendung des Geldes verantwortlich machte. Um auch die laufende Geschäftsführung überwachen zu können, wurde bestimmt, daß die T. N. sich der gleichen Kontrolle der Verwendung der Geldmittel unterwerfen müsse, wie sie bei Reichsbehörden üblich ist, d. h. einer Nachprüfung durch den Rechnungshof des Deutschen Reiches, sowie auch eines eventuell einzusetzenden Sparkommissars. Dieses Aufsichtsrecht des Staates bedingt für die T. N. ein starkes Abhängigkeitsverhältnis. Sie ist hierdurch zur Aufrechterhaltung ihres Betriebes auf die Mittel des Reiches ausschlaggebend angewiesen und darf über diese Mittel nur im Rahmen der Richtlinien sowie der Weisungen des RMdI. verfügen. Zwar ist die T. N. offiziell in ihren Ent-

scheidungen selbständig; der seitens der Reichsbehörde durch das Mittel der Entziehung der Reichszuschüsse ausübbare Druck ist jedoch so stark, daß die T. N. sich praktisch nicht in Gegensatz zu der den Staat vertretenden Behörde stellen wird, da sie sonst aus Mangel an Mitteln ihre Tätigkeit einstellen, also sich auflösen müßte.

Wie weit der Umfang des reichsbehördlichen Aufsichtsrechtes ging, war zweifelhaft. So wurde z. B. angenommen, daß es nicht die Abberufung des von dem RMdI. ernannten Vorstandes umfaßte. Sicherlich konnte der RMdI. nicht dem Vorstand Vorschriften hinsichtlich der Anstellung einzelner Personen, des Abschlusses von Verträgen, des Einsatzes der T. N., sowie des inneren Dienstbetriebes machen. Erst eine zu beanstandende Verwaltung der Reichsmittel gibt dem RMdI. eine Handhabe zum Einschreiten.

Ein weiterer Ausfluß des Aufsichtsrechtes ist die zu einem Einsatz erforderliche Zustimmung der zuständigen Polizeibehörde. Ging früher die Anordnung eines Einsatzes in der Mehrzahl der Fälle von den Landesregierungen aus, die in dem Zeitalter der bundesstaatlichen Gliederung verfassungsrechtlich die Polizeihoheit in den Ländern ausübten, so erfolgt sie heute durch die Zentralbehörde der Länder, in letzter Instanz durch den Reichsminister des Innern.

Das dem RMdI. ursprünglich zur Seite stehende, aus Vertretern der beteiligten Ministerien gebildete Direktorium trat nur wenig in Erscheinung und bleibt neben dem Aufsichtsrecht des RMdI. an Bedeutung stark zurück. Schon die zweite Fassung der Richtlinien sieht daher das Direktorium nicht mehr vor. Statt dessen ist der Vorstand mehrgliedrig geworden.

Abschließend gelangt man zur Feststellung, daß die Aufsicht des RMdI. eine Staatsaufsicht ist, wie sie den öffentlich-rechtlichen Körperschaften gegenüber üblich ist; jedoch mit dem Unterschiede, daß die besonderen Aufgaben der T. N. eine besondere Form bedingten. Dies findet seinen Ausdruck in einer Abhängigkeit, die das übliche Maß übersteigt und mit den Jahren immer stärker wurde.

2. Die Technische Nothilfe als eingetragener Verein.

Zur Schaffung eines klaren Rechtszustandes wurde, wie oben S. 28 ausgeführt wurde, die T. N. im Jahre 1929 in einen einge-

tragenen Verein des bürgerlichen Rechts umgewandelt, der seinen Sitz in Berlin hat. Die einzelnen für die Organisation, für das Verhältnis zum Staate und zu den Nothelfern sich ergebenden Aenderungen sind bereits bei Behandlung der Richtlinien vom 1. 9. 1930, die das Ergebnis der Umwandlung der T. N. in einen eingetragenen Verein bildeten, erörtert worden. Die auf privatrechtlichem Gebiet liegenden Schwierigkeiten wurden durch die Umwandlung restlos beseitigt. Ob allerdings die gewählte Rechtsform den besonderen öffentlichen Aufgaben der T. N. in vollem Maße gerecht wird, steht auf einem anderen Blatt. Das „Rote Kreuz", das sich zu einem Vergleich sehr wohl heranziehen läßt, da seine Ziele vorwiegend auf öffentlich-rechtlichem Gebiet liegen, hat sich in der Form des eingetragenen Vereins durchaus bewährt. Man darf nie außer Acht lassen, daß die theoretisch aus dieser Rechtsform vielleicht entstehenden Schwierigkeiten praktisch kaum eintreten werden und in den Jahren des Bestehens der T. N. als eines eingetragenen Vereins nicht eingetreten sind.

3. Die Kostendeckung; rechtliche Natur der Mittel.

Die Deckung der für die gesamte Organisation der T. N. nötigen Betriebskosten, insbesondere der laufenden Ausgaben für Gehälter, Büromieten, Werbung, allgemeine Betriebsunkosten, erfolgt ausschließlich aus Reichsmitteln.

In Abschnitt VIII der ersten Richtlinien heißt es: „Die bei Unterhaltung der T. N. entstehenden Kosten trägt das Reich nur soweit, als die T. N. die Mittel nicht selbst aufzubringen in der Lage ist."

Einerseits werden also der T. N. Reichsgelder zur Verfügung gestellt, andererseits sind die Unkosten z. T. von ihr selbst zu tragen oder auf andere Weise aufzubringen. Damit soll zum Ausdruck kommen, daß die mit den Einsätzen direkt verbundenen Kosten nicht dem Reich zur Last fallen dürfen, sondern von den die T. N. in Anspruch nehmenden Betrieben — gleichgültig, ob es sich um private oder öffentliche Unternehmungen handelt — getragen werden sollen[1]). Im einzelnen sind es namentlich Löhnung und Verpflegung der Nothelfer für die Dauer des Einsatzes, Unkosten des Nothelfertransportes zur Arbeitsstätte, dann die besonderen, den Dienststellen durch den Einsatz erwachsenden Kosten und nötigenfalls Ersatz an Nothelfer für erlittene Schäden, soweit diese nicht durch die Versicherung gedeckt sind. Maßgebend

[1]) Handbuch a. a. O. S. 25.

für die Entscheidung der Kostenfrage ist, ob der Einsatz auf behördliche Anordnung bzw. im behördlichen Einverständnis erfolgte oder nicht. Im ersteren Fall greift — sofern es sich um Elektrizitäts-, Gas- oder Wasserwerke handelt — der § 2 der VO. des Reichspräsidenten vom 10. 11. 1920 Platz, der ausdrücklich die Berechtigung des RMdI. festlegt, alle Verwaltungsmaßnahmen zu treffen, die zur Versorgung der Bevölkerung oder zur Weiterführung der Betriebe geeignet sind. Das RMdI. hat diese Befugnis an die untergeordneten Behörden — bis zur Ortspolizeibehörde einschließlich — weitergegeben. Auf Grund dieser Verordnung können dem Betriebsunternehmer die oben dargelegten Kosten auferlegt werden. Hierzu zählen auch die Alarmierungskosten in Fällen, in denen hinterher ein Einsatz nicht erfolgt.

Unzulässig ist — wie bereits bei Erörterung des Grundsatzes der Ueberparteilichkeit ausgeführt — die Annahme freiwilliger, privater Geldbeträge. Die gleiche Regelung besitzt auch noch nach Erlaß der neuen Richtlinien Geltung.

Soweit früher die einzelnen Länder besondere Beiträge zu den Betriebskosten leisteten, wurden diese für die Eigenbedürfnisse des betreffenden Landes verwendet[1]). Insofern erfährt der im Reichshaushalt eingesetzte Betrag eine gewisse Ausdehnung[2]). Durch das Gesetz über die Gleichschaltung der Länder mit dem Reiche vom 31. 3. 1933 und das Reichsstatthaltergesetz vom 7. 4. 1933, namentlich aber durch das Gesetz über den Neuaufbau des Reiches vom 30. I. 1934, hat das bisherige bundesstaatliche System seine Geltung verloren. Die einzelnen Länder sind keine politischen Einheiten mehr; damit entfallen auch die besonderen Zuschüsse einzelner Länder an die T. N., die heute zur Deckung der Betriebskosten ausschließlich auf Reichsmittel angewiesen ist.

Die rechtliche Natur der von dem Reich zur Verfügung gestellten Betriebsmittel ist äußerst kompliziert. Sicher ist, daß die T. N. aus öffentlichen Mitteln errichtet wurde und ohne sie in der jetzigen Form nicht aufrecht erhalten werden könnte. Die Gewährung von Mitteln bezeugt das Interesse des Reichs an der Existenz der T. N. Allerdings kann man einwenden, daß das Reich auch sonst Zuschüsse an private Unternehmungen zur Förderung bestimmter Bestrebungen auf kulturellem und geistigem Gebiet gibt, für die es sich auf keine besonderen, öffentlich rechtlichen Titel zu berufen vermag. Es handelt sich hierbei z. B. um Subventionen an Fachschulen, an Gelehrte für wissenschaftliche Werke,

[1]) Handbuch a. a. O. S. 26.

[2]) Richtlinien vom 2. 2. 1920 Abs. VIII.

für Samariterkurse u. ä. m.[1]). Die Hingabe der Zuschüsse kann seitens des Staates — durch das zuständige Ministerium — von Bedingungen abhängig gemacht werden, durch die das Reich sich ein Aufsichtsrecht sowie einen gewissen Einfluß auf die Verwendung der Geldmittel sichert und den besonderen öffentlichen Zweck, der mit der Gewährung des Reichszuschusses verfolgt werden soll, sicher stellt[1]). Zweifellos hat das Reich von der Errichtung der T. N. an mit der Gewährung von Zuschüssen bestimmte staatspolitische Zwecke verfolgt; es war und ist an der Erhaltung dieser Organisation stark interessiert. Die Mittel werden der T. N. nicht zur freien Verfügung überlassen, sondern die Verwendung ist nur für die besonderen, in den Richtlinien verankerten, Zwecke der T. N. zulässig. Es besteht also eine bestimmte, stark ausgeprägte Abhängigkeit der T. N. von dem Reiche, das in dem bereits behandelten Aufsichtsrecht des Staates, wie es Korporationen des öffentlichen Rechts gegenüber üblich ist, seinen Ausdruck findet.

Die Reichszuschüsse können nun trotz der Hingabe an die T. N. Reichsmittel geblieben sein, das Reich kann also das Eigentum behalten haben und dem Vorstand lediglich ein Verfügungsrecht über die Geldmittel für die Zwecke der T. N. eingeräumt haben; allgemein ausgedrückt, wäre das ein Ausgaberecht, wie es die Vorstände von Reichsbehörden im Rahmen ihrer Dienstvorschriften üblicherweise besitzen. Man kann aber auch die Ansicht vertreten, daß die Reichsmittel mit der Hingabe in das Eigentum der T. N. übergehen — also ihren öffentlichen Charakter verlieren — und daß das Reich nur ein obligatorisches Rückforderungsrecht behält, soweit die Mittel den vorgesehenen Zwecken nicht zugeführt werden.

Die Entscheidung dieser Frage ist Gegenstand einer Reihe von höchst-richterlichen Urteilen gewesen, die sich mit der wichtigen und rechtlich interessanten Frage beschäftigen, ob die Vergütungen an Angestellte der T. N. unmittelbar oder mittelbar aus öffentlichen Mitteln i. S. des § 57 Ziff. 2 Abs. 2 des Reichsbeamtengesetzes fließen.

Im § 57, Abs. 2 des RBG. heißt es:

„Als Verwendung im Reichs- oder einem sonstigen öffentlichen Dienst im Sinne dieser Vorschrift gilt ohne Rücksicht auf die Art und Dauer der Beschäftigung jede Tätigkeit, für die eine Vergütung gewährt wird, die ganz oder zum Teil, unmittelbar oder mittelbar aus öffentlichen Mitteln fließt."

[1]) Fritz Fleiner a. a. O. S. 127.

Als die gespannte Finanzlage das Reich zwang, alle nur möglichen Ersparnisse zur Entlastung des Etats heranzuziehen, suchte es auf dem Gebiet der Versorgungsgesetzgebung Pensionskürzungen in den Fällen vorzunehmen, in denen ein Pensionsempfänger neben dem ihm für geleisteten öffentlichen Dienst zustehenden Ruhegehalt ein Diensteinkommen aus öffentlichen Mitteln bezog.

Daß die Zuschüsse des Reiches ursprünglich öffentlich rechtlicher Natur sind, bedarf keiner Erörterung. Die Entscheidung darüber, ob sie diesen Charakter behalten, wird davon abhängen, ob sie durch die Hingabe an die T. N. ihre rechtliche Natur ändern.

In den ersten Jahren des Bestehens konnte der Vorstand der T. N. über die Reichszuschüsse frei verfügen und war lediglich durch die Richtlinien insofern gebunden, als die Verwendung für notwendige Zwecke des Betriebes der T. N. erfolgen mußte. Welcher Rechtscharakter der T. N. in diesem Zeitpunkt beizulegen war, ist nicht maßgebend, sondern lediglich, ob die von der T. N. ihren Angestellten gezahlten Vergütungen — wenn auch nur teilweise und mittelbar — aus öffentlichen Mitteln fließen. Wie bereits festgestellt, werden die Anstellungsverträge durch den Vorstand ohne Mitwirkung des Reiches abgeschlossen. Nach § 57, 2 RBG. tritt nun die Kürzung des Ruhegehaltes in folgenden 2 Fällen ein:

1. Wenn der Beamte aus Verwendung im öffentlichen Dienst ein Diensteinkommen bezieht;
2. Wenn er ohne Rücksicht auf die Art und Dauer der Beschäftigung eine Vergütung erhält, die auch nur mittelbar oder teilweise auf öffentlichen Mitteln fließt.

Der erste Fall scheidet aus, da die Angestellten, von dem Vorstand der T. N. auf Privatdienstvertrag verpflichtet, nicht im öffentlichen Dienst stehen. In Betracht kommt demnach nur der zweite Fall. Daß die Vergütungen nicht unmittelbar aus öffentlichen Mitteln fließen, liegt auf der Hand, da der Anspruch der Angestellten sich lediglich gegen die durch den Vorstand verkörperte T. N. richtet, die keine Reichsbehörde ist. Als was sie tatsächlich in den einzelnen Phasen ihrer Entwicklung rechtlich anzusehen ist, kann in diesem Zusammenhang dahingestellt bleiben. Es genügt, daß die T. N. zu keiner Zeit „Behörde" war, noch heute ist. Die Vergütungen könnten also — wenn überhaupt — nur mittelbar, ev. nur teilweise, aus öffentlichen Mitteln fließen.

Die Gerichte sind in dieser Frage zu widerspruchsvollen Entscheidungen gelangt.

In einem Prozeß des Deutschen Reiches, vertreten durch den Reichsarbeitsminister gegen einen Angestellten der T. N., der Oberstabszahlmeister i. R. war, hat der erkennende Senat sich auf den Standpunkt gestellt, daß die durch die T. N. gezahlte Vergütung nicht mehr als aus öffentlichen Mitteln fließend anzusehen sei, da diese Mittel zwar anfänglich öffentliche gewesen seien, für die Zwecke der Vergütung aber erst durch einen privatrechtlichen Rechtsakt, dessen Gegenstand sie bildeten, verwendbar gemacht worden seien. In dem Urteil heißt es dann weiter:

„... Dies trifft zu, wenn die öffentlichen Mittel an einen privat-rechtlichen Verein gezahlt werden, der dann selbst weitere Verfügungen trifft. Durch das Dazwischentreten des besonderen, privat-rechtlichen Zuwendungsaktes wird den Zahlungen des Vereins die Natur der öffentlichen Mittel entzogen. So liegt die Sache auch bei den Zuwendungen des Reiches an die T. N. ...“

Die T. N. war in jenem Zeitpunkt bereits ein eingetragener Verein. Aber die gleichen Erwägungen würden auch anzustellen gewesen sein, als die Rechtsform der T. N. noch nicht festgelegt war; denn eine Behörde war sie sicher nicht.

Das vorstehend auszugsweise angeführte Urteil vertritt also die Auffassung, daß die der T. N. zur Verfügung gestellten Reichszuschüsse durch das Hineinfließen in die Kasse des eingetragenen Vereins den öffentlich rechtlichen Charakter verloren haben, da über die Verwendung der Mittel rechtlich der Verein selbst durch den Vorsitzenden entscheidet und auch nach außen als handelnde Person auftritt.

Dagegen ist zunächst festzustellen, daß die T. N. in Wirklichkeit ausschließlich für öffentliche Zwecke eingerichtet ist und unterhalten wird. Außerdem steht fest, daß weder die Nothelfer noch, nach Umwandlung der T. N. in einen eingetragenen Verein, die Mitglieder irgendwelche Vereinsbeiträge zahlen, und die T. N. in der Hauptsache — praktisch fast ausschließlich — aus den im Reichshaushalt ausdrücklich für sie ausgewiesenen Haushaltsmitteln unterhalten wird. Daß auch die später hinzugekommenen Zuschüsse der Reichsbahn aus öffentlichen Mitteln fließen, wird ernstlich nicht bestritten werden können. Die Reichsbahn ist eine Korporation des öffentlichen Rechts. Die Einnahmen, die sie aus der Beförderung von Personen und Sachen hat, werden mit ihrem Eingang Mittel dieser öffentlich rechtlichen Korporation. Das Gleiche gilt für die Reichspost. Es ist keineswegs selbstverständlich, daß die Zuschüsse des Reichs durch die Zuwendung an die T. N., selbst wenn diese äußerlich in die Formen eines bürgerlich rechtlichen Vereins gekleidet ist, ihren Charakter als aus öffentlichen

Mitteln fließend verlieren. Die T. N. ist im weitesten Umfange an die Richtlinien und die Weisungen des Reichsministers des Innern gebunden, — seit Erlaß der Richtlinien vom 19. 10. 1933 ist ihr Mitbestimmungsrecht fast bedeutungslos geworden. Sie kann daher keineswegs über die bereitgestellten öffentlichen Mittel frei verfügen. Wenn früher der geschäftsführende Vorstand auch bis zu dem Betrage von RM. 5000.—, anfangs sogar ohne Begrenzung (im Rahmen der bereitgestellten Mittel), nach eigenem Gutdünken, jedoch stets für notwendige Zwecke des Betriebes der T. N. selbständig verfügen durfte, so konnte von einer freien Verwendung schon deshalb nicht die Rede sein, weil die vorgeschriebene Verwendung der Mittel der T. N. durch den Rechnungshof des Deutschen Reiches eingehend geprüft wurde, was sonst bei einem bürgerlich rechtlichen Verein nicht der Fall ist. Die T. N. ist nicht nur aus öffentlichen Mitteln errichtet, sondern kann ohne sie garnicht bestehen. Galt dies schon früher, so noch mehr seit die T. N. Machtmittel des Staates ist. Würde das Reich eines Tages der T. N. nicht mehr bedürfen, so kämen die Reichsmittel in Fortfall und die Richtlinien des Reiches würden außer Kraft gesetzt. Die T. N. wäre dann entbehrlich und würde voraussichtlich aufhören zu bestehen.

Ausschlaggebend ist, daß das Reich der T. N. die Zuschüsse nicht zur freien Verfügung im Wirtschaftsverkehr überlassen hat; es handelt sich hier nicht um den Erwerb von Mitgliedschaftsrechten an der T. N. durch das Reich, sondern darum, daß das Reich mit der Einrichtung und Erhaltung der T. N. staatspolitische Zwecke verfolgt; nämlich die Sicherstellung lebenswichtiger Betriebe für die Allgemeinheit und die Hilfeleistung bei Katastrophen, wozu neuerdings der Gas- und Luftschutzdienst getreten ist —, notwendiger Weise, da sich die Unfähigkeit des Völkerrechtsverbandes, einen wirksamen Luftschutz zu garantieren, immer deutlicher herausstellt.

Wenn also auch die Zuschüsse des Reiches einem äußerlich in die Gestalt eines bürgerlich-rechtlichen Vereins gekleideten Rechtssubjekt zugewendet werden, so behalten sie doch ihren Charakter als aus öffentlichen Mitteln fließend, da sie vom Reich nicht zur Wahrung irgendwelcher privater Interessen, sondern vom Reich als Körperschaft des öffentlichen Rechts aus Rücksichten des Gemeinwohles geleistet werden.

Die der T. N. zufließenden Mittel bleiben öffentlich rechtlich gebunden.

4. Die Haftpflicht.

Die Tätigkeit der T. N. ist materiell eine polizeiliche, da sie der Abwendung von Gefahren dient, die der Allgemeinheit drohen. Man kann die T. N. als eine Hilfsorganisation bezeichnen, auf die die Polizei dann zurückgreift, wenn ihre eigenen, insbesondere technischen Kräfte zur Beseitigung des Notstandes nicht ausreichen. Dem steht nicht entgegen, daß die T. N. auch heute noch in Fällen der Not durch höhere Gewalt, früher auch in Eilfällen, in denen eine Einsatzanordnung seitens der zuständigen Verwaltungsbehörde nicht mehr abgewartet werden konnte, aus eigenem Entschluß — also ohne Aufforderung durch die Polizei — einsetzt; denn diese Aufforderung durch die Polizei bzw. durch die zuständige Verwaltungsbehörde darf als generell erteilt betrachtet werden, da ja der Einsatz auf allgemeinen Gründen des Polizeirechtes beruht, ohne daß es einer besonderen gesetzlichen Ermächtigung zum Tätigwerden der T. N. bedurft hätte. Die Tätigkeit der T. N. ist also materiell eine polizeiliche, die nur deshalb nicht von der Polizei ausgeübt wird, weil sie einmal besondere technische Kenntnisse und Erfahrungen voraussetzt, dann aber, weil sie bloß zeitweilig erforderlich und in dieser Form am beweglichsten ist. Wenn also die T. N. nicht existieren würde, müßte die Polizei von sich aus in jedem Einzelfalle die notwendigen Hilfskräfte erst beschaffen. „Die rechtliche Stellung der Nothelfer ist daher die gleiche wie die von Personen, die auf Aufforderung der Polizeibehörde zu einer bestimmten Notstandsarbeit — etwa zum Feuerlöschen — herangezogen werden“ [1]). Maßgebend hierfür ist die Bestimmung des § 360 Ziff. 10 RStrGB. des sogenannten Liebesparagraphen, die besagt: „Mit Geldstrafe bis zu RM. 150.— oder mit Haft wird bestraft, wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not von der Polizeibehörde oder deren Stellvertreter zur Hilfe aufgefordert, keine Hilfe leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche, eigene Gefahr genügen konnte.“ Wird nun bei Ausübung einer Tätigkeit im Rahmen von Einsätzen Schaden angerichtet, so ist zu unterscheiden, ob der Schaden durch rechtsmäßiges oder rechtswidriges Handeln entstanden ist. Der erste Fall würde beispielsweise vorliegen, wenn Nothelfer in rechtmäßiger Versehung ihres Dienstes das Eigentumsrecht eines Dritten verletzten, weil sie anders die Gefahr nicht beseitigen können. Heranzuziehen sind in diesem Falle die zivilrechtlichen Bestimmungen des Notstandes. Das BGB. erlaubt Eingriffe in eine fremde Sachgüterwelt unter bestimmten Voraussetzungen, schließt also die Rechtswidrigkeit und damit zugleich die Strafbarkeit aus. Die min-

[1]) Peters a. a. O. S. 157.

derwertigen Interessen — die des einzelnen — müssen den höherwertigen — den durch die Nothelfer wahrgenommenen Allgemeininteressen — weichen. Bei der Frage einer sich ergebenden Ersatzpflicht ist wichtig, wen die Ersatzpflicht trifft; denn der Geschädigte, der ein ihm zustehendes Recht zum Besten des gemeinen Wohles geopfert hat, hat natürlich einen Entschädigungsanspruch, — z. B. in einem Fall des § 904 BGB. sogar ohne Vorliegen irgendeines Verschuldens der Nothelfer. Der § 904 verleiht dem Geschädigten zunächst einen Anspruch gegen den einzelnen Nothelfer, welcher ihn geschädigt hat oder nach seiner Wahl gegen die T. N., wenn von deren Leitung eine entsprechende Anordnung ausgegangen ist. Der einzelne in Anspruch genommene Nothelfer kann sich gegebenenfalls an die T. N., diese an den Staat halten.

Ist der Schaden widerrechtlich zugefügt, so findet § 831 BGB. Anwendung, der die Grundlage für die zivilrechtliche Haftung der T. N. ist, die ihrerseits wieder die Möglichkeit eines Regresses gegen die den Einsatz anordnende Verwaltungsbehörde hat. Der § 831 BGB. besagt: „Wer einen anderen zu einer Verrichtung bestellt, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den der andere in Ausführung der Verrichtung einem Dritten widerrechtlich zufügt." Der Schaden muß also „in Ausführung", nicht etwa nur bei Gelegenheit der Ausführung dem anderen zugefügt sein, um die Haftung zu begründen. Wird die T. N. in Anspruch genommen, so hat sie die Möglichkeit, durch den sogen. „Entlastungsbeweis" die Haftung von sich abzuwehren. Gelingt es ihr nachzuweisen, daß sie bei Auswahl der Nothelfer bzw. Angestellten, gegebenenfalls bei der Besorgung der erforderlichen Gerätschaften sowie der Leitung des Einsatzes, die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat, oder daß der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden wäre, so haftet sie nicht. Bei den Nothelfern wird ihr dieser Nachweis unschwer gelingen; denn die im Verkehr erforderliche Sorgfalt erfordert gebieterisch, mit allen erdenklichen Mitteln die Notstandsarbeiten zu verrichten, damit die Allgemeininteressen nicht Schaden nehmen. Die Auswahl der Nothelfer muß dann vor der höheren Notwendigkeit zurücktreten. Es müßte schon offensichtliche Nachlässigkeit, also Verschulden in der Auswahl der Nothelfer vorliegen, um den Entlastungsbeweis mißlingen zu lassen und eine Haftung der T. N. herbeizuführen. Etwas schwieriger wird dieser Nachweis dort fallen, wo der Schaden durch Angestellte der T. N. angerichtet wurde. Hier erfordert die notwendige Sorgfalt eine Auswahl nach Tüchtigkeit und Zuverlässigkeit. Schließlich ist für die zivilrechtliche Haftung § 823 BGB. heranzuziehen, der keinen Entlastungsbeweis vorsieht und nur

Grundlage für die Haftung des einzelnen Nothelfers bzw. Einsatzleiters ist. Es heißt dort:

„Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet."

Es muß also Vorsatz oder Fahrlässigkeit, d. h. Verschulden nachgewiesen werden, das in vollem Umfange zur Schadensersatzleistung verpflichtet. Für den Einsatzleiter kommt insbesondere Aufsichtsvernachlässigung oder falsche Befehlserteilung in Frage, die als Fahrlässigkeit eine Schadensersatzpflicht begründen.

Soweit überhaupt eine Ersatzverpflichtung der T. N. in Frage kommt, so beruht sie stets auf Verschulden eines Nothelfers oder Angestellten. Praktisch bedeutungslos wird im allgemeinen die vorsätzliche Schadensstiftung sein, häufiger hingegen durch fahrlässiges Handeln Schaden entstehen. Wird ein Verschulden von Nothelfern oder Angestellten festgestellt, so hat der durch die Einsatzanordnung der zuständigen Verwaltungsbehörde zunächst haftbare Staat, gegebenenfalls auch die T. N. als solche nach § 840 BGB. ein Rückgriffsrecht gegen den Schuldigen. Dieses Rückgriffsrecht könnte sich staffeln, wenn zunächst ein Angestellter, etwa ein Einsatzleiter, in Anspruch genommen wird, und er wiederum, — wenn außer ihm noch einem anderen z. B. einem Nothelfer Schuld beizumessen ist, — an diesem Regreß nimmt.

Für die strafrechtliche Verantwortlichkeit kommt — wenn man bei der Führung beginnt — in erster Linie eine Verletzung der Aufsichtspflicht in Frage; weiter die Erteilung falscher oder unzureichender Anweisungen. Wird infolge einer solchen Pflichtverletzung ein Mensch verletzt — etwa durch einen auf die Anweisung vertrauenden Nothelfer oder bei Verletzung der Aufsichtspflicht durch einen unkundigen Nothelfer — so würden der § 230 RStrGB. (fahrlässige Körperverletzung) bzw. der § 222 (fahrlässige Tötung) Anwendung finden. Eine strafrechtliche Verantwortlichkeit für irgendwelche Unfälle kann für Führer immer nur eintreten, wenn entweder ungenügende Verhaltungsmaßregeln gegeben oder aber Aufsichtspflichten vernachlässigt wurden. Liegt nichts derartiges vor, kann eine strafrechtliche Verantwortung immer nur den unter Außerachtlassung der erteilten Anweisungen, in Ueberschreitung der gestellten Aufgaben oder sonstwie fahrlässig handelnden Angestellten oder Nothelfer treffen.

Die im vorstehenden gemachten Ausführungen können und sollen die schwierige Frage der Haftpflicht bei Einsätzen der T. N.

nicht erschöpfend behandeln, sondern lediglich Wege aufzeigen, die zu einer befriedigenden Lösung der mannigfachen, dabei auftauchenden Schwierigkeiten führen.

5. Bedeutung des strafrechtlichen Beamtenbegriffs für Angestellte und Nothelfer; Widerstand gegen die Staatsgewalt.

Der Begriff des Beamten im strafrechtlichen Sinne geht nach allgemeiner Anschauung weit über den staatsrechtlichen Beamtenbegriff hinaus. Ist für den letzteren entscheidend die Stellung gegenüber Reich und Staat, so kommt bei dem Beamtenbegriff des Strafrechts in erster Linie der Schutz der Einzelinteressen, also die Stellung des Beamten Dritten gegenüber in Betracht. Wenn also oben festgestellt wurde, daß weder die Nothelfer noch die Angestellten als Beamte im staatsrechtlichen Sinne anzusehen sind, so ist daraus keineswegs zu folgern, daß sie nicht Beamte i. S. des § 359 RStrGB. sein können.

Während der Begriff des Beamten bis zur Neugestaltung des Staatsrechts sehr umstritten war [1]), versucht der § 359 RStrGB. eine Definition für das Gebiet des Strafrechts. Er erklärt alle „im Dienst des Reiches oder in unmittelbarem oder mittelbarem Dienste eines Bundesstaates auf Lebenszeit, auf Zeit oder nur vorläufig angestellte Personen ..." für Beamte i. S. des Strafrechts — ohne Unterschied, ob sie den Diensteid geleistet haben oder nicht. Danach ist die Begriffsbestimmung des Beamten: „die durch Anstellung bewirkte Begründung eines öffentlich rechtlichen Dienstverhältnisses durch Vertrag" [2]).

Es muß also eine vertragliche Anstellung im Dienste des Reiches oder eines Landes vorliegen, wobei ein „mittelbarer Dienst" ausreichend ist. Nun nimmt zwar das Reich wie andere Arbeitgeber Personen zu rein privatrechtlichen Dienstleistungen an wie z. B. Heizer, Waschfrauen, auch Stenotypistinnen und Boten, ohne damit Beamtenverhältnisse i. S. des § 359 RStrGB. zu begründen.

Wie sind nun Nothelfer und Angestellte zu beurteilen?

Ausscheiden wird man ohne weiteres die Nothelfer können, bei denen es — als freiwilligen Mitgliedern eines privatrechtlichen Vereins — an jedem Anhalt für eine solche Annahme fehlt. Es bleiben danach nur die Angestellten, die — wenn überhaupt — nur mittelbare Staatsbeamte sein können, da sie ja nicht vom Reich, sondern der T. N. auf Privatdienstvertrag angestellt werden. Nach

[1]) Vgl. oben S. 25.

[2]) RGStr. 60, 139.

der herrschenden Meinung[1]) kann aber die Beamteneigenschaft auch durch Privatanstellung begründet werden, sofern diese Privatangestellten öffentlich rechtliche Funktion wahrzunehmen haben. Gegen diese Lehre u. a. Binding, Frank, Gerland, die grundsätzlich jeden Versuch, aus der Obliegenheit einer Person auf ihre Beamteneigenschaft zu schließen, ablehnen. Nach der ersteren Meinung wären die Angestellten, soweit es sich nicht um die unten aufgeführte Kategorie von zu rein privatrechtlichen Dienstleistungen verpflichteten Personen wie Heizer, Boten, Reinmachefrauen etc. handelt, zweifellos als Beamte anzusehen, da ihre Tätigkeit der Verwirklichung staatlicher Zwecke dient. Der § 359 RStrGB. verlangt aber ausdrücklich Anstellung im Dienst des Staates, die Angestellten der T. N. sind aber im Privatdienst tätig. Die von Binding, Frank, Gerland u. a. vertretene Ansicht verdient m. E. den Vorzug, da die gegenteilige Meinung darauf aufbaut, daß „durch die Uebertragung hoheitsrechtlicher Funktionen eine Anstellung stillschweigend vollzogen werde und daß diese aus jener zu folgern sei“ [2]), was in der Praxis zu bedenklichen Folgerungen führt. Die Angestellten der T. N. sind nach dem Gesagten nicht als Beamte i. S. des § 359 RStrGB. anzusehen.

Eine Sonderstellung nimmt allerdings der geschäftsführende Vorstand, zugleich Reichsführer, der T. N. ein, der vom RMdI. ernannt und — wie die letzten Ereignisse gezeigt haben — auch abberufen wird, was vor Erlaß der neuen Richtlinien zweifelhaft war. Heute wird er vom Staat bei einer Einrichtung, die dem öffentlichen Interesse dient, angestellt und erhält Verrichtungen öffentlich rechtlicher Art übertragen, die der Verwirklichung staatlicher Zwecke dienen; mithin sind die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, er ist heute also — was er bis zum Erlaß der neuen Richtlinien nicht war — Beamter i. S. des § 359 RStrGB.

Hat man festgestellt, daß den Angestellten bzw. Nothelfern eine Beamteneigenschaft i. S. des Reichsstrafgesetzbuches nicht zugesprochen werden kann, so ist damit auch bereits gesagt, daß ein Widerstand gegen die Staatsgewalt beim Einsatz nur nach § 113 Abs. 3 RStrGB., nicht dagegen nach Abs. 1 denkbar ist. Der Abs. 3, 1 des § 113 spricht von Personen, die zur Vollstreckung von Befehlen und Anordnungen der Verwaltungsbehörden — also zur Unterstützung — zugezogen sind. Und zwar müssen diese Personen im ausdrücklichen Auftrage der

[1]) So von Ohlshausen a. a. O. zu § 359 RStrGB.

[2]) Vgl. Frank a. a. O. zu § 359 RStrGB.

Staatsgewalt oder doch auf Grund einer ihr erteilten, allgemeinen Ermächtigung seitens der zuständigen Verwaltungsstelle gehandelt haben. So wird beispielsweise eine freiwillige Feuerwehr nicht der bewaffneten Macht oder den im Gesetz genannten Wehren des § 113 Abs. 3, 2 zuzurechnen sein, sie kann aber sehr wohl „zugezogen" werden. So billigt ein Erkenntnis des K. sächsischen OAG. vom 19. 1. 1877 [1]) dem Mitglied einer freiwilligen Feuerwehr den Schutz des § 113 StrGB. gegen einen tätlichen Angriff mit der Begründung zu, daß er in Ausübung einer dienstlichen Obliegenheit im Auftrage der Obrigkeit tätig geworden sei.

Nicht von Belang ist, ob die zugezogenen Personen Beamte oder Privatpersonen sind [2]); es muß sich dagegen um eine unterstützende Tätigkeit zugezogener Personen handeln. Der Widerstand muß sich gegen die Zugezogenen in rechtmäßiger Ausübung ihres Dienstes richten. Der Schutz des § 113 entfällt dagegen, wenn die Dienstausübung an sich rechtswidrig war. Dann ist auch Notwehr und Putativnotwehr denkbar und erlaubt.

Die T. N. wird im Auftrage der Behörde tätig, deren Beschlüsse sie zur Ausführung zu bringen hat. Es ist deshalb der Widerstand gegen eingesetzte Nothelfer bzw. Angestellte nach § 113 Abs. 3, 1 RStrGB. strafbar als Handlung gegen Personen, welche zur Unterstützung der zur Vollstreckung von Anordnungen der Verwaltungsbehörden berufenen Beamten zugezogen sind. Bei Einsätzen in Fällen der Not durch höhere Gewalt erfolgt der Einsatz der T. N. ohne behördliche Anordnung aus eigenem Entschluß. Trotzdem kann man auch dann von „zugezogenen Personen" sprechen, da die T. N. auf Grund einer ihr in den Richtlinien erteilten allgemeinen Ermächtigung tätig wird.

Da die T. N. eine freiwillige Vereinigung von Personen darstellt, die zur Bekämpfung von öffentlichen Notständen staatlich autorisiert ist, so könnte man meinen, daß sie eine Schutzwehr i. S. des § 113 Abs. 3, 2 StrGB. ist. Bestärkt wird man in dieser Ansicht dadurch, daß der Einsatz aus allgemeinen Grundsätzen des Polizeirechts erfolgt, die Organisation aus staatlichen Mitteln unterhalten wird, die Richtlinien vom RMdI. erlassen worden sind, die Einsätze zweifellos im Auftrage der staatlichen Verwaltungsbehörde selbst erfolgen und die ganze Tätigkeit in dem Bemühen um das öffentliche Wohl gipfelt.

Zutreffend waren diese Erwägungen sicherlich bis zur Umwandlung der T. N. in einen eingetragenen Verein des bürger-

[1]) Stenglein a. a. O. 7, 261.
[2]) Vgl. RGStr. 25, 253.

lichen Rechts. Von diesem Zeitpunkt an läßt die eigenartige Struktur dieses Vereins, der aus nur wenigen Mitgliedern besteht, deren Mitgliedschaft der RMdI. zustimmt, für eine derartige Konstruktion keinen Raum. Die große Menge der Nothelfer und Angestellten steht neben diesem Verein, ohne Mitglied zu sein. Es sind freiwillige Helfer bzw. Angestellte, die immer nur „zugezogene" Personen sein können — sei es, man konstruiert eine Zuziehung durch die staatliche Behörde unmittelbar oder mittelbar über den direkt zugezogenen „Verein"; aber eine „Schutzwehr" i. S. des angezogenen Gesetzes kann die T. N. nicht sein.

IV. Der Einsatz.

1. Aufgaben und praktisches Wirken der Technischen Nothilfe.

Die Notwendigkeit, Lebensbedürfnisse der Menschen zu befriedigen, hat die in ihrem Aufbau komplizierte moderne Wirtschaft geschaffen. War ursprünglich fast ausschließlich die im Wirtschaftskampf verweigerte Arbeitsleistung streikender Arbeitnehmer oder die verweigerte Erfüllung von Leistungen seitens der Unternehmer Voraussetzung der Einsatztätigkeit [1]), so wurde im Laufe der Jahre die Mitbekämpfung der Naturkatastrophen immer wichtiger — in gleichem Maße wie die Wirtschaftskämpfe in ruhigere Bahnen gelenkt wurden.

Sprechen die ersten Richtlinien von „Notstandsarbeiten" in „lebenswichtigen Betrieben", so ist in den Richtlinien vom 1. 9. 1930 die Rede von „Notständen in Betrieben, deren Fortführung mit Rücksicht auf lebenswichtige öffentliche Interessen unerläßlich ist" und in den neuen amtlichen Richtlinien heißt es: „die T. N. ist ein Machtmittel des Staates zur Beseitigung von öffentlichen Notständen".

Es wird daher zur Klärung der einzelnen Begriffe zweckdienlich sein, kurz darzulegen, was unter „öffentlichen Notständen" bzw. „Notstandsarbeiten" zu verstehen und welche Bedeutung dem „lebenswichtigen Betrieb" beizumessen ist.

a) Der öffentliche Notstand.

Ein öffentlicher Notstand ist gegeben, wenn durch eine Arbeitseinstellung Gefahren für die Allgemeinheit dadurch entstehen, daß die erforderlichen Notstandsarbeiten nicht vorgenommen werden. Der öffentliche Notstand steht demnach in ursächlichem Zu-

[1]) Handbuch a. a. O. S. 279.

sammenhang mit der Verrichtung von Notstandsarbeiten in lebenswichtigen Betrieben. Wodurch die Arbeitseinstellung veranlaßt wird, ist in diesem Zusammenhang belanglos.

Der Begriff „Notstandsarbeiten" wird in zweierlei Hinsicht gebraucht. Einerseits im Zusammenhang mit den Bestrebungen, die verheerenden Auswirkungen der Arbeitslosigkeit durch Maßnahmen zu bekämpfen, die vom Staat und den Kommunalverbänden sowie von anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts in Angriff genommen werden, um unverschuldete Arbeitslosigkeit durch Mittel, die nicht in den Rahmen der öffentlichen Wohlfahrt fallen, einzudämmen. Hierbei werden Rentabilitätsrücksichten, mehr oder weniger außer acht gelassen und soziale Gesichtspunkte bewußt in den Vordergrund gestellt. Man will den Einzelnen vor der Inanspruchnahme der psychisch niederdrückenden und demoralisierenden Fürsorge bewahren. Wird die Ausführung derartiger Notstandsarbeiten von Erwerbslosen verweigert, so hat diese Ablehnung automatisch Unterstützungsentzug zur Folge, da dann die Hilfsbedürftigkeit als nicht mehr vorhanden betrachtet wird. Es handelt sich bei diesen Notstandsarbeiten also um unfreie Arbeit. Man bezeichnet sie seit der Einführung der Erwerbslosenfürsorge als produktive Erwerbslosenfürsorge.

Andererseits bei den Notstandsarbeiten i. S. dieser Abhandlung, für die eine allgemein gültige und erschöpfende begriffliche Formulierung infolge der unberechenbaren Möglichkeiten des Einzelfalles schwierig, wenn nicht unmöglich ist. Die verschiedenen Richtlinien enthalten deswegen keine Definition der Notstandsarbeiten oder des öffentlichen Notstandes. Am nächsten wird man dem Begriff Notstandsarbeiten in seiner Bedeutung für die T. N. kommen, wenn man darunter versteht: solche unerläßliche Arbeiten, die infolge ihrer Wichtigkeit für die Allgemeinheit, insbesondere die Aufrechterhaltung lebenswichtiger Betriebe und die Erhaltung volkswirtschaftlicher Werte, unter allen Umständen durchgeführt werden müssen. Werden diese Arbeiten durch die beruflich dazu verpflichteten Personen nicht geleistet oder ist ihre Ausführung aus sonstigen Gründen nicht möglich, so müssen andere Teile der Volksgesamtheit, hier: die T. N., zu ihrer Leistung herangezogen werden. Diese Notstandsarbeiten, die volkswirtschaftlich gesehen von erheblicher Bedeutung sind und unverzüglich in Angriff genommen werden müssen, dienen der Beseitigung von öffentlichen Notständen. Damit ist gleichzeitig gesagt, was unter öffentlichen Notständen zu verstehen ist. Die Arbeiten werden nicht wegen der dafür zu erwartenden Entlohnung

ausgeführt, sondern werden freiwillig aus dem Verantwortlichkeitsgefühl des Einzelnen gegenüber der Gesamtheit geleistet.

Wie schon gesagt, ist der Umfang der Notstandsarbeiten generell nicht abgrenzbar, sondern je nach der Besonderheit des Einzelfalles verschieden. Ausgangspunkt für eine Abwägung, wie weit der Begriff zulässiger Weise ausgedehnt werden darf, ist stets das Interesse der Gesamtheit. Die im Rahmen dieser Notstandsarbeiten zu verrichtende Tätigkeit ist, wie die zahllosen Einsätze der T. N. beweisen, so mannigfaltig, daß eine Aufzählung sich erübrigt, da sie weder vollzählig sein noch einen Anspruch auf dauernde Gültigkeit erheben könnte. Es wird genügen, eine Einteilung nach großen Gesichtspunkten vorzunehmen dergestalt, daß man in Werte erhaltende und Werte schaffende Notstandsarbeiten unterscheidet.

Die werterhaltenden Notstandsarbeiten gehen darauf aus, einer unnützen Vergeudung des Volksvermögens vorzubeugen und weiter den Arbeitern ihre Produktionsstätten zu erhalten, die durch Nichtverrichtung als Arbeitsgelegenheit für die betreffende Belegschaft auf immer oder doch für längere Dauer ausfallen. Man denke z. B. an den Bergbau.

Die für die Allgemeinheit unmittelbar wichtigeren sind die werteschaffenden oder auch produktiven Notstandsarbeiten. Natürlich sind beide Begriffe nicht scharf gegeneinander abgegrenzt, sondern gehen oft ineinander über, und beide Arten von Notstandsarbeiten müssen vielfach gleichzeitig geleistet werden. Das ist z. B. dann der Fall, wenn in einem Betriebe zur Erhaltung als Arbeitsgelegenheit werterhaltende Notstandsarbeit ausgeführt wird, dieser Betrieb aber gleichzeitig Produkte erzeugt, die zur Befriedigung von Existenzbedürfnissen der Allgemeinheit notwendig sind, sodaß durch werteschaffende Notstandsarbeit diesem Bedürfnis Rechnung getragen werden muß. Gleichgültig ist für die Frage der Notstandsarbeiten, ob es sich um in öffentlichem oder privatem Besitz befindliche Güter bzw. Produktionsstätten handelt, denen die Arbeit zugute kommt. In jedem Fall würde die Nichtdurchführung der Arbeiten gleichbedeutend sein mit einer Verminderung des Volksvermögens. Insofern wird in einem armen Lande, das jede Verminderung seiner Produktiv- und Konsumtionskraft möglichst ausschalten muß, der Begriff Notstandsarbeiten wahrscheinlich weiter ausgedehnt werden, als dies in einem wohlhabenhabenderen Lande der Fall sein wird.

Lediglich für lebenswichtige Notarbeit in Gas-, Elektrizitäts- und Wasserwerken hatte die VO. des Reichspräsidenten vom 10. XI. 1920 eine etwas genauere Begriffsbestimmung getroffen, indem diese Verordnung von der Sicherung der „Notstandsarbeit" und „Not-

standsversorgung" spricht. Im wesentlichen entspricht die Zweiteilung in „Notstandsarbeit" und „Notstandsversorgung" der oben dargelegten Unterscheidung von werteerhaltender und werteschaffender Notstandsarbeit. An der werteerhaltenden Notstandsarbeit ist die Allgemeinheit nur mittelbar interessiert insofern, als es sich dabei um Arbeiten dreht, deren Nichtverrichtung den in Frage stehenden Betrieb für längere Zeit als Arbeitsgelegenheit ausfallen läßt. Anders dagegen bei der Notstandsversorgung, der werteschaffenden Notstandsarbeit, an der die Allgemeinheit unmittelbar interessiert ist. Die Bestimmung, ob im Einzelfall ein öffentlicher Notstand gegeben ist oder nicht, ist heute im nationalsozialistischen Staate leichter zu treffen, als dies in früheren Jahren, im Zeitalter des Liberalismus und Individualismus, möglich war. Nicht nur kommt durch das neue Arbeitsrecht der Streik als wirtschaftliches Kampfmittel in Fortfall, sondern einzig und allein die Beantwortung der Frage, ob Interessen der Allgemeinheit durch die Nichtausführung der fraglichen Arbeiten verletzt werden, ist entscheidend für die Anordnung eines Einsatzes. Dagegen haben wirtschaftliche oder politische Interessen von Berufs- oder Interessentengruppen zurückzutreten. Der nationalsozialistische Staat ordnet den Gemeinnutz in jeder Hinsicht dem Eigennutz über und kann und wird wirtschaftliche Kämpfe, die letzten Endes stets auf Kosten der Allgemeinheit gehen, nicht dulden. Zudem ist die T. N. nach den neuen, amtlichen Richtlinien ein Machtmittel des Staates; die verantwortlichen Regierungsstellen treffen daher allein die Entscheidung über die Frage, ob ein öffentlicher Notstand im Einzelfall gegeben ist, und der Einsatz der T. N. zu erfolgen hat. Das der T. N. nach den früheren Richtlinien eingeräumte Mitbestimmungsrecht über die Frage der Einsatzanordnung und bejahendenfalls über den Umfang der zu leistenden Notstandsarbeiten, mußte, als mit den Grundsätzen des neuen Staates nicht vereinbar, fallen. Einer Einsatzanordnung der verantwortlichen Regierungsstelle ist in jedem Falle Folge zu leisten.

b) Der lebenswichtige Betrieb.

Die Versorgung weiter Gebiete mit lebensnotwendigen Bedarfsmitteln geschieht schon heute von einigen wenigen Zentralpunkten aus. Die technisch-wirtschaftliche Entwicklung bringt es mit sich, daß gerade bei den lebenswichtigen Kraftquellen, insbesondere bei den Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerken, eine sich stetig weiterentwickelnde Konzentration eingesetzt hat, deren Endpunkt noch nicht abzusehen ist. Damit wächst die Abhängigkeit

großer Bevölkerungsmassen von dem reibungslosen Arbeiten in diesen Zentralstellen, in denen jede längere Störung ausstrahlend Staat, Wirtschaft und Volk empfindlich zu treffen geeignet ist und Katastrophen größten Ausmaßes zur Folge haben kann. Eine allgemein gültige Einteilung der Betriebe nach ihrer Wichtigkeit ist nicht vorhanden. Sicherlich ist der „öffentliche Betrieb" nicht gleichbedeutend mit „lebenswichtigem Betrieb"; denn völlig gleichartige Betriebe können in dem einen Fall durch den Staat selbst oder eine öffentlich-rechtliche Körperschaft geführt werden, während in dem anderen Fall der Unternehmer eine Privatperson ist.

Die Richtlinien vom 2. 2. 1920 versuchen eine Aufzählung, welche Betriebe als „lebenswichtige" anzusehen sind; es heißt dort:

„Als lebenswichtige Betriebe sind namentlich anzusehen: Gas-, Wasser-, Elektrizitätswerke, Eisenbahn-, Post-, Telegraphenwerkstätten, Hüttenbetriebe, Bergwerke, Landwirtschaft, Zuckerfafriken, Brennereien, Mühlen, Schlachthäuser, Erzeugungsstätten künstlichen Düngers". Wie schon aus dem Wörtchen „namentlich" hervorgeht, beansprucht die Aufzählung lediglich exemplikativen Charakter, keinesfalls sind damit alle lebenswichtigen Betriebe genannt. Aber auf der ungestörten Arbeit dieser lebenswichtigen Betriebe beruhen Staat und Wirtschaft, ihre ungestörte Leistungsfähigkeit ist die Voraussetzung der Aufrechterhaltung der staatlichen Ordnung und des wirtschaftlichen Lebens. Die besonders nach dem Kriege einsetzende rasche Entwicklung der Wirtschaft macht weite Gebiete mit zahlreicher Bevölkerung in ihrer Lebensführung abhängig von dem steten Arbeitsgang einiger weniger Versorgungszentralen, die wiederum laufend Arbeiten zu ihrer Erhaltung benötigen. Mit Recht hat man daher diese hochentwickelten Produktionsstätten unter der großen Zahl der lebenswichtigen Betriebe besonders hervorgehoben. Man wird weiter unterstellen müssen, daß die Feststellung eines Betriebes als „lebenswichtig" allein nicht ausreicht, vielmehr der eine Betrieb diese Eigenschaft in stärkerem Maße als der andere besitzt. Einen Fortschritt in Bezug auf die Beantwortung der Frage, welche Betriebe infolge ihrer Bedeutung für die Lebensführung der Bevölkerung an erster Stelle zu nennen sind, bedeutete die VO. des Reichspräsidenten vom 10. 11. 1920. Im § 1 ist dort bestimmt: „In Betrieben, welche die Bevölkerung mit Gas, Wasser und Elektrizität versorgen, sind Aussperrungen und Arbeitsniederlegungen (Streiks) erst zulässig, wenn der zuständige Schlichtungsausschuß einen Schiedsspruch gefällt hat und seit Verkündung des Schiedsspruches mindestens 3 Tage vergangen sind." Diese wichtige VO. ist durch den Reichstag nicht wieder außer Kraft gesetzt worden; dieser beschloß vielmehr, daß

sie bis zur Einführung einer gesetzlichen Regelung in Kraft bleiben solle. Erst vor kurzem wurde sie formell aufgehoben. In der Zeit ihrer Entstehung bedeutete sie für den fast aller Machtmittel beraubten Staat neben der Schaffung der T. N. eine der wichtigsten Maßnahmen gegen die Auswüchse des jetzt glücklicherweise der Vergangenheit angehörenden sogen. Streikrechts. Das durch diese VO. geschaffene Schlichtungsverfahren verringerte weiter die Möglichkeit sozialer Kämpfe, wenn sie auch durch diese staatliche Maßnahme nicht ausgeschaltet wurden. Für die Frage der „lebenswichtigen Betriebe" ist von Wichtigkeit die Aufzählung bestimmter Werke, nämlich der Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke, die infolge ihrer Zentralisation und Bedeutung für die Allgemeinheit als lebenswichtige Betriebe erster Ordnung gelten. Im übrigen tritt dieselbe Schwierigkeit, die bei der begrifflichen Festlegung der Notstandsarbeiten begegnete, in gleicher Weise bei einer Begriffsbestimmung der lebenswichtigen Betriebe zu Tage. Auch hier wird eine Entscheidung jeweils nur für den Einzelfall zu fällen sein, und diese Entscheidung keine dauernde, sondern nur zeitweilige Gültigkeit besitzen. Im allgemeinen wird man die Frage der Lebenswichtigkeit eines Betriebes nicht nur von dem Standpunkt der in ihnen beschäftigten Personen, sondern vor allem von dem der durch sie versorgten Verbraucher beurteilen und beide Gesichtspunkte berücksichtigen müssen. Die entscheidende Bedeutung, die diesen Fragen noch bis vor kurzem zukam, ist ihnen heute allerdings nicht mehr beizumessen; denn wenn auch die neuen Richtlinien von Notständen in lebenswichtigen Betrieben sprechen, so läßt die Verwirklichung des totalen Staates, dessen Macht und Kompetenzbereich nach neuerer Auffassung prinzipiell uneinschränkbar ist, dieser Frage nur noch theoretische Bedeutung. Ausgehend davon, ob Allgemeininteressen, insbesondere Gesundheit und Lebensmöglichkeit der Bevölkerung oder des wirtschaftlichen und des sozialen Lebens auf dem Spiel stehen, wird der Staat nach Zweckmäßigkeitsgründen entscheiden, ob im Einzelfall ein öffentlicher Notstand in einem lebenswichtigen Betrieb gegeben ist oder nicht. Sicherlich wird der Begriff der lebenswichtigen Betriebe im neuen Staate weiter zu fassen sein als im vergangenen, — ja man wird nicht zu weit gehen, wenn man in gewissem Sinne sämtliche Betriebe der Volkswirtschaft ohne Ausnahme als lebenswichtig bezeichnet. Die Ueberlegung, daß die Beschaffung der zur Bedürfnisbefriedigung dienenden Güter, soweit die Produktion im Lande nicht ausreicht, an seine Zahlungs- und Kreditfähigkeit gebunden ist, beweist, daß jede unnotwendige Gütervernichtung die Zahlungsbilanz eines Landes logischer Weise

verschlechtern muß. Uebersteigt in einem solchen Fall dann die Konsumtion das Produktionsergebnis der Volkswirtschaft, dann muß notwendiger Weise eine rückläufige Bewegung des allgemeinen Lebensstandards die Folge sein, die in erster Linie die wirtschaftlich schwachen Bevölkerungskreise trifft. Es ist deshalb jeder Teil der volkswirtschaftlichen Produktiv- und Konsumtivkraft lebenswichtig, also selbst der kleinste Betrieb und jedwede Arbeit[1]). Wem diese Definition zu umfassend ist, der mag unter lebenswichtigen Betrieben verstehen solche, die bei ihrer Stillegung das Allgemeinwohl, die Staatsautorität und die Volksgesundheit gefährden. Eine Auslegung im nationalsozialistischen Geiste wird praktisch aber im wesentlichen das gleiche Ergebnis zeitigen, wie die oben vorgenommene Bestimmung. Nach dem Gesagten erübrigt es sich, die lebenswichtigen Betriebe nochmals in direkt lebenswichtige und indirekt lebenswichtige Betriebe unterzuteilen. Mit dieser Unterscheidung werden die unmittelbaren Existenzbedürfnisse befriedigenden Betrieben und die für die Volkswirtschaft unbedingt notwendige Rohstoffe erzeugenden Unternehmungen, deren Produktion zum Austausch gegen für die Volkswirtschaft unentbehrliche Rohstoffe benötigt wird, getrennt.

Die vorstehenden Ueberlegungen zeigen, daß die Aufgaben der T. N. nicht an den Begriff „lebenswichtige Betriebe" geknüpft und in ihnen enthalten sind. Eher werden sie schon durch den Begriff „Notstandsarbeit" bzw. „öffentlicher Notstand", umrissen, wenngleich auch hierdurch eine Erfassung aller den Schutz der T. N. erfordernden Betriebe, Einrichtungen und Werte oder aller Einsatzfälle nicht möglich ist.

Zusammenfassend kann man daher feststellen, daß ein öffentlicher Notstand im lebenswichtigen Betrieb dann vorliegt, wenn während eines anormalen Zustandes wirtschaftlicher Produktion oder durch Naturereignisse veranlaßt, Arbeiten notwendig werden, die zur Beseitigung einer öffentlichen Gefahr im Interesse der Allgemeinheit unter allen Umständen in Angriff genommen werden müssen. — Jedoch kommt dieser Bestimmung im heutigen Staat im Gegensatz zu früher keine besondere Bedeutung mehr zu. Der Staat allein entscheidet, ob ein öffentlicher Notstand gegeben ist, — er allein entscheidet auch, ob ein Betrieb „lebenswichtig" ist und zieht daraus die erforderlichen Konsequenzen.

c) Anordnung des Einsatzes.

Der Grundgedanke, daß die T. N. für ihre Tätigkeit selbst verantwortlich bleiben sollte, war leitend für die Auseinanderset-

[1]) Herkner a. a. O. S. 232.

zungen über die Zuständigkeit zur Anordnung von Einsätzen. Bis zur Neuregelung der Organisation im Jahre 1933 war oberster Grundsatz, daß der T. N. von einer Behörde kein Einsatzbefehl gegeben werden konnte, sie vielmehr im Rahmen ihrer Richtlinien völlig freie Hand hatte. Deswegen war auch der Ausdruck „Anordnung" bzw. „Anforderung" irreführend. Andererseits war die Tätigkeit der T. N. von zu großer Wichtigkeit für die Allgemeinheit, als daß der Staat auf jegliche Einflußnahme verzichten konnte. Es erfolgte deshalb der Aufruf, Einsatz und die Zurücknahme der T. N. auf Anordnung der verantwortlichen Dienststellen der T. N. im Einverständnis mit den örtlichen Verwaltungsbehörden, welche den Nothelferschutz zu stellen haben [1]). Daraus geht schon hervor, daß die behördliche Einwirkung nur hemmender Art war dergestalt, daß der Wille der T. N., einzusetzen, sich erst dann verwirklichen konnte, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt waren. Erforderlich war vor allem die Anerkennung eines Notstandes oder der Notwendigkeit zur Abwehr einer Gefahr für das Allgemeinwohl seitens der zuständigen Verwaltungsbehörde. Ursprünglich war die zuständige Dienststelle der T. N. auch gegen den Willen der Behörde zum Einsatz berechtigt. In solchen Fällen sollte der RMdI. die letzte Entscheidung fällen. Erteilte er seine Zustimmung zu den ergriffenen Maßnahmen, so sollten die Anordnungen der T. N. aufrecht erhalten bleiben, — verweigerte er sie, sollten sie rückgängig gemacht werden. Praktisch ist ein solcher Fall des Einsatzes ohne Einwilligung bzw. gegen den Willen der zuständigen Verwaltungsbehörde nicht geworden; und zwar hängt das mit der Regelung der Schutzfrage zusammen. Nach den Bestimmungen der T. N. durfte ein Einsatz ohne ausreichenden polizeilichen Schutz nicht erfolgen. Sobald sich also die zuständige Dienststelle der T. N. mit der jeweiligen Verwaltungsbehörde im Meinungsstreit befand, wurde von einem Einsatz, der ohne polizeilichen Schutz hätte erfolgen müssen, Abstand genommen. Diese Vorsichtsmaßregel wurde von der T. N. im Interesse der Sicherheit ihrer Nothelfer bzw. Angestellten strikte beobachtet.

Wenn also die T. N. nach dem vorher Gesagten nur einsetzen durfte, wenn eine entsprechende Aufforderung seitens der Verwaltungsbehörde an sie erging, so behielt sie andererseits das Recht der Einsatzverweigerung und prüfte von sich aus, ob die Einsatzvoraussetzungen vorhanden waren.

Um die zu verrichtenden Notstandsarbeiten auf das durch das öffentliche Interesse gebotene Maß — d. h. die Abwehr eines

[1]) Handbuch a. a. O. S. 47 A.

öffentlichen Notstandes — zu beschränken, wurde deren Umfang, entsprechend der Regelung über den Einsatz, durch die Verwaltungsbehörde im Einvernehmen mit der Leitung der T. N. bestimmt.

Besondere Vereinbarungen bestanden für Einsätze im Betriebe der Reichsbahn und der Reichspost, bei denen das Reichsverkehrsministerium bzw. Reichspostministerium allein über Beginn, Art, Umfang und Ende des Einsatzes entscheidet.

Erforderte eine augenblickliche Gefahr sofortiges Handeln ohne die Möglichkeit, vorher das Einverständnis der zuständigen Verwaltungsbehörde einzuholen, so war der Einsatz selbständig von dem örtlichen Leiter der T. N. anzuordnen. Rechtlich ergaben sich hieraus keine Schwierigkeiten, da ein für alle Notstandsfälle gegebenes, in den Richtlinien sinngemäß festgelegtes, polizeiliches Ersuchen die Grundlage des Einsatzes bildete, ohne daß dieses Ersuchen in den Richtlinien selbst formuliert worden wäre.

Die vorstehend ausgeführte Regelung der Einsatzanordnung galt von Anbeginn an nur für den Einsatz bei Notständen in lebenswichtigen Betrieben. In Fällen der Not durch höhere Gewalt war und ist auch heute die T. N. nicht an die Anordnung durch die zuständigen Behörden gebunden, sondern setzt aus eigenem Entschluß ein. Das wird verständlich aus dem Gedanken heraus, daß die T. N. — gemäß ihrem Grundsatz, dem Allgemeinwohl zu dienen — nicht erst auf eine Einsatzordnung warten soll, wenn höchste Not und Gefahr drohen. In solchen Fällen soll sie aus eigenem Antrieb einsetzen können, um bei Feuers- und Wassersnot, bei Eisenbahnunfällen, Sturmschäden, schwierigen Aufräumungsarbeiten, Bergwerkskatastrophen etc. den Naturgewalten gemeinsam mit allen beteiligten und bereiten Kreisen (z. B. Polizei, Feuerwehr, Rotes Kreuz, Deich- und Wasserwehren, Reichswasserschutz usw.) Einhalt zu gebieten. Die Verwaltungsbehörde ist in allen diesen Fällen an eine Entscheidung über die Berechtigung eines Einsatzes um so weniger interessiert, als für sie eine Hauptsache, nämlich die Gestellung des bei Einsätzen in lebenswichtigen Betrieben notwendigen polizeilichen Schutzes fortfällt.

Der ausgesprochen gemeinnützige Charakter der T. N. erfordert, daß auch Ueberlegungen des zuständigen Leiters der T. N., ob der Einsatz erfolgen soll oder nicht, ausscheiden. Deshalb hat sich die T. N. bei gemeiner Not und Gefahr seit ihrer Gründung jeweils sofort zur Verfügung gestellt. Werden durch allgemeine Notsignale, das Feuerhorn oder die Sturmglocke, Katastrophen irgendwelcher Art angezeigt, so ist dies für jeden Nothelfer das eindringliche Zeichen, sich mit möglichster Beschleunigung an die

Stätte der Katastrophe zu begeben und dort mitanzufassen, wo es notwendig ist und Hilfskräfte gebraucht werden.

Da der Einsatz auf allgemeinen Gründen des Polizeirechts beruht, erübrigte sich eine besondere gesetzliche Ermächtigung zum Tätigwerden der T. N. Insbesondere ist die vielgenannte, allerdings heute aufgehobene VO. des Reichspräsidenten vom 10. 11. 1920 betr. die Stillegung von Betrieben, die die Bevölkerung mit Gas, Wasser und Elektrizität versorgen, keine rechtliche Grundlage für die Durchführung von Einsätzen, die bereits vor Erlaß dieser Verordnung erfolgten und auch von einer Aufhebung nicht berührt werden. Die Bedeutung dieser VO. beruhte lediglich darauf, daß der RMdI. ermächtigt wird, bei gänzlicher oder teilweiser Stilllegung von Gas-, Wasser- oder Elektrizitätswerken Notstandsarbeiten und Notstandsverrichtungen zu sichern sowie alle Verwaltungsmaßnahmen zu treffen, die zur Versorgung der Bevölkerung oder Weiterführung des Betriebes geeignet sind.

Die in den ersten Jahren nach der Gründung der T. N. von den einzelnen Landesregierungen herausgegebenen Richtlinien für den Einsatz der T. N. waren lediglich für die Verwaltungsbehörden bestimmt und hielten sich im Rahmen der von der Hauptstelle der T. N. herausgegebenen Erfahrungs- und Organisationsgrundsätze. Sie unterscheiden sich lediglich dadurch, daß in dem einen Lande die Befugnis zur Anforderung der T. N. stärker zentralisiert bzw. dezentralisiert war als in dem anderen. Heute haben diese Sonderbestimmungen ihre Bedeutung verloren.

Die Neuorganisation als Machtmittel des Staates hat das Mitbestimmungsrecht der T. N. in Einsatzfragen hinsichtlich der Beseitigung von öffentlichen Notständen stark beschränkt. Nach wie vor hält sich dagegen die T. N. bei Katastrophen infolge höherer Gewalt im Benehmen mit den zuständigen Behörden zur Hilfeleistung in ständiger Bereitschaft und kann — wie schon gesagt — auch heute noch jederzeit aus eigenem Entschluß einsetzen. Es besteht in allen Ländern — abgesehen von dem § 360 Ziffer 10 RStrGB. — eine auf Wasser-, Feld- und Forstpolizeigesetzen beruhende gesetzliche Verpflichtung zur Hilfeleistung im Falle der Not durch höhere Gewalt für alle Personen, die innerhalb einer meist zwischen 7 und 15 km betragenden Entfernung vom Ort der Katastrophe wohnen. Vielfach besteht auch eine auf Gewohnheitsrecht basierende Verpflichtung zur Hilfeleistung (wie z. B. bei Deichbrüchen in Schleswig-Holstein, bei denen die Verpflichtung zur Hilfeleistung teils auf Gewohnheitsrecht, teils auf geschriebener Satzung beruht), — wieviel mehr muß diese Hilfspflicht für eine Organisation gelten, deren ganzes Wirken dem Allgemeinwohl gilt!

Gerade bei Katastrophen macht sich die durch den Friedensvertrag bedingte, geringe Stärke unseres Heeres in verhängnisvoller Weise bemerkbar. Vor dem Kriege konnten bei Eintritt von Naturkatastrophen militärisch gutausgerüstete und ausgebildete Fachtruppen in der nötigen Stärke herangezogen werden; heute besteht diese Möglichkeit nicht mehr. Auch die Polizeitruppen kommen für solche Fälle kaum in Frage, da die vorhandenen Kräfte für andere Aufgaben festgelegt sind und vor allem Fachtruppen fehlen. Nun hängt die Wirksamkeit eines Katastrophenschutzes in starkem Maße von der Schnelligkeit der Hilfeleistung und der Disziplin der Hilfsmannschaften ab. Lange Verhandlungen über die Notwendigkeit des Einsatzes würden die Schlagkraft erheblich schwächen. Und da auch Meinungsverschiedenheiten zwischen der zuständigen Verwaltungsbehörde und der in Frage kommenden Dienststelle der T. N. über den Katastrophenschutz schwer vorstellbar sind, so erscheint es fast selbstverständlich, daß der T. N. die Entschlußfreiheit für Einsätze im Falle der Not durch höhere Gewalt belassen wurde.

Die Beschränkung des Mitbestimmungsrechtes der T. N. in Einsatzfragen hinsichtlich der Beseitigung von öffentlichen Notständen zeigt sich darin, daß das ihr früher zustehende Einsatzverweigerungsrecht nunmehr in Fortfall gekommen ist. Zwar ist der Wortlaut der darauf bezüglichen Bestimmungen in den Richtlinien völlig übereinstimmend; inhaltlich besteht jedoch ein starker Unterschied. Die T. N. ist ein Machtmittel des Staates — und zwar eines autoritären Staates — das dieser, wie das Wort schon besagt, zur Anwendung bringt, sobald es ihm notwendig erscheint.

Wenn es also in den Richtlinien heißt: „Der Einsatz der T. N. wird von den obersten Landesbehörden oder den von ihnen bestimmten Stellen im Benehmen mit der zuständigen Dienststelle der T. N. angeordnet" — so ist hierin kein Mitbestimmungsrecht der T. N. enthalten wie bisher, sondern es kann nur bedeuten, daß die Verwaltungsbehörde die zuständige Dienststelle der T. N. gutachtlich über die Notwendigkeit des Einsatzes hört. Jede andere Auslegung wäre unverständlich und würde dem Begriff „Machtmittel" jeglichen Sinn nehmen.

Das gleiche gilt für die Bestimmung der Art und des Umfanges der Notstandsarbeiten. Die Richtlinien schreiben vor, daß der Umfang der Notstandsarbeiten auf die Abwehr des öffentlichen Notstandes beschränkt ist. Die Entscheidung liegt auch hier wieder bei der zuständigen Behörde, die sich in gleicher Weise, wie oben dargelegt, mit der zuständigen Dienststelle der T. N. „ins Benehmen setzt". Spätestens beim Einsatzbeginn muß der Umfang der Notstandstätigkeit festgelegt werden. Irgendwelche feste Normen

gibt es hierfür nicht. Der Umfang muß von Fall zu Fall den vorliegenden Bedürfnissen angepaßt werden. Meist werden reine Erhaltungsarbeiten nicht ausreichen, sondern ein regelrechter Notbetrieb eingerichtet werden müssen, der in vielen Fällen den Umfang des Normalbetriebes in dem betreffenden Werk erreichen wird. In erster Linie gilt das für die Einsatztätigkeit in Betrieben, in denen sich schon technisch nur schwer eine Einschränkung wird erzielen lassen. In einem Wasserwerk ist z. B. aus sanitären Gründen wie aus Gründen der Sicherheit und Wohlfahrt eine Beschränkung der Wasserabgabe nur schwer durchführbar, während z. B. bei Elektrizitätswerken eine Einschränkung des Stromverbrauches denkbar und ausführbar wäre. Auch in solchen Fällen wird der Erfolg aber von gleichzeitig zu erlassenden polizeilichen Anordnungen abhängen, ohne die erfahrungsgemäß die Bevölkerung nur schwer zur Einhaltung von Sperrstunden und ähnlichen Maßnahmen zu bewegen ist. Auf Schwierigkeiten wird eine beschränkte Abgabe insbesondere von Gas, Wasser und Elektrizität immer stoßen, da eine große Zahl von Betrieben auf ständige Lieferung angewiesen ist. Genannt seien nur Krankenhäuser, Wöchnerinnenheime, Schlacht- und Viehhöfe, Eisenbahnen usw.

Bei Einsätzen in den Betrieben der Reichsbahn und der Reichspost sind diese Körperschaften die „Behörden" und bezeichnen Art und Umfang der Notstandsarbeiten.

Obwohl die T. N. die Form eines bürgerlich rechtlichen Vereins beibehalten hat, ist ihre Selbstständigkeit und ihr Selbstbestimmungsrecht stark eingeschränkt worden. Wenn man auch eine von der zuständigen Verwaltungsbehörde ergehende Einsatzanordnung nicht als „Dienstbefehl" wird bezeichnen können, da die T. N. nach wie vor nicht als nachgeordnete „Dienststelle" anzusehen ist, so kommt sie einem solchen inhaltlich doch gleich, weil eine Weigerung, der Anordnung nachzukommen, für die T. N. gleichbedeutend mit der Negierung der eigenen Existenz wäre; denn der Staat wird zweifellos nicht nur auf dem Wege über die Mittelentziehung die T. N. auflösen können, sondern heute auch kraft Anordnung, da er über Fortbestand oder Auflösung eines ihm zur Verfügung stehenden Machtmittels jederzeit frei muß entscheiden können.

d) Vorbereitung und Durchführung des Einsatzes.

I. Die reibungslose Durchführung eines notwendig werdenden Einsatzes setzt umfangreiche Vorbereitungen voraus. Was über die Einzelheiten der Vorbereitung und Durchführung des Einsatzes zu sagen sein wird, bezieht sich zunächst nur auf Einsätze bei öffent-

lichen Notständen in lebenswichtigen Betrieben, also solchen, die vorzugsweise mit maschinellen oder mechanischen Hilfsmitteln im Gang zu halten sind. Die Hilfeleistung in Fällen der Not durch höhere Gewalt scheidet vorerst aus, da sie — vorwiegend der Erhaltung öffentlicher Nutzungs- und Volksvermögenswerte geltend — eine besondere Tätigkeit voraussetzt und daher in einem besonderen Abschnitt zu behandeln ist.

Die planmäßige Vorbereitung des Einsatzes erstreckt sich auf die Erfassung aller für einen Einsatz in Frage kommenden Betriebe und deren eingehende Erkundung. Weiter die Werbung der für den Einsatz nötigen Nothelfer, deren Sichtung auf Geeignetheit und gegebenenfalls ihre Ausbildung.

Bei der Erkundung ist zu scheiden zwischen der technischen, der personellen und der wirtschaftlichen Erkundung. Der Hauptzweck der Erkundung besteht darin, daß die T. N., insbesondere der voraussichtliche Leiter des Einsatzes bzw. sein Vertreter, den Betrieb genau kennen lernen, in dem sie gegebenenfalls mit den Nothelfern tätig sein werden.

Die technische Erkundung erfolgt durch sachverständige Ingenieure, die das Ergebnis im sogen. Erkundungsbogen festhalten, denen Betriebsvorschriften, Skizzen und Pläne der Maschinen und Betriebsanlagen, der vorhandenen Leitungsnetze und Hilfsquellen sowie der Plan eines Notbetriebes beigefügt werden. Die technische Erkundung umfaßt weiter die Abgrenzung der Erhaltungsarbeiten (sowie die Feststellung der Bedeutung des Betriebes für das öffentliche Interesse). Erkundungsschwierigkeiten werden sich heute kaum irgendwie ergeben. Engste Fühlungnahme mit den Werkleitungen wird eine erschöpfende Erkundung und damit eine genaue Kenntnis der technischen Lage ermöglichen.

Vor noch nicht allzu langer Zeit war das sehr viel schwieriger. Oft brachte die Belegschaft einer Besichtigung starkes Mißtrauen entgegen oder versuchte sogar aus einer unbezwingbaren Feindschaft gegen die T. N. eine Erkundung mittels Augenscheins mit Gewalt zu verhindern und schreckte dabei in manchen Fällen auch vor Streikdrohungen nicht zurück. Eine einmalige Erforschung und Festlegung der technischen Lage in einem Werk ist nun aber nicht ausreichend. Vielmehr macht die weiterschreitende Technik notwendig, die Erkundungen ständig zu ergänzen und sie stets auf gleicher Höhe mit den laufenden Neuerungen in den Betrieben — man denke nur an die immer vollkommener werdenden Großkraftwerke — zu halten. Die Vorbereitungsarbeiten müssen daher ständig überprüft und in Uebereinstimmung mit den tatsächlichen Verhältnissen gehalten werden.

Hand in Hand mit der technischen geht die personelle Erkundung. Sie bezweckt die Feststellung des im Einsatzfall in den einzelnen Betrieben auftretenden Bedarfs an Nothelfern nach Zahl und Art der fachlichen Ausbildung. Entsprechend dem durch die Erkundung festgestellten Bedarf erfolgt mittels Werbung die Verpflichtung der nach Zahl und Art erforderlichen Nothelfer.

Die wirtschaftliche Erkundung schließlich will alle mit dem Einsatz zusammenhängenden wirtschaftlichen Fragen klären, wie die Unterbringung, Ausrüstung und Verpflegung der Nothelfer, Bereitstellung von Transportmitteln und Arbeitsgeräten sowie die Festlegung der Sammel- und Meldestellen.

II. Rückt nun die Möglichkeit einer Einsatzanordnung in unmittelbare Nähe, so wird zunächst Alarmbereitschaft aller Nothelfer durch Benachrichtigung mittels Telephon oder schriftlich angeordnet. In den vergangenen Jahren wurde bei drohender Streikgefahr stets Alarmbereitschaft befohlen, um gegebenenfalls rasch bereit zu sein. In vielen Fällen wird auf die Alarmbereitschaft kein eigentlicher Alarm oder gar Einsatz erfolgen. So ließ sich früher die streiklustige Belegschaft eines Betriebes oft schon durch die bloße Einsatzbereitschaft der T. N. bewegen, die geplante Arbeitsniederlegung abzublasen.

Erweist sich ein Einsatz aber doch als notwendig, so werden durch die Ortsgruppenführer die Nothelfer alarmiert unter gleichzeitiger Benennung einer Sammelstelle, von wo das notwendige Einsatzpersonal dem betreffenden Werk zugewiesen wird, während der Rest in Reserve zurückbleibt. Der Abtransport der Nothelfer zum Betrieb erfolgte früher stets unter polizeilichem Schutz, da es sich regelmäßig um bestreikte Betriebe handelte und mit der Möglichkeit von Angriffen auf die Nothelfer gerechnet werden mußte. Heute wird man bei Notständen in lebenswichtigen Betrieben weniger an bestreikte Werke denken, als an die Möglichkeit, daß die eigentliche Belegschaft des Unternehmens für irgendwelche andere Zwecke benötigt wird oder gar durch Luftangriffe etc. außer Gefecht gesetzt ist und deshalb ein Einsatz erfolgen muß. Der polizeiliche Schutz erscheint daher heute nicht mehr als unbedingte Voraussetzung für das Tätigwerden der T. N.

Die Dauer des Einsatzes in lebenswichtigen Betrieben ist bedingt durch die Dauer des Bestehens eines öffentlichen Notstandes. Die T. N. ersetzt daher die Arbeitskraft der eigentlichen Belegschaft solange, bis der normale Arbeitsbetrieb wieder aufgenommen werden kann. Keineswegs soll eine ständige Arbeitsgelegenheit für die Nothelfer geschaffen werden.

Nach dem Eintreffen der Nothelfer am Einsatzort, wird von dem Einsatzleiter zunächst ein Uebernahmeprotokoll angefertigt, dem bei Einsatzende eine Uebergabeniederschrift entspricht. Dies ist schon notwendig, um gegen etwaige, spätere Schadensersatzansprüche für, während des Einsatzes angeblich entstandene, Schäden gesichert zu sein. Der Einsatzleiter gibt nach Beendigung des Einsatzes den Befehl zur Zurückziehung der Nothelfer. Früher konnte diese Zurückziehung auch vor Beendigung der Notstandsarbeiten erfolgen, wenn der polizeiliche Schutz nicht ausreichend war.

Einige Sonderbestimmungen für die Durchführung eines Einsatzes, die in früheren Jahren von einiger Bedeutung waren, verdienen, erwähnt zu werden. Wird bei Ankunft der Nothelfer in einem Betrieb festgestellt, daß dieser völlig verödet ist, d. h. nicht nur von der Arbeiterschaft, den Beamten und Angestellten verlassen ist, sondern daß eine eigentliche Verwaltung überhaupt nicht mehr besteht, so ist von dem RMdI. oder dem von ihm Beauftragten auf Vorschlag der Ortspolizeibehörde unverzüglich ein Verwalter zu ernennen. Der Einsatz selber erleidet hierdurch keine Verzögerung. Der Verwalter gilt dann als Betriebsunternehmer, mit dem von dem Einsatzleiter die stets bei Einsätzen zu treffenden Vereinbarungen über Gegenleistungen zu erfolgen haben. Der Einsatzleiter muß mit ihm oder, sofern die eigentliche Betriebsleitung geblieben ist, mit dem Betriebsleiter vertraglich ausmachen, daß er nicht nur alle direkten Einsatzkosten übernimmt, sondern auch die Kosten des Alarms und des Transportes der Nothelfer zum Einsatzort trägt. Nicht zur Last fallen ihm dagegen die Kosten für den polizeilichen Schutz der Nothelfer, die als Polizeikosten von den Ländern zu tragen sind. Diese Bestimmungen, die ursprünglich nur Einsätze bei Streiks im Auge haben, sind heute keineswegs überflüssig geworden, wenngleich sie an Bedeutung verloren haben. Bei Beseitigung von Notständen in lebenswichtigen Betrieben müssen stets vor Einsatzbeginn Vereinbarungen über die Entlohnung der eingesetzten Nothelfer sowie Ersatz der sonstigen Kosten getroffen werden. Hingegen wird die Bestellung eines Verwalters nur noch für den seltenen Ausnahmefall in Frage kommen, daß der Betriebsunternehmer bei Entstehung des öffentlichen Notstandes umgekommen ist oder aber sich weigert, irgendwelche Vereinbarungen zu treffen.

III. Die Durchführung von Einsätzen beim Katastrophenhilfsdienst gestaltet sich naturgemäß etwas anders. Eine besondere Alarmierung wird oftmals unmöglich sein. Da aber die Schnelligkeit meist entscheidend für den Erfolg ist, so müssen sich die

Nothelfer aus eigener Initiative an die Gefahrenstelle begeben; jedenfalls gilt dies immer dann, wenn die Dringlichkeit der Gefahr das Einfinden an einer Sammelstelle und Abrücken von dort an den Gefahrenpunkt als zeitraubend und daher falsch erscheinen läßt.

Die Leitung der gesamten Hilfsaktionen wird entweder bei der Verwaltungsbehörde oder aber bei der Führung der Fachorganisationen (z. B. Feuerwehr bei Bränden, Deichwehr bei Deichbrüchen usw.) liegen, zu deren Auffüllung und Verstärkung die Nothelfer herangezogen werden. Soweit daher nicht bestimmte Abmachungen über die Art und den Umfang des Arbeitsbeistandes, den die T. N. gegebenenfalls zu leisten hat, getroffen sind, werden sich die Nothelfer freiwillig der Führung der Fachorganisation unterordnen, — es sei denn, daß ihr besondere Aufgaben zugewiesen werden, die sie selbständig erledigt. —

e) Beim Einsatz zur Anwendung kommende Mittel.

Bei Behandlung der Frage, welche Mittel seitens der T. N. bei einem Einsatz zur Anwendung kommen dürfen, kann es sich nur darum handeln, aufzuzeigen, was — abgesehen von den bei den jeweiligen Abschnitten behandelten Maßnahmen — bei einem Einsatz in Frage kommen kann. So wurde bereits von der Möglichkeit gesprochen, einen Verwalter einzusetzen, sofern der Unternehmer sich gegen einen Einsatz sträubt oder aus irgendwelchen Gründen das Unternehmen verlassen hat. Auch wurde die technische Durchführung sowie die Frage der Bewaffnung der Nothelfer und des polizeilichen bzw. militärischen Schutzes behandelt.

Sicherlich darf die T. N. — abgesehen von einer noch zu erwähnenden Aufnahme — irgendwelche Widerstände nicht gewaltsam brechen — gleich, von welcher Seite der Widerstand kommt. Brechung von Widerständen wie auch die Abwehr von Anrempelungen und Belästigungen, die in den Jahren des Streikwahnsinns durchaus nicht zu den Seltenheiten gehörten, ist Sache der Schutzmannschaften. Deshalb wäre es falsch, wollte ein Nothelfer, der im Besitze eines Waffenscheins ist, von der Waffe Gebrauch machen. Er ist genau wie jeder andere an den Begriff und die Grenzen der Notwehr i. S. des RStrGB. gebunden. In allen anderen Fällen der Waffenanwendung macht er sich strafbar. Es muß also eine unmittelbare, augenblickliche Gefahr für Leib oder Leben vorliegen, der Nothelfer muß tätlich angegriffen werden, erst dann darf er zur Waffe greifen, ohne sich strafbar zu machen. In Frage kommen die §§ 52—54 RStrGB., die den Gebrauch der Waffe

straflos lassen, wenn der Täter so bedroht wurde, daß es für ihn keine andere Rettungsmöglichkeit gibt, und die Gefahr nicht anders abgewehrt werden kann als eben durch die Waffe.

Bei Einsätzen wird sich nicht vermeiden lassen, daß durch die notwendig werdenden Handlungen wirtschaftliche Werte vernichtet werden, oder sonstwie Eingriffe in die Rechtssphäre Dritter erfolgen, sodaß u. U. der Tatbestand eines oder mehrerer Strafgesetze erfüllt wird. Trotzdem sind die bei Einsätzen in Frage kommenden Handlungen nicht als rechtswidrig anzusehen, da sie regelmäßig durch einen Rechtfertigungsgrund gedeckt sein werden. Diese Rechtfertigungsgründe sind einmal im Strafrecht selber enthalten, finden sich daneben aber überall im Bereich des positiven Rechts. Jeder Rechtssatz des öffentlichen oder privaten Rechts, „der die Verletzung oder Gefährdung eines Rechtsgutes gebietet oder erlaubt“ [1]), macht diese dadurch zur rechtmäßigen Handlung und schließt die Rechtswidrigkeit aus.

Wichtig sind vor allem die aus dem Gebiet des bürgerlichen Rechts stammenden Rechtssätze (§§ 228, 904 BGB.), die viele Fälle der Beschädigung oder Zerstörung, des Gebrauches wie Verbrauches fremder Sachen bei Einsätzen decken.

§ 228 BGB. gestattet die Beschädigung und Zerstörung einer fremden, gefahrdrohenden Sache, wenn die Notstandshandlung zur Abwendung der Gefahr erforderlich ist, und der Schaden nicht außer Verhältnis zu der Gefahr steht.

Das Notrecht des § 904 BGB. greift weiter, indem es die Einwirkung auf eine fremde, neutrale Sache dann erlaubt, wenn von ihr eine Gefahr droht, die Einwirkung zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr notwendig und der drohende Schaden gegenüber dem aus der Einwirkung entstehenden Schaden unverhältnismäßig groß ist. Der Widerstand des Berechtigten darf notfalls sogar mit Gewalt gebrochen werden.

In manchen Fällen wird sich jedoch ein Rechtssatz, der die Rechtmäßigkeit einer tatbestandsmäßigen Handlung festlegt, nicht finden lassen. Zu einer befriedigenden Lösung kommt man dann durch die Heranziehung der modernen Strafrechtslehre über den sog. „übergesetzlichen Notstand“. Wichtig ist vor allem die vom RG. in EStr. 61, 242 ff. der Entscheidung zugrunde gelegte Güterabwägungstheorie. Danach ist das Verhalten eines Täters immer rechtmäßig, wenn sein Verhalten sich als „angemessenes“ Mittel zur Erreichung eines gesetzlich anerkannten Zwecks darstellt. Zu

[1]) Vgl. hierzu wie zu dem folgenden die Ausführungen E. Schmidt's a. a. O. S. 187 ff.

berücksichtigen ist dabei vor allem das soziale Wertverhältnis der in Kollision befindlichen Rechtsgüter [1]). Da die Tätigkeit der T. N. ausschließlich der Abwehr von Gefahren dient, also einen ausgesprochen gemeinnützigen Charakter trägt, so werden die bei Einsätzen in Frage kommenden Handlungen, soweit sie äußerlich den Tatbestand eines Strafrechtsatzes erfüllen, „auf die Interessen des sozialen Ganzen gesehen, als durchaus vernünftige, nützliche, angemessene Verhaltensweise angesprochen werden" müssen; „dies namentlich dann, wenn ohne die Notstandshandlung, die zwar auch eine Rechtsgutverletzung darstellt, nur noch größerer Schaden entstanden und das soziale Interesse noch mehr geschmälert wäre" [2]).

Für die rechtliche Beurteilung solcher Handlungen ist auf die Rechtspflicht der T. N. zum Einsatz als juristisches Grundgesetz zurückzugreifen. Diese Rechtspflicht, die an sich auf jeder beliebigen Rechtsform beruhen kann, findet sich für die T. N. in dem staatlichen Befehl, der den Einsatz anordnet und auf Abwendung eines konkreten, tabestandsmäßigen Erfolges gerichtet ist.

Nach dem Gesagten sind die bei Einsätzen in Frage kommenden Handlungen regelmäßig nicht nur entschuldigt, sondern sie sind vom Standpunkt der Angemessenheit einer Handlung zur Erreichung eines rechtlich anerkannten Zweckes rechtmäßig. Zur Erhaltung wichtigeren Wertgutes ist es eben oft notwendig, das minder wertvolle zu beschädigen oder gar zu vernichten. —

2. Das Verhältnis zu den Verwaltungsbehörden.

a) Kompetenzabgrenzung.

Schon die Entstehungsgeschichte der T. N. weist auf das enge Verhältnis zu den Reichs- und Landesbehörden hin. Als Schutzeinrichtung zur Wahrung öffentlicher Interessen war das Reich der Volksgesamtheit gegenüber verpflichtet, die Entwicklung der T. N. mit allen Mitteln zu fördern. Durch Erlaß des RMdI. [3]) aufbauend auf einem Kabinettsbeschluß vom 28. XI. 1919, wurden alle Zivilbehörden verpflichtet, die T. N. weitgehend zu unterstützen. Es heißt dort in Absatz I: „Damit erwächst auch den Zivilbehörden der Länder die wichtige Aufgabe, die Arbeit der T. N. mit allen Kräften zu fördern." In sinnentsprechender Auslegung dieser VO. bedeutet dies, daß nicht nur die Reichs- und Landesdienststellen

[1]) Vgl. E. Schmidt a. a. O. S. 206,

[2]) So E. Schmidt a. a. O. S. 201.

[3]) Erlaß des RMdJ. vom 15. 12. 1919 — II C 776 —.

zur Unterstützung der T. N. verpflichtet sind, sondern darüber hinaus auch alle Kommunaldienststellen sowie die Betriebsleitungen der vom Reich oder einem Land abhängigen Körperschaften des öffentlichen Rechts. In der Tat konnte in den ganzen Jahren des Bestehens der T. N. ein Vertrauensverhältnis zu den Behörden aufrecht erhalten werden, das auch die nicht immer einfache Frage der Kompetenzabgrenzung bei Einsätzen erleichterte.

Das Wesentliche hierüber ist bereits in den vorhergehenden Abschnitten gesagt und bedarf nur noch in einigen Punkten der Ergänzung und Vervollständigung. Früher bestand keine Einsatzanordnungsbefugnis der zuständigen Verwaltungsbehörde. In ihren Entschlüssen war die T. N. weitgehend selbständig; und wenn sie auch ohne Vorliegen einer behördlichen Anordnung nur aus Anlaß schwerer Naturereignisse aus eigenem Entschluß einsetzen durfte, so hatte sie in allen anderen Fällen ein Einsatzverweigerungsrecht, wenn ihrer Ansicht nach die Voraussetzungen für ihre Verwendung nicht gegeben waren. Die zuständige Verwaltungsbehörde konnte keinen Einsatzbefehl erteilen. Es mußte deshalb stets erst Uebereinstimmung über die Einsatznotwendigkeit zwischen der staatlichen Verwaltungsstelle und der T. N. Dienststelle hergestellt werden.

Sonderbestimmungen griffen Platz, sobald der Ausnahmezustand verhängt war. Es ging dann die ausübende Staatsgewalt in die Hände der Militärbefehlshaber über, die damit an die Stelle der Verwaltungsbehörde rückten mit dem Unterschiede, daß die Regierung bei Verhängung des Ausnahmezustandes auch früher schon der T. N. den Einsatz anbefehlen konnte. Zweifelhaft ist, ob — ohne Erklärung des Ausnahmezustandes — der RMdI. aufgrund der mehrfach erwähnten, heute außer Kraft befindlichen, VO. des Reichspräsidenten vom 10. XI. 1920 den Einsatz, soweit Gas-, Elektrizitäts- und Wasserwerke in Frage kommen, ohne weiteres befehlen kann. Ueberwiegend wurde diese Frage bejaht - m. E. zu Recht. Diese aufgrund des Art. 48 II RV. ergangene VO. stellt eine wesentliche Erweiterung der Befugnis des RMdI. da, wenngleich sie nicht die Voraussetzung für das Tätigwerden der T. N., deren Einsatz aus allgemein polizeilichen Gründen erfolgt, schafft. Praktische Bedeutung haben diese Ueberlegungen nach der Neuordnung des Staates nicht mehr. Die Verwaltungsbehörde ordnet heute den Einsatz an. Die zuständige T. N. Dienststelle wird sie vorher gutachtlich hören, einer erteilten Anordnung muß diese aber Folge leisten. Ein Mitbestimmungsrecht bzw. Einsatzverweigerungsrecht wie in früheren Jahren besitzt die T. N. nicht mehr. Das Gleiche gilt für die Bestimmung des Umfanges der zu lei-

stenden Notstandsarbeiten. Die Verwaltungsbehörde bestimmt allein, wann der öffentliche Notstand als beseitigt angesehen werden kann.

Keine Aenderung ist dagegen in der Art der technischen Durchführung des Einsatzes eingetreten. Hier bestimmt nach wie vor die zuständige Leitung der T. N., wie die planmäßige Arbeitseinteilung, Personalzusammensetzung, Verpflegung und Entlohnung der eingesetzten Nothelfer, Durchführung des Transportes etc. geregelt werden soll.

Zur Hilfeleistung bei Katastrophen infolge höherer Gewalt kann die T. N. — wie oben ausgeführt — heute wie früher jederzeit aus eigenem Entschluß einsetzen. Selbstverständlich kann auch eine Einsatzanordnung durch die zuständige Verwaltungsbehörde gegeben werden, der Folge geleistet werden muß.

Der Gedanke des charitativen Arbeitsbeistandes und die Vielzahl der an der Hilfeleistung beteiligten Organisationen bringen es mit sich, daß sich eine feste Norm für die Bestimmung des Umfanges der zu leistenden Arbeiten nicht aufstellen läßt. Selbstverständlich wird die Entscheidung in allen Fällen bei der staatlichen Verwaltungsstelle liegen, in denen diese die Rettungs- und Hilfsarbeiten leitet. Hat die T. N. selber die Führung bei dieser Art der freien Hilfstätigkeit, so bestimmt sie nicht allein die technische Art der Durchführung selber, sondern auch den Umfang der Hilfstätigkeit. Im Uebrigen tritt sie — obwohl als freiwillige Arbeitsgemeinschaft bei Einsätzen in lebenswichtigen Betrieben stets führend — auf diesem Gebiet nur als Verstärkung führender Fachorganisationen auf, in deren Händen in diesen Fällen naturgemäß auch die Führung und damit die Bestimmung des Umfanges wie der Beendigung der Tätigkeit liegt.

b) Nothelferschutz durch Polizei und Militär.

Da bei der Gründung der T. N. Einsätze fast ausschließlich bei Streiks erfolgten, die oft Unruhen, Sabotageakte sowie Gewalttätigkeiten gegen eingesetzte Nothelfer durch die Streikenden mit sich bringen, wurde der Frage des Nothelferschutzes größte Bedeutung beigemessen. In den ersten Jahren waren die Nothelfer — meist alte Frontsoldaten — sämtlich bewaffnet — eine notwendige Selbstsicherung, da Polizei und Militär in den unruhigen Nachkriegsjahren nicht immer in ausreichendem Maße zur Verfügung standen. Jeder Nothelfer hatte das Recht, bei Alarmierung und Einsatz eigene Waffen zu tragen wie auch in der Wohnung aufzubewahren, ohne eine Beschlagnahme befürchten zu müssen. Bald

begann aber die Bewaffnungsfrage Schwierigkeiten zu bereiten, da einmal das Mißtrauen der Bevölkerung, hauptsächlich der linksradikalen Arbeiterschaft gegen die T. N. durch diese Selbstbewaffnung genährt wurde, andererseits aber die Entente auf die Herausgabe und Vernichtung aller nach dem Friedensvertrage nicht erlaubten Waffen drängte. Letzteres gab den Ausschlag. Auf Verlangen der Entente erschienen allgemeine Vorschriften über die durchzuführende Entwaffnungsaktion. Insbesondere wurde durch Erlaß des RMdI. [1]) verfügt, daß die Nothelfer grundsätzlich unbewaffnet einzusetzen seien. Gleichzeitig wurde angeordnet, daß der notwendige bewaffnete Schutz von der Reichswehr, Sicherheitspolizei oder Ortswehr zu stellen sei. Damit wurde kein generelles Verbot für die Nothelfer erlassen, überhaupt eine Waffe zu besitzen, nur kam damit zum Ausdruck, daß der Nothelfer zum Führen einer Waffe genau wie jeder andere Staatsbürger eines Waffenscheins bedarf.

Für die Sicherung der eingesetzten Nothelfer kommt in erster Linie die Schutzpolizei, Gendarmerie und der Reichswasserschutz in Betracht. Da die Polizei Sache der Länder war, so wurde der polizeiliche Nothelferschutz durch die jeweils zuständige Landesbehörde angeordnet. Reichte die Schutzpolizei, die durch die Entente zahlenmäßig sehr stark eingeschränkt worden war, nicht aus, die Sicherheit der Nothelfer zu garantieren, so mußte auf Befehl des Reichswehr-Oberkommandos die Reichswehr nach Anforderung durch die Zivilbehörde bzw. den Führer der zuständigen T. N. Dienststelle den Schutz übernehmen.

Für ihr Eingreifen gilt, wie auch sonst, der Grundsatz: „Die Regierung ist dann und nur dann berechtigt, Militärabteilungen zum außerordentlichen Sicherheitsdienst zu verwenden, wenn die technische Sicherheitstruppe wegen ihrer geringen Stärke nicht ausreichend erscheint, eine Gefährdung des Bestandes der Rechtsordnung durch Volksmassen zu verhindern“ [2]).

Die gleichen Bestimmungen gelten auch heute noch, haben aber im wesentlichen nur noch theoretische Bedeutung. Geschaffen waren sie in erster Linie für die in früheren Jahren zahlreichen Massenausstände in den Industriezentren, bei denen verhetzte Arbeitermassen außerordentliche Gefahren nicht nur für die eingesetzten Nothelfer, sondern für die staatliche Rechtsordnung überhaupt heraufbeschworen. Daß militärischer Schutz für die eingesetzten Nothelfer in den unruhigen Nachkriegsjahren dringend not-

[1]) Erlaß des RMdI. v. 15. 7. 1920 — II C 3293 —.

[2]) So van Calker a. a. O. S. 19.

wendig war, bewiesen die Vorfälle beim Eisenbahnerstreik im Februar 1922 in Hanau. Die im Bahnhof Hanau-Ost eingesetzten Nothelfer wurden, nachdem eine mehrtausendköpfige, verhetzte Menge den von einem starken Schupoaufgebot besetzten Bahnhof erstürmt hatte, schwer mißhandelt. Wenn auch diese Vorkommnisse sich nicht oft wiederholten, da die streikenden Arbeiter genau wußten, daß bei Gewaltakten sofort Militär, dem sie sich nicht gewachsen fühlten, eingesetzt werden würde, so ändert dies nichts an der Notwendigkeit des militärischen Nothelferschutzes. Um die Nothelfer nicht unnötig zu gefährden, wurde von der T. N. der Einsatz in bestreikten Betrieben stets von der Stellung ausreichenden polizeilichen bzw. militärischen Schutzes abhängig gemacht wie auch einem Einsatzleiter vorgeschrieben war, sofort die eingesetzten Nothelfer zurückzuziehen, sobald der Nothelferschutz nicht ausreichend gesichert war.

Wenn es heute auch unwahrscheinlich erscheint, daß bei einem Einsatz die Nothelfer durch Polizei oder Militär geschützt werden müssen, oder überhaupt ein Streik den Einsatz notwendig macht, so muß dieser Fall doch in den Bereich der Möglichkeiten gezogen und Abwehrmaßnahmen vorgesehen werden. Die T. N. kann ihren Einsatz nicht mehr von der Gestellung ausreichenden Schutzes abhängig machen, einer Einsatzanordnung muß sie Folge leisten. Da aber die den Einsatz veranlassende, staatliche Verwaltungsstelle die Verantwortung für das Leben und die Gesundheit der Nothelfer trägt, wird sie erforderlichenfalls die notwendigen Sicherungsvorkehrungen treffen.

3. Einsatzstatistik.

Ohne eine sorgfältig geführte Statistik ließe sich die Tätigkeit der T. N. nur schwer beurteilen. Sie liefert Beweise für die Notwendigkeit ihrer Erhaltung wie auch zahlenmäßige Belege für ihre volkswirtschaftliche Bedeutung durch Angabe der durch Einsätze geretteten Werte. In die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse eröffnet sie Einsicht, ja in das ganze innere Gefüge des Volkes, in die Verflechtung der Volkswirtschaft mit der Weltwirtschaft; — kurzum vor dem forschenden Auge gewinnen die toten Zahlen Gestalt und Leben und bieten ein deutliches Spiegelbild der bewegten Jahre seit Beendigung des Weltkrieges.

Allerdings verbietet die Beschränkung auf die objektiv erfaßbaren Erhebungsfälle ein tieferes Eindringen in den Zusammenhang zwischen den Zahlen und den abstrakten, geistigen und sittlichen Kräften, welche in den Zahlen ihren Niederschlag finden.

Daher besitzen alle Versuche, das Wirken der T. N. statistisch genau zu erfassen, einen etwas problematischen Wert, da sie, absolut genommen, noch keinen zuverlässigen Maßstab für den Wert und die Notwendigkeit des Bestehens der T. N. liefern.

Eine Betrachtung der Uebersichten über getätigte Einsätze zeigt, daß anfänglich fast ausschließlich Einsätze in lebenswichtigen Betrieben erfolgten, diese allmählich aber immer mehr gegenüber den Einsätzen bei Naturkatastrophen zurücktraten. Insoweit ist die Statistik ein getreues Spiegelbild der politischen und wirtschaftlichen Bewegungen dieser Jahre. Die ersten Tätigkeitsjahre sind gekennzeichnet durch Arbeitskämpfe, die meist mehr politische als wirtschaftliche Ziele verfolgten. Infolgedessen wurden sie auch mit einer geradezu unerhörten Rücksichtslosigkeit durchgeführt, sodaß sogar zahlreiche Einsätze in Krankenhäusern — wie z. B. dem Virchowkrankenhaus in Berlin, in dem sämtliche Arbeiter, Reinmachefrauen, Pfleger und das sonstige Hilfspersonal die Arbeit niederlegten — notwendig wurden. Den größten Einsatz brachten im Februar 1922 der große Eisenbahnerstreik im ganzen Reich und der gleichzeitig in Berlin ausgebrochene Kommunalarbeiterstreik, bei denen insgesamt zirka 18 000 Nothelfer eingesetzt wurden. Nach der Stabilisierung der Währung brachte lediglich das Jahr 1925 26 noch einmal eine größere Zahl von Einsätzen in lebenswichtigen Betrieben, um dann rasch abzusinken, je mehr das Gespenst des Arbeitsmangels, der Arbeitslosigkeit sich breit machte und jeden Gedanken an Streik erstickte. Diese Beruhigung, die allerdings nicht ein Folge der Entradikalisierung der Arbeiterschaft war, sondern ausschließlich der Sorge um die Erhaltung des Arbeitsplatzes ihre Entstehung verdankte, ließ erstmalig im Jahre 1929/30 die Einsatzziffer in lebenswichtigen Betrieben den Nullpunkt erreichen. Diese Beruhigung setzte die T. N. in die Lage, den Katastrophenabwehrdienst immer stärker einzubeziehen und zu organisieren. Waren anfänglich die Einsätze bei höherer Gewalt gegenüber den Einsätzen in lebenswichtigen Betrieben auch zahlenmäßig von untergeordneter Bedeutung, so trat mit den Jahren eine vollständige Wendung ein. Schon im Jahre 1925/26 stehen nur 5 Einsätzen in lebenswichtigen Betrieben 95 Einsatzfälle bei Naturkatastrophen gegenüber; für das Jahr 1926/27 sind die entsprechenden Zahlen 1 zu 1101.

Eine Uebersicht[1]) spiegelt diese Entwicklung anschaulich wieder.

[1]) Entnommen den „Rädern“ 1931, Heft I, S. 7.

Jahr	Einsätze in lebenswichtigen Betrieben	Einsätze bei höherer Gewalt
1919/20	570	6
1920/21	458	29
1921/22	933	28
1922/23	971	10
1923/24	910	31
1924/25	152	52
1925/26	5	94
1926/27	1	1101
1927/28	6	37
1928/29	1	98
1929/30	—	26
Summe:	4007	1512

Bis Anfang des Jahres 1934 hat sich die Gesamtzahl [1]) der Einsätze in lebenswichtigen Betrieben nur unwesentlich auf 4008 erhöht, während bis dahin rund 1800 Einsätze an vielen tausend Einsatzstellen in Fällen höherer Gewalt erfolgten. Eingesetzt wurden insgesamt 114 000 Nothelfer, die 6¼ Millionen Arbeitsstunden leisteten.

Interessant ist die Verteilung der Einsätze auf die verschiedenen Betriebsarten und Gewerbe, die hier am Schluß Platz finden mag.

In Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerken	366	Einsätze
In landwirtschaftlichen Betrieben	2104	„
In Bergwerks- und Hüttenbetrieben	79	„
In Krankenanstalten und Einrichtungen für öffentliche Hygiene	94	„
In verschiedenen Fällen	41	„
Im Nahrungsmittelgewerbe	496	„
Im Transport- und Verkehrswesen	828	„
Summe	4008	„

Zuverlässige Zahlen für das, was durch Einsätze der T. N. dem deutschen Volke an Werten — materieller wie immaterieller Art — erhalten blieb, lassen sich nicht angeben und gewaltsame Zahlenkonstruktionen sind keine objektive Statistik. Man sieht daher besser von auf Schätzung beruhenden Zahlenwerten ab, um nicht den Vorwurf der Irreführung auf sich zu laden. Ganz allgemein ist zu sagen, daß ohne die Tätigkeit der T. N. auf allen Gebieten erhebliche Werte verloren gegangen wären, die zahlen-

[1]) Entnommen den „Rädern“ 1934, Heft 3, S. 83.

mäßig das Volksvermögen um hunderte von Millionen Mark vermindert hätten.

C. Schluß.

Die Bedeutung der Technischen Nothilfe und die Notwendigkeit ihrer Erhaltung.

Was die T. N. in den Jahren ihres Bestehens geleistet hat, war nationale und soziale Arbeit im besten Sinne des Wortes. Inmitten von Eigennutz und Verwilderung erhob sich in dem Gedanken der „Nothilfe" das Gemeinschaftsgefühl der Nation und das soziale Verantwortlichkeitsbewußtsein über den Klassenegoismus. Dabei darf die Wirksamkeit der T. N. nicht etwa nur danach beurteilt werden, was sie bisher sichtbar bei Einsätzen leistete, sondern mehr noch nach dem, was sie durch ihr Bestehen verhinderte. So sagte ein früherer Reichsminister anläßlich des 10-jährigen Bestehens der T. N. im Jahre 1929[1]):

„Der Staat kann deswegen auch jetzt noch der T. N. als einer Notorganisation und als einer prophylaktischen Einrichtung nicht entbehren. Aus der Zahl der Einsätze der T. N. kann man nicht auf ihre Notwendigkeit schließen; das wäre genau so verkehrt, als ob man nach der Zahl der Festnahmen auf die Notwendigkeit der Polizei schließen wollte, oder als ob man aus der Zahl der Brände Schlüsse ziehen wollte auf die Notwendigkeit oder Nichtnotwendigkeit der Feuerwehr" ....

Die Verhältnisse sind andere geworden. Im heutigen Staat hat sich die Stellung der Arbeitnehmer gegenüber der Stellung im alten Obrigkeitsstaat sowie im Staate der Weimarer Verfassung von Grund auf geändert. Der nationalsozialistische Staat hat ihre politische, ihre soziale und ihre gesellschaftliche Stellung gehoben. Der Arbeitnehmer soll sich selbst als Glied der Gemeinschaft und in seinen Handlungen der Volksgesamtheit gegenüber verantwortlich fühlen. Es ist anzunehmen, daß er sich seiner Verpflichtung immer mehr bewußt werden und daß damit der aus dem Klassengegensatz hervorgegangene Streik als erlaubtes oder zum mindesten nicht verbotenes Kampfmittel verschwinden wird. Sagte doch schon Rodbertus, daß man nach 100 Jahren die Gesetzgebung für verrückt halten werde, welche die Einstellung von Dienstleistungen gestatte, die zum Leben des sozialen Körpers notwendig sind. Man darf aber nicht vergessen, daß der moderne Städter sich in einer geradezu sklavischen Abhängigkeit von den großen

[1]) Külz: Staat und T. N. in „Die Räder" 1929, Heft 18.

technischen Werken befindet. Die technische Konzentrierung der lebenswichtigen Versorgung steigert gleichzeitig die Gefahrenmomente. Eine Arbeitseinstellung an einigen, wenigen Zentralstellen, die sowohl durch einen Luftangriff wie durch Sabotageakte oder Arbeitseinstellung geringfügiger Gruppen erfolgen kann, genügt, um einen Druck auf Millionen auszuüben. Keine noch so hohen Strafbestimmungen vermögen politische Revolutionäre von Sabotageakten oder Streiks ganz abzuhalten, wenn sie hoffen, durch solche Maßnahmen ihr Ziel zu erreichen oder ihm doch näher zu kommen. Wenn man auch hoffen darf, daß der Gemeinschaftsgedanke der Arbeitsfront sich immer mehr durchsetzt, so gibt es doch immer noch Störungsmöglichkeiten, die die Erhaltung der T. N. dringend erforderlich erscheinen lassen.

Mannigfaltig sind so die sachlichen Gründe für die Bedeutung der T. N. und die Notwendigkeit ihrer Erhaltung. Jedenfalls ist die sich stetig weiterentwickelnde Konzentration in technischer und wirtschaftlicher Beziehung mit die stärkste Befürworterin einer Beibehaltung der T. N.

Hinzu kommt, daß der Schutz gegen Naturkatastrophen, den die T. N. immer weiter ausbaut, zweifellos eine Notwendigkeit ist. Hier ist der T. N. eine Aufgabe von eminenter Bedeutung erwachsen, die zeitlich unbegrenzt ist.

In ganz besonderem Maße gilt dies für den erst seit einigen Jahren einbezogenen Gas- und Luftschutzdienst. Deutschland stehen nach den Bestimmungen des Versailler Vertrages nur wenige, dazu unzureichende Verteidigungsmittel zur Verfügung. Es ist deshalb gezwungen, die vorhandenen Möglichkeiten voll auszunutzen und auszubauen. Sicherlich haben deshalb Fragen der Landesverteidigung bei den Besprechungen, ob unter den veränderten staatlichen Verhältnissen ein Fortbestand der T. N. geboten erscheint, eine gewichtige Rolle gespielt. Deutschland muß mit feindlichen Luftangriffen rechnen, die zwar nicht kommen müssen, jedoch plötzlich kommen können. Deshalb muß Vorsorge getroffen werden, die Bevölkerung gegen die verheerenden Auswirkungen solcher Luftangriffe zu schützen und die Aufrechterhaltung und Weiterführung in Mitleidenschaft gezogener, lebenswichtiger Betriebe zu sichern.

Dieser Fragenkomplex soll hier nur angedeutet werden und kann in seiner Bedeutung nicht hoch genug eingeschätzt werden. Es ließe sich noch manches darüber sagen, da aber die Entwicklung in dieser Richtung sich noch nicht übersehen läßt und keineswegs abgeschlossen mit ihren Aufgaben und Ergebnissen vorliegt, muß eine eingehende Erörterung dieses interessanten Ge-

bietes einer späteren Zeit vorbehalten bleiben. Jedenfalls steht fest, daß die T. N. bei der Organisierung des deutschen Luftschutzes in vorderster Front mitwirkt.

Spricht man von der Bedeutung der T. N., so darf man die ideelle Seite keinesfalls vergessen. Ihre Bedeutung für Staat und Volk ruht nicht allein auf der praktischen Einsatzbestätigung, sondern besteht nicht zum geringsten auch in dem moralischen Gewinn durch die am deutschen Volk geleistete Erziehungsarbeit. Sie weckt durch das von ihr gegebene Beispiel das Verantwortungsbewußtsein des Einzelnen gegenüber der Volksgesamtheit und trägt dazu bei, die sozialen Gegensätze zu versöhnen. Die Jugend sieht die T. N. am Werke und lernt daraus Verantwortungsbewußtsein und Pflichtgefühl und wird dadurch zu einer sozialen Lebensanschauung erzogen. Diese ideelle Seite betont der ehemalige Präsident der Dichterakademie Wilhelm von Scholz, wenn er vor reichlich einem Jahrzehnt sagte:

„Es scheint mir notwendig, an der T. N. hervorzuheben, daß sie, keiner Partei angehörend, ganz der breitesten Allgemeinheit dient, in jedem einzelnen Fall auch denen, die sie notwendig machen".

So enthält die Tätigkeit der T. N. hohe sittliche Werte.

Die Hauptgesichtspunkte, die einst zu ihrer Gründung führten, sind auch heute noch von Gültigkeit trotz der veränderten Verhältnisse und des neugestalteten Aufgabenkreises. Es wurde daher von den maßgebenden Regierungsstellen die Staatsnotwendigkeit der T. N. erneut bejaht. Ein wirksameres Mittel zur Sicherung der lebenswichtgien Betriebe ist bisher nicht gefunden worden und wird sich schwierig finden lassen.

Ein Blick aufs Ausland zeigt, daß nicht nur unsere ehemaligen Gegner, sondern auch die vom Kriege nicht berührten Staaten in überwiegender Mehrzahl zur Errichtung von Nothilfen geschritten sind. Ein Beweis dafür, daß die gleichen Gefahrenmomente durch die Konzentrierung der lebenswichtigen Versorgung auch in den übrigen Kulturstaaten die Schaffung von Nothilfe-Organisationen verlangte, deren Struktur den besonderen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen des jeweiligen Landes angepaßt ist und teils behördlichen, teils privaten Charakter aufweist. Allerdings trugen die meisten ausländischen Nothilfeorganisationen von Anfang an überwiegend prophylaktischen Charakter, während die deutsche T. N. erst seit einigen Jahren neben der Bekämpfung elementarer Gefahren in erster Linie eine prophylaktische Maßnahme darstellt.

Mit Recht kann man die T. N. als eine Volkssache und ein Erfordernis weitschauender sozialer Staatspolitik bezeichnen [1].

Der Wertschätzung der Reichsregierung für die seitens der T. N. geleistete Arbeit verleiht der RMdI. [2] Ausdruck, indem er sagt:

„Bei dieser Gelegenheit spreche ich allen Nothelfern den Dank der Reichsregierung für ihre in schweren Jahren dem Volke und Staate geleisteten Dienste aus. Ich gebe der bestimmten Erwartung Ausdruck, daß die Nothelferschaft im nationalsozialistischen Staate im Wettstreit mit den anderen nationalen Verbänden ihre letzte Kraft im Dienste für das Vaterland einsetzen wird."

Getreu ihrem Wahlspruch „Einer für alle, alle für einen", dem dieselbe Idee innewohnt wie dem nationalsozialistischen Grundsatz „Gemeinnutz geht vor Eigennutz" wird die T. N. auch im neuen Staate ihre wertvolle Tätigkeit im Dienste des Allgemeinwohls ausüben.

[1] Textvorlagen der T. N. 35 S. 13.
[2] Erlaß des RMdI. vom 9. 10. 33 — IA 5400— 7. 10.

Anhang.

Textvorlagen.

———

Reichsministerium des Innern.
II C 300/II Ang. Berlin, den 2. Febr. 1920.

Richtlinien für die Organisation der Technischen Nothilfe.

I.

Die Technische Nothilfe ist eine Arbeitsgemeinschaft namentlich technisch vorgebildeter Arbeitskräfte, die sich bereit erklärt hat, zur Sicherung der inneren Ruhe und Ordnung und des Wiederaufbaues des deutschen Wirtschaftslebens Notstandsarbeiten dort zu verrichten, wo es sich um die Aufrechterhaltung gefährdeter lebenswichtiger Betriebe handelt, sowie in Fällen der Not durch höhere Gewalt z. B. Feuer- und Wassernot, Eisenbahnunglücken usw. einzugreifen.

Als lebenswichtige Betriebe sind namentlich anzusehen: Gas-, Wasser-, Elektrizitätswerke, Eisenbahn-, Post-, Telegraphenwerkstätten, Hüttenbetriebe, Bergwerke, Landwirtschaft, Zuckerfabriken, Brennereien, Mühlen, Schlachthäuser, Erzeugungsstätten künstlichen Düngers.

Zur Förderung dieser Aufgabe wird die Einrichtung von Musterwerkstätten angestrebt.

II.

Die Technische Nothilfe untersteht dem Reichsministerium des Innern, dem ein aus Vertretern der anderen hauptsächlich beteiligten Reichsministerien gebildetes Direktorium zur Seite steht.

III.

Die laufende Arbeitsführung erfolgt durch besondere Reichsdienststellen. In Berlin befindet sich die Hauptstelle, die gleichzeitig Landesstelle für Berlin und Umgebung ist. Außerdem ist das Deutsche Reich in 18 Landesbezirke eingeteilt worden. Diese Landesbezirke sind bis auf die süddeutschen Staaten nicht nach politischen oder militärischen, sondern nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten — Bevölkerungsdichte, Anhäufung und Gleichartigkeit lebenswichtiger Betriebe — abgegrenzt.

IV.

Die Mitglieder der Technischen Nothilfe, welche sich zur Verrichtung und Förderung von Notstandsarbeiten bereit erklärt haben, werden zunächst in Ortsgruppen zusammengefaßt. Ortsgruppenführer ist ein geeigneter, je nach Größe und Wichtigkeit des Ortes, ehren-, neben- oder hauptamtlich

tätiger Ingenieur. Die Ortsgruppen unterstehen den Landesbezirken, die ebenfalls von Ingenieuren geleitet werden. Den Landesbezirksleitern zur Seite stehen ein Volkswirt, ein technischer Hilfsarbeiter und das nötige Büropersonal. Eine Mitwirkung von Vertretern der beteiligten Landesregierungen kann vorgesehen werden.

V.

Die Anstellung der nicht ehrenamtlichen Arbeitskräfte der einzelnen Dienststellen erfolgt bis auf weiteres nicht im Beamtenverhältnis, sondern im Privatdienstvertrag. Die im Falle des Einsetzens herangezogenen Arbeitskräfte erhalten im wesentlichen nur den Verlust ihres jeweiligen Arbeitsverdienstes ersetzt, jedoch darf ihr Lohn im allgemeinen nicht geringer sein als der desjenigen Angestellten, den sie ersetzen. Gegen Schadloshaltung bei Unglücksfällen bleiben besondere Maßnahmen vorbehalten.

VI.

Die gesamte Geschäftsführung der Technischen Nothilfe liegt in den Händen des Vorstandes. Seine Tätigkeit wird zur Zeit von Ingenieur Lummitsch wahrgenommen. Er wird vom Reichsminister des Innern ernannt. Seinen Vertreter ernennt der Vorstand nach vorher eingeholter Genehmigung des Reichsministers des Innern.

VII.

Das Einsetzen der Nothilfe geschieht durch den Vorstand der Hauptstelle oder der beteiligten Landesstelle im Benehmen mit den beteiligten Landesbehörden tunlichst nach vorheriger Zustimmung des Reichsministers des Innern. In Fällen von erheblicher Bedeutung wird dieser, soweit nicht Gefahr im Verzuge ist, eine vorherige Anhörung des Direktoriums herbeiführen. Von jedem selbständigen Eingreifen der Nothilfe ist dem Reichsminister des Innern sofort Mitteilung zu machen, damit dieser unverzüglich Entscheidung treffen kann, ob die Maßnahmen aufrechterhalten bleiben können.

VIII.

Die bei der Unterhaltung der Technischen Nothilfe entstehenden Kosten trägt das Reich nur insoweit, als die Technische Nothilfe die Kosten nicht selbst aufzubringen in der Lage ist. Beiträge der einzelnen Landesregierungen sollen zu den von der betreffenden Regierung gewünschten örtlichen Zwecken verwendet werden. Es sollen nötigenfalls gesetzgeberische Anordnungen erlassen werden, die sicherstellen, daß nicht nur im Falle des Eingreifens die hierbei entstehenden Kosten von den beteiligten Unternehmungen getragen werden, sondern daß auch die laufenden Kosten durch allgemeine Beiträge tunlichst unter Zugrundelegung der in Betracht kommenden technischen Maßeinheiten von den durch die Nothilfe geschützten Betrieben aufgebracht werden.

IX.

Die polizeiliche Sicherung der Notstandsarbeiten im Falle des Eingreifens bei Streik, Aussperrung, Unruhen und dergleichen hat durch die Landesbehörden zu geschehen. Inwieweit hierbei eine Verwendung der neuen Sicherheitspolizeien, Einwohnerwehren oder der Reichswehr am Platze ist, muß diesen Behörden überlassen bleiben. Für den Fall von Maßnahmen auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung wird in der Regel die Reichswehr mitbeteiligt sein. Die Reichswehrbefehlsstellen werden hierbei insbesondere Entscheidung über den Einsatz der Nothilfe zu treffen haben. Zu diesem Zwecke sind die Reichswehrbefehlsstellen über den Stand der Organisation auf dem laufenden zu halten.

Verordnung des Reichspräsidenten,

betreffend die Stillegung von Betrieben, welche die Bevölkerung mit Gas, Wasser und Elektrizität versorgen.

Auf Grund des Art. 48 Abs. 2 der Reichsverfassung verordne ich zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit für das Reichsgebiet folgendes:

§ 1. In Betrieben, welche die Bevölkerung mit Gas, Wasser und Elektrizität versorgen, sind Aussperrungen und Arbeitsniederlegungen (Streiks) erst zulässig, wenn der zuständige Schlichtungsausschuß einen Schiedsspruch gefällt hat und seit der Verkündung des Schiedsspruchs mindestens drei Tage vergangen sind.

Wer zu einer nach Abs. 1 unzulässigen Aussperrung oder Arbeitsniederlegung auffordert oder zur Durchführung eines solchen Streiks an Maschinen, Anlagen oder Einrichtungen Handlungen vornimmt, durch die die ordnungsmäßige Fortführung des Werkes unmöglich gemacht oder erschwert wird, wird mit Gefängnis oder Geldstrafe bis 15 000 Mk. bestraft. Ebenso wird bestraft, wer eine nach Abs. 1 unzulässige Aussperrung vornimmt.

§ 2. Werden durch Aussperrung oder Arbeitsniederlegung Betriebe der genannten Art ganz oder teilweise stillgelegt, so ist der Reichsminister des Innern berechtigt, Notstandsarbeiten und Notstandsverrichtungen zu sichern sowie alle Verwaltungsmaßnahmen zu treffen, die zur Versorgung der Bevölkerung oder zur Weiterführung des Betriebes geeignet sind. Hierzu gehört auch die Herbeiführung der Befriedigung berechtigter Ansprüche der Arbeitnehmer. Die durch derartige Anordnung entstehenden Kosten fallen dem Betriebsunternehmer zur Last.

§ 3. Arbeiter, Angestellte und Beamte, welche in Beachtung der Bestimmung des § 1 die Arbeit in den genannten Betrieben weiterführen oder gemäß § 2 angeordnete Notstandsarbeiten oder Arbeiten zur Sicherung

der Notstandsversorgung leisten, dürfen dieserhalb in keiner Weise wirtschaftlich benachteiligt werden.

§ 4. Die Verordnung tritt mit dem 10. November in Kraft.

Berlin, den 10. November 1920.

Der Reichspräsident: gez. Ebert.

Der Reichskanzler: gez. Fehrenbach.

———

Erlaß des Herrn Reichsministers des Innern.

Der Reichsminister des Innern
Nr. I A 5407/22. 8. Berlin, 1. IX. 1930.

Betr.: Technische Nothilfe.

Im Nachgang zu meinem Schreiben
vom 17. April 1930.
I A 5407/12. 4.

Nach Abschluß der Verhandlungen mit den beteiligten Reichs- und Landesstellen setze ich hiermit die anliegenden „Richtlinien für die Technische Nothilfe e. V." in Kraft.

Gleichzeitig hebe ich die mit Schreiben des Reichsministeriums des Innern vom 4. Februar 1920 — II C 300 /II Ang. — übersandten „Richtlinien für die Organisation der Technischen Nothilfe" auf.

gez. Wirth.

Richtlinien für die Technische Nothilfe e. V.

1. Der „Verein Technische Nothilfe" bezweckt, zur Beseitigung von Notständen in Betrieben, deren Fortführung mit Rücksicht auf lebenswichtige öffentliche Interessen unerläßlich ist, sowie in Fällen der Not durch höhere Gewalt, z. B. Bekämpfung von Feuers- und Wassergefahr, helfend einzugreifen. Der Zweck soll erreicht werden durch Einsatz freiwilliger Helfer und Helferinnen, die sich ohne Unterschied des Standes, der Partei und der Konfession zur Verfügung gestellt haben. Die Technische Nothilfe e. V. ist wirtschaftlich und politisch neutral.

2. Die oberste Aufsicht über die Technische Nothilfe e. V. führt das Reichsministerium des Innern. Die Leitung des „Vereins Technische Nothilfe" liegt in der Hand seines Vorstandes, der dem Reichsministerium des Innern für die zweckentsprechende Gestaltung und Verwendung der Technischen Nothilfe verantwortlich ist.

3. Der Einsatz der freiwilligen Helfer der Technischen Nothilfe e. V. zur Beseitigung von Notständen in lebenswichtigen Betrieben wird von

den obersten Landesbehörden oder den von ihnen bestimmten Stellen im Benehmen mit der zuständigen Vertretung der Technischen Nothilfe e. V. veranlaßt. Der Einsatz gilt als letztes Mittel des Staates und ist nur in solchen Betrieben zulässig, deren Fortführung für das Allgemeinwohl unerläßlich ist. Der Umfang des Einsatzes wird durch die für den Einsatz verantwortliche Behörde im Einvernehmen mit der zuständigen Vertretung der Technischen Nothilfe e. V. festgesetzt und ist auf die Abwehr eines öffentlichen Notstandes beschränkt. Bei einem Einsatz in einem Betriebe der Reichsbahn bezeichnet diese die Art und den Umfang der Notstandsarbeiten.

4. Der Einsatz in Fällen der Not durch höhere Gewalt (z. B. zur Bekämpfung von Feuers- und Wassergefahr) ist an vorstehende Grundsätze nicht gebunden. Für diese Zwecke hält sich die Technische Nothilfe e. V. im Benehmen mit den zuständigen Behörden in ständiger Bereitschaft und kann jederzeit aus eigenem Entschluß einsetzen.

5. Bei einem in mehreren Ländern gleichzeitig auftretenden Notstande sowie bei einem Notstande im Betriebe der Reichsbahn entscheidet über den Einsatz der Technischen Nothilfe e. V. zwecks ihrer einheitlichen Verwendung das Reichsministerium des Innern im Einvernehmen mit den betreffenden obersten Landesbehörden oder den von diesen bestimmten Dienststellen, bei Notständen im Betriebe der Reichsbahn außerdem nach Benehmen mit dem Reichsverkehrsministerium.

Die Satzung der Technischen Nothilfe e. V.

§ 1.

Zweck, Name, Sitz.

Der „Verein Technische Nothilfe" bezweckt zur Beseitigung von Notständen in Betrieben, deren Fortführung mit Rücksicht auf lebenswichtige öffentliche Interessen unerläßlich ist, sowie in Fällen der Not durch höhere Gewalt, z. B. Bekämpfung von Feuers- und Wassergefahr, helfend einzugreifen. Der Zweck soll durch Einsatz freiwilliger Helfer erreicht werden. Der Einsatz erfolgt nach den vom Reichsminister des Innern erlassenen Richtlinien.

In dem in Absatz 1 angegebenen Rahmen wird der Verein die Aufgaben der bisherigen Technischen Nothilfe fortführen, ihre Einrichtungen und ihr Vermögen übernehmen und verwalten.

Sitz des Vereins ist Berlin.

Der Verein soll die Rechtsfähigkeit erwerben.

§ 2.

Eintritt und Austritt von Mitgliedern.

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, deren Mitgliedschaft der Reichsminister des Innern zustimmt.

Die Anmeldung zur Aufnahme ist an den Vorstand zu richten, der ohne Beschluß der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit über die Aufnahme entscheidet.

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, schriftliche Austrittserklärung und Ausschließung. Die Ausschließung ist zulässig, wenn das Mitglied den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt oder sich sonst der Mitgliedschaft unwürdig erweist; sie erfolgt durch den Beschluß des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 3.

Beiträge.

Ob und in welcher Höhe Beiträge zu leisten sind, bestimmt der Vorstand nach Bedarf.

§ 4.

Vorstand.

Die Geschäfte des Vereins führt ein aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern bestehender Vorstand. Die Vorstandsmitglieder bedürfen der Bestätigung durch den Reichsminister des Innern.

Dem Vorstand liegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens ob. Er beruft die Mitgliederversammlungen, setzt die Tagesordnung fest und besorgt die laufenden Geschäfte.

Der Vorstand ist berechtigt, die übrigen Vereinsmitglieder in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten zu vertreten.

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Im übrigen gibt er sich seine Geschäftsordnung selbst. Er kann einzelnen Mitgliedern des Vorstandes für gewisse Geschäfte Vollmacht zur Vertretung des Vereins erteilen und für gewisse Geschäfte besondere Vertreter bestellen.

§ 5.

Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist jährlich einmal zu berufen. Außerdem kann der Vorstand jederzeit außerordentliche Mitgliederversammlungen berufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein Viertel der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

Jede ordnungsmäßig berufene Versammlung ist beschlußfähig. Eine Versammlung gilt als ordnungsmäßig berufen, wenn die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Tage vorher schriftlich eingeladen sind.

Ueber Anträge auf Aenderung der Satzung oder auf Auflösung des Vereins kann nur in der ordentlichen oder in einer zu diesem Zwecke besonders einberufenen Mitgliederversammlung Beschluß gefaßt werden.

Solche Anträge sind, soweit sie nicht vom Vorstande ausgehen, diesem schriftlich und von mindestens vier Mitgliedern unterschrieben einzureichen und vom Vorstand den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Versammlung mitzuteilen.

Bei der Beschlußfassung in den Mitgliederversammlungen entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 6.

Auflösung des Vereins.

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. In diesem Falle fällt der nach Berichtigung der gemeinschaftlichen Schulden verbleibende Ueberschuß des Vereinsvermögens an das Deutsche Reich.

———

Die neuen amtlichen Richtlinien für die Technische Nothilfe.

Der Reichsminister des Innern.
Nr. I A 5400/7. 10. Berlin NW. 40, den 19. Okt. 1933.

I.

Aufgaben und Gliederung.

Die Technische Nothilfe ist ein Machtmittel des Staates zur Beseitigung von öffentlichen Notständen.

Sie gliedert sich in

den technischen Dienst
zur Beseitigung von Notständen in lebenswichtigen Betrieben,

den Gas- und Luftschutzdienst
zur Durchführung bestimmter Aufgaben innerhalb des zivilen Luftschutzes.

Gleichzeitig steht sie zur Hilfeleistung bei Katastrophen infolge höherer Gewalt jederzeit zur Verfügung.

II.

Nothelfer.

Die Aufgaben der Technischen Nothilfe werden durch den Einsatz freiwilliger Helfer (Nothelfer) durchgeführt.

Nothelfer können alle Deutschen arischer Abstammung werden, die nach Gesinnung und bisheriger Betätigung die Gewähr dafür bieten, daß sie jederzeit rückhaltlos für den nationalen Staat eintreten. Bevorzugt werden Personen mit fachtechnischer Vorbildung.

III.

Die Aufsicht über die Technische Nothilfe führt der Reichsminister des Innern. Die Geschäfte der Technischen Nothilfe werden von einem eingetragenen Verein (Technische Nothilfe e. V.) wahrgenommen. Der Vorstand des Vereins Technische Nothilfe e. V. wird vom Reichsminister des Innern bestätigt und ist diesem für die zweckentsprechende Gestaltung und Verwendung der Technischen Nothilfe verantwortlich. Der geschäftsführende Vorstand ist zugleich Reichsführer der Technischen Nothilfe.

IV.

Einsatz in lebenswichtigen Betrieben.

Der Einsatz der Technischen Nothilfe zur Beseitigung von Notständen in lebenswichtigen Betrieben und der Umfang des Einsatzes wird von den obersten Landesbehörden oder den von ihnen bestimmten Stellen im Benehmen mit der zuständigen Dienststelle der Technischen Nothilfe angeordnet.

Der Einsatz ist nur in solchen Betrieben zulässig, deren Fortführung mit Rücksicht auf lebenswichtige öffentliche Interessen unerläßlich ist. Sein Umfang ist auf die Abwehr eines öffentlichen Notstandes beschränkt.

Bei einem in mehreren Ländern gleichzeitig auftretenden Notstande sowie bei einem Notstande in den Betrieben der Reichsbahn und Reichspost entscheidet über den Einsatz der Technischen Nothilfe zwecks ihrer einheitlichen Verwendung der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit den betreffenden obersten Landesbehörden oder den von diesen bestimmten Dienststellen und außerdem bei Notständen im Betriebe der Reichsbahn im Benehmen mit dem Reichsverkehrsminister und bei Notständen im Betriebe der Reichspost im Benehmen mit dem Reichspostminister.

Bei einem Einsatz in den Betrieben der Reichsbahn und der Reichspost bezeichnen diese Behörden die Art und den Umfang der Notstandsarbeiten.

V.

Einsatz bei Katastrophen.

Der Einsatz zur Hilfeleistung bei Katastrophen ist an vorstehende Grundsätze nicht gebunden. Für diese Zwecke hält sich die Technische Nothilfe im Benehmen mit den zuständigen Behörden in ständiger Bereitschaft und kann jederzeit aus eigenem Entschluß einsetzen.

VI.

Mitwirkung im zivilen Luftschutz.

Für die Durchführung der Aufgaben der Technischen Nothilfe im zivilen Luftschutz gelten die hierfür erlassenen amtlichen Richtlinien.

Lebenslauf.

Am 26. 9. 1905 als Sohn des Landschaftsrates Ocke Hans Momsen zu Bredstedt (Schleswig-Holstein) geboren, besuchte ich bis Ostern 1916 die Volksschule, um dann in die Sexta des Hermann Tast-Gymnasiums zu Husum einzutreten. Im Zusammenhang mit Versetzungen meines Vaters trat ich in die Gymnasien in Schleswig, später in Rostock über. Hier bestand ich im Jahre 1925 die Reifeprüfung.

Meine Hochschulstudien begann ich an der Universität Rostock, studierte in der Folge mehrere Semester in Tübingen und Bonn, bis eine Erkrankung eine mehrjährige Unterbrechung des Studiums erforderlich machte.

Im Juli des Jahres 1931 nahm ich das Studium in Freiburg i. Brsg. wieder auf, bestand im Herbst 1932 das Referendarexamen in Karlsruhe und stehe seither im juristischen Vorbereitungsdienst.

Die Anregung zur vorliegenden Arbeit ging von meinem sehr verehrten Lehrer, Herrn Geh. Hofrat Professor Dr. W. van Calker in Freiburg i. Br., aus, dem ich zugleich auch für mannigfache Unterstützung bei der Anfertigung der Arbeit aufrichtig danke. Zu großem Dank verpflichtet bin ich ferner der Reichsführung der Technischen Nothilfe, die mir bereitwillig umfangreiches Material zur Verfügung stellte und mir auch sonst mit Rat und Tat zur Seite stand.